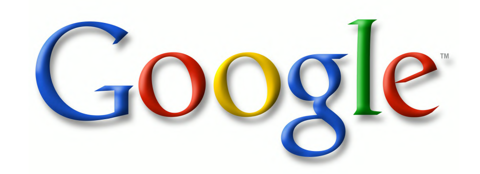
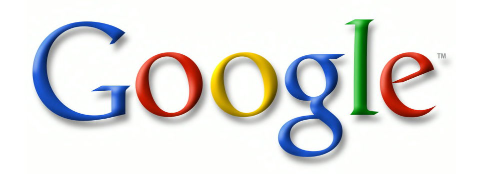
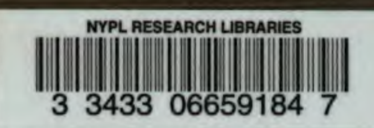
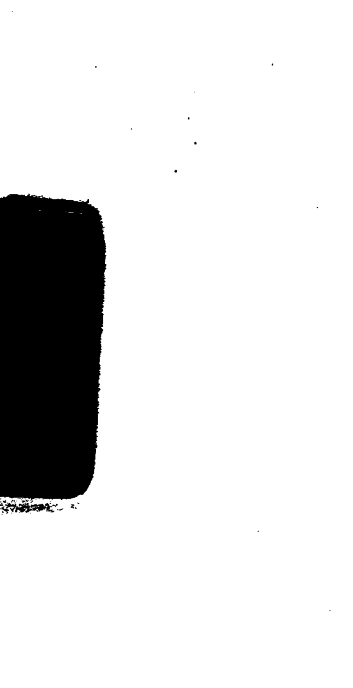





NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06659184 7



MYD
Schopf

Die österreichische

Jagdverfassung,

das

Jagdrecht und die Jagdpolizey.

---

von

Franz Joseph Schopf.

Die österreichische
Jagdverfassung,
das
Jagdrecht und die Jagdpolizey.

Aus den erschienenen Gesetzen dargestellt für Behörden,
Beamte, und Jäger in den deutsch, böhmisch und
galizischen Provinzen

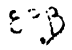
von

Franz Joseph Schopf,

Güterinspector und Justiziär.

Privatauflage, auf Kosten des Verfassers.

Wien, 1834.
Gedruckt bei J. P. Sollinger.



Vorrede.

Die Jagdgerechtsame ist in dem engsten Verbande mit der Landescultur, und öffentlichen Sicherheit. Manigfaltige Gesetze, aus staatswirthschaftlichen und polizeilichen Gründen hervorgegangen, haben deren Ausübung beschränkt, und geordnet.

Diese Vorschriften in ihrem Umfange zu wissen, in einzelnen Fällen anzuwenden, ist nicht Sache der Behörden allein. Auch Jagdinhaber und Jäger sollen sich damit vertraut machen.

Darum dürfte die gegenwärtige Abhandlung — aus den erflossenen Gesetzen entwickelt — keineswegs unwillkommen erscheinen.

Denn deren Tendenz lehret dem Jagdbesitzer, dem Jagdbeamten, dem Grundeigenthümer, unter welchen Bedingungen das Wild gehegt, erlegt werden dürfe. Sie enthält ferner die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen derselben, wie auch der Nachbarn. Und zeuget, wie sich gegen ungemäßigte Jagdlust, gegen Jagd- und Wildfrevel zu schützen seie.

Aber die politischen Civil = und Justizbehörden werden in dieser Abhandlung eine Andeutung der verschiedenartigen möglichen Streitfälle finden, die zu Lösung zweifelhafter Fragen allerdings beizutragen, vermag.

Wenn sich übrigens im Vortrage des Jagdrechtes nicht an die sonst gewöhnliche Ordnung gebunden worden, so möge nur die Absicht, dem Jagdinhaber und Jäger das wichtigste der Jagdwissenschaft auf eine faßliche Art darzustellen, entschuldigen.

Und schießlich wird bemerkt, daß diese Abhandlung nur ein Theil des Landwirthschaftsrechtes sei, welch' letzters, seiner Vollendung nahe, bald folgen dürfte.

Der Verfasser.

Inhalt.

MYD
Schopf

Die österreichische

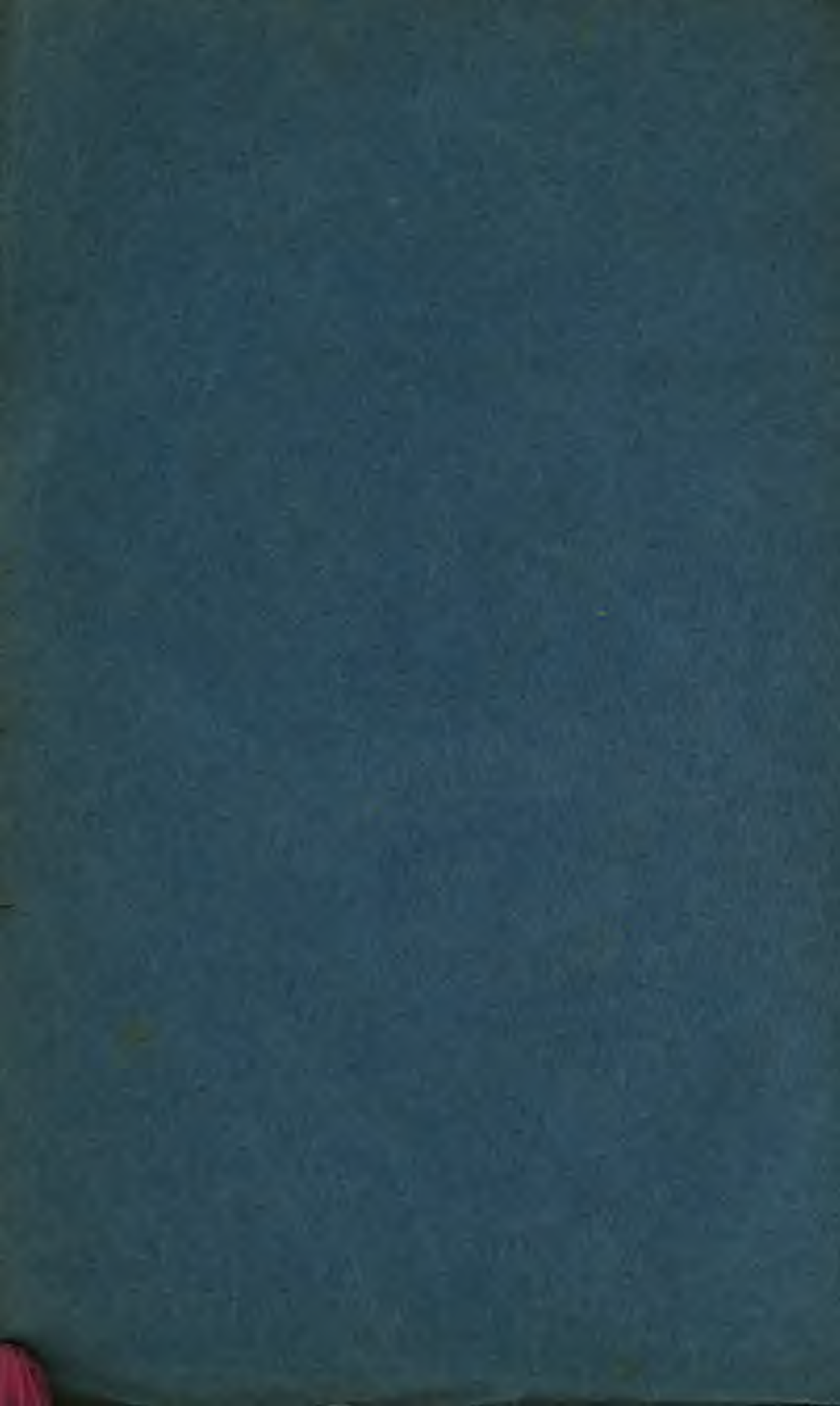
Jagdverfassung,

das

Jagdrecht und die Jagdpolizey.

Von

Franz Joseph Schopf.



Die österreichische

Jagdverfassung,

das

Jagdrecht und die Jagdpolizey.

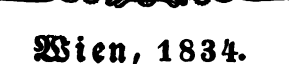
Aus den erschienenen Gesetzen dargestellt für Behörden, Beamte, und Jäger in den deutsch, böhmisch und galizischen Provinzen

von

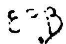
Franz Joseph Schopf,

Güterinspector und Justiziär.

Privatauflage, auf Kosten des Verfassers.



Wien, 1834.
Gedruckt bei J. P. Sollinger.



Vorrede.

Die Jagdgerechtsame ist in dem engsten Verbande mit der Landescultur, und öffentlichen Sicherheit. Manigfaltige Gesetze, aus staatswirthschaftlichen und polizeilichen Gründen hervorgegangen, haben deren Ausübung beschränkt, und geordnet.

Diese Vorschriften in ihrem Umfange zu wissen, in einzelnen Fällen anzuwenden, ist nicht Sache der Behörden allein. Auch Jagdinhaber und Jäger sollen sich damit vertraut machen.

Darum dürfte die gegenwärtige Abhandlung — aus den erflossenen Gesetzen entwickelt — keineswegs unwillkommen erscheinen.

Denn deren Tendenz lehret dem Jagdbesitzer, dem Jagdbeamten, dem Grundeigenthümer, unter welchen Bedingungen das Wild gehegt, erlegt werden dürfe. Sie enthält ferner die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen derselben, wie auch der Nachbarn. Und zeuget, wie sich gegen ungemäßigte Jagdlust, gegen Jagd- und Wildfrevel zu schützen seie.

Aber die politischen Civil= und Justizbehörden werden in dieser Abhandlung eine Andeutung der verschiedenartigen möglichen Streitfälle finden, die zu Lösung zweifelhafter Fragen allerdings beizutragen, vermag.

Wenn sich übrigens im Vortrage des Jagdrechtes nicht an die sonst gewöhnliche Ordnung gebunden worden, so möge nur die Absicht, dem Jagdinhaber und Jäger das wichtigste der Jagdwissenschaft auf eine faßliche Art darzustellen, entschuldigen.

Und schießlich wird bemerkt, daß diese Abhandlung nur ein Theil des Landwirthschaftsrechtes sei, welch' letzters, seiner Vollendung nahe, bald folgen dürfte.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Zweite Abtheilung.

Erster Aschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Dritte Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Seite

Dritter Abschnitt.

Zweites Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Drittes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierte Abtheilung.

Erstes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Seite

Sechster Abschnitt.

Zweites Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Seite

Fünftes Hauptstück.

Erste Unterabtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Einleitung.

§. 1.

Die Jagdgerechtigkeit kann, ihrer Natur nach, wohl nur als ein, aus dem Eigenthume über den Grund und Boden, worauf sich das wilde Thier aufhält, hervorgehendes Befugniß betrachtet werden. So müßte also auch das Recht, zu jagen, jedem Besitzer in seinen Waldungen, auf seinen Feldern, als Zubehör derselben zustehen.

Doch schon in grauer Vorzeit haben die Landesherrn die Jagd auf den Grundstücken ihrer Ansaßen an sich gezogen; und so das Jagdregale eingeführt. Wie dieses später in den Besitz der Privaten gelangte, läßt sich weder historisch noch politisch grundhältig nachweisen. Aber immer reservirten sich die Landesherrn die Jagdhoheit.

Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit war damals, wo Grund und Boden zum größten Theile öde gelegen, ungemessen. So konnte es nicht mehr bleiben, als man mit des letztern Cultivirung immer weiter geschritten. Denn der Wildstand war mit dem belasteten Grunde außer allem Verhältniße. Dadurch wurde die Cultur und die Benützungsart des Bodens gehemmt. Nicht genug an dem: eine große Zahl von Jagdlustigen fand sich ein. Darunter vorzüglich Gewerbsleute, und mindere Wirthschaftsbesitzer; wodurch selbe — vom Betriebe ihres Gewerbes, ihrer Beschäftigung abgehalten — dem Hange zur Jagd, dem Müßiggange nachlebten, und die öffentliche Sicherheit gefährdeten.

Immer auffallender zeigten sich diese, auf die allgemeine Wohlfahrt, so nachtheilig einwirkenden Gebrechen. Es entstand

ein Widerstreit zwischen den Interessen der Jagdeigenthümer, und jenen des Landes. Denn die unbeschränkte Ausdehnung der Jagdbefugnisse konnte immer nur auf Kosten des Ertrages der Nationalöconomie geschehen. Hierin mußten die Landesherrn allerdings die Veranlassung finden, die Jagd unter die besondere Oberaufsicht zu nehmen, und deren Ausübung durch bestimmte, den Zeitverhältnissen, angemessene Vorschriften einzuschränken. Deren Bestreben ging aber auch dahin, daß auf der einen Seite der Schutz der Cultur erreicht, der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe, und die öffentliche Sicherheit erhalten werde, auf der andern Seite aber der Staatsgesellschaft die aus der Jagd fließenden Genuß- und Gebrauchsmittel, so viel, als es ohne Kränkung der Rechte der Jagdbesitzer, und der Cultur geschehen kann, gesichert bleiben.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Darstellung der Jagdgesetze.

§. 2.

Auch die österreichische Staatsverwaltung wurde in ihren Anordnungen von diesen Grundsätzen schon in den frühesten Zeiten geleitet. Dieß bezeugen die alten Jagdordnungen, die besonders für Ober- und Nieder-Oesterreich erflossen sind.

Die Jagdbarkeit war von jeher in einem großen Theile dieser beiden Provinzen, so wie in Steiermark ein Eigenthum des Landesfürsten. (Privilegien des Erzhauses Oesterreich aus den Jahren 1156, 1228, 1245, 1442 und 1530) a). Erst die Kaiserin Maria Theresia veräußerte die l. f. Wildbahn in Ober-Oesterreich und Steiermark (28. November 1740). Nur in Oesterreich unter der Enns befindet sich der Landesherr noch im Besitze eines bedeutenden Jagdbezirkes, besonders im Umkreise der Stadt Wien. Darum haben auch die meisten der alten Jagdordnungen die l. f. Wildbahn zum Gegenstande.

Schon in den Jahren 1556, 1565, 1641, am 18. März 1675 und 8. November 1692 sind Jägereiordnungen erschienen. Diesen folgten die Vorschriften vom 18. März 1704, 14. Jänner

1705, 1. August 1709, und 10. März 1712, aber nur in Beziehung auf die landesherrliche Jagdgerechtsame.

Es handelte sich nun auch darum, eine allgemeine Jagdordnung einzuführen. Diese wurde unter Kaiser Leopold über Einvernehmen der drei obersten N. Oe. Landstände am 30. März 1701 kundgemacht, und am 10. März 1712, so wie durch die, unterm 17. Juli 1728, 4. Jänner 1741, dann 23. August 1743 erflossenen Jadgpatente bestättigt.

Das Land Ober-Oesterreich erhielt die Jagd- und Reisgejagdordnung am 24. November 1727, und die Provinz Mähren am 30. April 1715, später am 12. November 1751; so wie für Böhmen am 15. Februar 1726, und 16. August 1732 Jagdgesetze erschienen sind.

Alle diese Vorschriften bestimmten das Verhältniß des Jagdrechtes zwischen dem Berechtigten und dem Waldeigenthümer, die Hegung des Wildes nach Waidmann'scher Art, und das Maß der allfälligen Robot.

Aber auch dem Wildfrevel mußte entgegnet werden. Schon die Verordnungen vom 23. März 1534, 24. October 1548, 13. Mai 1549, 5. Mai 1704, 6. September 1720, 12. Jänner 1728, 23. und 31. Juli 1749, 14. October 1750, 23. December 1752, 13. Februar, 22. November 16. December 1754, 26. Juli 1755, 9. August 1458, und 11. April 1760 bedrohten den Wilddiebstahl mit schweren Strafen. Doch erst das unterm 1. September 1770 erflossene Wildschützenpatent regelte das Verfahren gegen die Wilddiebe und ihre Gehilfen.

Die dießfälligen Gesetze, von welchen mehrere im Laufe der Zeit aufgehoben wurden, hat man dem angenommenen Begriffe über Eigenthum nicht mehr angemessen befunden; und darum erschien das allgemeine Jagdnormale vom 28. Februar 1786, alle frühern Verordnungen außer Wirksamkeit setzend. Durch des letztern Tendenz, und den Inhalt des nachgefolgten Strafgesetzbuches, wird den Jagdeigenthümern der billige Genuß ihres Rechtes erhalten; dagegen aber auch dem allgemeinen

Feldbau die Früchte des Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sichergestellt. Der Landesherr selbst verzichtete auf die früher besessenen Vorzugsrechte, und mittelst jenes Normale wurde bestimmt, daß in Zukunft zwischen dem l. f. Wildbanne und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Falle ein Unterschied zu machen, sondern dieses allgemein giltig seie. Das nämliche Pätent ist in dem jüngern Theile Galiziens unterm 13. August 1807 kundgemacht, und in Tirol, wie auch Vorarlberg durch Centrat. Org. Hofkom. Dekret vom 17. August 1816 erneuert worden.

So hat also die Jagdordnung vom 28. Februar 1786 für alle Provinzen des österreichischen Staates Wirksamkeit b) und nur das lombardisch-venetianische Königreich ist hievon ausgenommen (§. 14 Anmerkung b).

a) In Steiermark ist in Kraft des Buches vom Jahre 1525, in welchen der Herzogen von Oesterreich Freiheiten stehen, alle Wildbann den Fürsten und Herren des Herzogthums Steier zu Lehen verliehen worden. Additionalacte zu den Eisenbergwerksvertrage vom Jahre 1663.

b) Die erwähnte Jagdordnung vom 28. Februar 1786 ist selbst in den ungarischen Landen durch das allerhöchste Patent vom 21. August 1786 eingeführt worden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Jagd im Allgemeinen.

§. 3.

Die Jagd a) besteht in dem Hegen und Erlegen wilder Thiere. Die Befugniß hierzu wird die Jagdgerechtigkeit, Jagdgerechtsame, auch das Recht zur Jagd, genannt. Wer solches ausübt, ist der Jagdberechtigte. Aber nicht jeder Staatsbürger kann auf eigenem, oder fremdem Grunde jagen. Gesetzliche Bestimmungen beschränken die Freiheit der Jagd, und deren Ausübung. Sie enthalten zugleich die Bedingungen, unter welchen letztere sowohl in Beziehung auf das allgemeine Wohl, als auf Privatrechte, statt finden darf.

Diese Vorschriften im einzelnen zu erörtern, ist der Gegenstand der folgenden Abhandlung. Sie wird auseinandersetzen in der:

I. Abtheilung, das Jagdhoheitsrecht.

II. Abtheilung, die Verfassung des Jagdwesens im österreichischen Staate.

III. Abtheilung, das Jagdprivatrecht, und in der

IV. Abtheilung, die Jagdpolizei.

a) Jägerei, Waidewerk.

Erste Abtheilung.

Jagdhoheitsrechte.

§. 4.

Wenn das Jagdwesen in einem Staate ohne Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt bestehen solle, ist zugleich die Cultur des Bodens in Schutz zu nehmen, der Betrieb der Gewerbe, so wie die öffentliche Sicherheit zu erhalten. Es dürfen nebst diesem aber auch der Staatsgesellschaft die, aus der Jagd, fließenden Genuß- und Gebrauchsmittel nicht entzogen werden, in so weit dieses unbeschadet der Cultur geschehen kann.

Die Beobachtuhg alles dessen durfte der freien Willkür der einzelnen Staatsbürger nicht überlassen bleiben. Daher war die Staatsgewalt (Landesherr, Regierung, Staatsverwaltung) berufen, das Jagdwesen unter die besondere Aufsicht zu nehmen, und hierüber die Jagdhoheit auszuüben. Dieses Befugniß läßt sich nicht bestreiten; denn die Jagdhoheit ist als ein Ausfluß der landesherrlichen Staatsgewalt erklärt.

Daraus folgert sich also auch das Recht der Regierung von allem Kenntniß zu nehmen, was auf die Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt von wichtigem Einflusse seyn kann, alles zu billigen, und zu bestätigen, was diesem Zwecke entspricht, auch alles zu hintertreiben, zu verbieten, was demselben widerstreitet; überhaupt alles zu veranlassen, was zu einer dem Ganzen entsprechenden Jagdordnung führet.

Und es geht hieraus ferner noch die Verpflichtung hervor, durch Bestimmung des Privatrechtes, die Ansprüche der Jagdinhaber festzusetzen, sie auch durch polizeiliche Verfügungen gegen Beeinträchtigungen in Schutz zu nehmen.

Die Jagdhoheit äußert sich somit:

a) durch die Gesetzgebung,
b) durch die vollziehende Gewalt,
c) durch das Recht der Besteuerung, und
d) durch das Befugniß zum Aufrufe zur Landfolge.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

§. 5.

Das Jagdhoheitsrecht enthält die Berechtigung in sich, den Staatsbürgern eine Richtschnur zu geben, welche man Jagd-Gesetze, Jagdordnungen nennt. Sie theilen sich in solche, die im ganzen Umfange des Kaiserstaates erschienen, und in solche, welche nur für einzelne Provinzen erflossen sind. Darum heißen die erstern allgemeine, — für sämmtliche Staatsbürger gültig — die letztern aber nur Provinzialgesetze, bloß für das Land wirksam, in welchem die Bekanntmachung erfolgte.

Alle Staatsbürger sind verpflichtet, sich diesen Gesetzen zu fügen. Dieß gilt selbst von der, dem Landesherrn, zustehenden Jagdgerechtsame; denn es solle zwischen den k. k. Wildbahnen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer, in keinem Stücke ein Unterschied gemacht werden. [1])

Die dießfälligen Vorschriften haben übrigens:

A. Das Jagdrecht, und
B. Die Jagdpolizei zum Gegenstande.

[1]) Jagdnormale vom 28. Febr. 1786.

A. Das Jagdrecht.

§. 6.

Es ist derjenige Theil der Staatswissenschaft, welcher die Grundsätze angibt, nach welchen die, aus dem Jagdwesen,

entspringenden Rechtsverhältnisse beurtheilt, gegen menschliche Eingriffe geschützt, auch, wenn sie von Menschen gestört sind, wieder hergestellt werden. Und zwar ohne Rücksicht auf die Folgen, die aus diesem Rechtsschutze für den Staat, oder die betheiligten einzelnen Staatsbürger hervorgehen, und ohne, daß hiedurch eine weitere positive Verbesserung des Jagdwesens beabsichtigt wird.

Man theilt auch das Jagdrecht:

1) In das Jagdprivatrecht, wenn es darauf ankommt, den Grund, Erwerb, Umfang und Verlust der Jagdgerechtsame, wie auch das zwischen dem Jagdberechtigten und den Eigenthümern des Grund und Bodens, worauf das Wild sich aufhält, regt, ernährt, oder die Jagd ausgeübt wird, bestehende Rechtsverhältniß zu beurtheilen;
2) in das Jagdstrafrecht, wenn durch strafbare Handlungen der Jagdberechtigten, oder der zur Jagd nicht berechtigten Personen die öffentliche Ordnung und das Interesse des Staates gestört wird, und es nun darauf ankommt, die rechtswidrige Handlung zu untersuchen, und mit der geeigneten Strafe zu belegen.

B. Die Jagdpolizei.

§. 7.

Im allgemeinen versteht man unter Polizei denjenigen Theil der Landeshoheit, welcher den Staatszweck nach den sich zeitweise verändernden Verhältnissen zu befördern, alle, die Rechte der Staatsbürger, bedrohenden Gefahren zu verhüten, und im Falle sie schon eingetreten sind, möglichst zu verhindern hat. Es wird auch darunter diejenige Behörde verstanden, welche diesen Theil der Landeshoheit ausübt, oder verwaltet. Weiter ist es der Inbegriff der erlassenen Polizeygesetze, und endlich die Wissenschaft, welche die Grundsätze und Bedingungen angibt, nach, oder, unter welchen dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung ausgeübt, und die Polizeigesetzgebung eingerichtet werden muß.

Doch ist die Jagdpolizeiwissenschaft keine selbstständige Lehre, sondern nur ein Theil der allgemeinen Polizei, nach deren Grundsätzen sie sich zu bilden hat. Nur in so weit erscheint sie für selbstständig, als die aus der allgemeinen Polizeiwissenschaft entlehnten Grundsätze und Belehrungen auf Jagdsachen angewendet werden. Der Polizeiwissenschaft oberster Grundsatz ist, daß alle wohl erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger, wenn sie dem Staatszwecke und den höhern Interessen der Staatsgesellschaft widerstreiten, beschränkt werden müssen.

Hiernach ist die Jagdpolizeiwissenschaft derjenige Theil der Staatsregierungswissenschaft, welcher die Grundsätze und Bedingungen angibt, nach und unter welchen die Jagdsachen so geordnet werden müssen, daß die Jagd zum Schutze der Kultur ohne Nachtheil für die Hauptgewerbe und öffentliche Sicherheit ausgeübt, im Uebrigen aber die Klasse der Jagdinhaber gegen alle Beeinträchtigungen möglichst geschützt werde.

§. 8.

Der Unterschied zwischen Jagdrecht und Jagdpolizei besteht also im Folgenden:

1. Das Jagdrecht hat nur allein menschliche Handlungen, welche Privatrechte beeinträchtigen, und Schaden verursachen, zum Gegenstande. Es werden durch solches bloß den Jagdeigenthümern Rechte gewähret, auch Pflichten auferlegt. Das Jagdrecht erörtert, entscheidet nur auf Begehren der betheiligten Personen die allfälligen Streitfragen über das Recht zur Jagd. Dagegen beschäftigt sich die Jagdpolizei unaufgefordert nicht bloß mit Menschen, und solchen menschlichen Handlungen, welche schädlich werden können, sondern selbst mit den nachtheiligen Einwirkungen der Natur, wie auch der Thiere.

2. Das Jagdrecht schützet des Jagdinhabers Rechte in Beziehung auf sein Privatverhältniß, überläßt deren Ausübung seiner eigenen Verfügung über das Maß, wie auch über die Art, und verbindet ihn nur dann zu einem Ersatze, wenn er seine Gerechtsame überschritten, oder aus böser Absicht einen Schaden veranlaßte. Die Jagdpolizei aber betrachtet den Jagdberechtigten, im

Verhältnisse zum Staate. Ohne Rücksicht auf die ihm zustehenden Befugnisse, bestimmt sie seine Handlungsweise nach dem Interesse, welches der Staat an der Kultur des Bodens und dem Betriebe der Gewerbe nimmt, und allenfalls durch Androhung von Strafübeln und wirklichen Zwang.

3. Das Jagdrecht schützet das Befugniß des Jagdberechtigten und die Kultur des Bodens nur gegen wirklich unternommene Verletzungen und Beeinträchtigungen. Denn bloß auf Begehren des Betheiligten solle der Rechtszustand, wie er war, wieder hergestellt werden. Dagegen sichert die Jagdpolizei die Kultur des Bodens und das Recht des Jagdberechtigten nicht nur gegen die wahrscheinlichen, sondern oft gegen nur mögliche Beeinträchtigungen, welche ein oder das andere treffen können. Selbst das Recht des Jägers wird dadurch aufrecht zu erhalten gesucht (Wildschutz), gleichwie die Polizei ihm unter gewissen Umständen vorschreibt, auf welche Thiere er die Jagd ausüben könne.

Aus dieser Vergleichung gehet hervor, daß das Jagdrecht mit all seinen Maßregeln nicht zureicht, die Rechte des Jagdinhabers und die Kultur des Bodens im ganzen Umfange zu sichern. Dieß vermag nur durch eine Disciplin, welche ihren Schutz auf beide Gegenstände, sowie auf die Aufrechthaltung der Gewerbe und der öffentlichen Sicherheit ausdehnt, realisiret zu werden, also durch die Jagdpolizei.

Zweiter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

§. 9.

Mit dem Rechte der Oberaufsicht ist auch die Pflicht verbunden, dafür zu sorgen, daß nicht nur die Gesetze gehandhabt, rechtswidrige Handlungen vereitelt, sondern die letztern, wenn sie verübt wurden, wirklich bestraft werden. Dies nennt man die vollziehende Gewalt. Derselben gegenüber steht die Verbindlichkeit, zu gehorchen.

Der Landesherr kann aber zu diesem Zwecke nicht selbst die erforderlichen Functionen ausüben. Darum sind die Behörden be-

stellt, und zwar im österreichischen Staate die politischen Stellen a) und die Justizgerichte. Es schreiten:

1. Die politischen Behörden ein, und zwar die Ortsobrigkeiten (Magistrate, Wirthschaftsämter, Pfleggerichte, Landgerichte, Werbbezirkscommissariate), Kreisämter, Länderstellen, dann höchste Hofkanzlei, in Fällen der Kundmachung der Jagdgesetze, Aufrechterhaltung derselben, wie auch der öffentlichen Sicherheit, in so fern noch keine rechtswidrige Handlung vorliegt, welche den Thäter eines begangenen Verbrechens beinzichtigt. Sie wachen über die Jagdordnung, schreiten in Entschädigungsfällen ein, bestimmen das Maß des zu hegenden Wildes, und nehmen auf die Ausübung der Jagdgerechtsame den ersten und vorzüglichsten Einfluß [1]. Sie sind theils anordnende Behörde, theils Strafinstanz, und zwar letztere in jenen Fällen, wenn der Frevel sich zu einem Vergehen oder schweren Polizeiübertretung eignet. Sie verfahren übrigens nach den Bestimmungen des Jagdnormale vom Jahre 1786, den nachgefolgten Vorschriften, auch nach den Polizeiordnungen, und dem Strafgesetzbuche II. Theils über schwere Polizeiübertretungen. Wider deren Erkenntniß findet die Berufung von dem untern an den obern Richter statt.

2. Die Civiljustizbehörden. Das Landrecht, Stadt- und Landrecht, Ortsgericht, Landgericht, Pfleggericht, Magistrat, Justizamt, als erste Instanzen; das Appellationsgericht als zweite, der oberste Gerichtshof aber als letzte Behörde. Diese schreiten ein, wenn ein Streit über die Jagdgerechtsame, das ist um das eigentliche Recht zur Jagd, entweder gegen den belasteten Grundbesitzer, oder die Nachbarn entsteht, und erkennen in Fällen der Entschädigung. [2] Sie entscheiden nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, und nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. Es kann auch in diesen Fällen die Berufung an den höhern Richter erfolgen.

3. Die Criminaljustizbehörden. Criminalgericht, Landgericht, als erste, Criminalobergericht als zweite, und der

oberste Gerichtshof als dritte Instanz. Deren Wirkungskreis tritt ein, wenn eine rechtswidrige Handlung, ein Wilddiebstahl, oder sonst bei Ausübung der Jagdgerechtsame, oder bei einem Eingriffe in selbe eine That verübt wird, die als ein Verbrechen erklärt worden. Sie verfahren nach den Anordnungen des Strafgesetzbuches ersten Theils über Verbrechen, und der Rekurs kann, wenn derselbe statt findet, ebenfalls an den obern Richter ergriffen werden. Uebrigens sind die politischen Straf- und Criminalbehörden auch berechtigt, dort, wo die Höhe der Beschädigung sich genau ausmitteln läßt, darauf zu erkennen, sonst aber den Beschädigten an den Civilrichter zu verweisen.

[1]) [2]) Jagdnormale vom 28. Febr. 1786. §. 28. 29.

a) Die Jagdstreitigkeiten wurden früher von dem Oberstjägermeister-Amte entschieden; N. Oe. Jägereiordnung vom 21. Juli 1682 u. 17. Juni 1728. Auch eine Jägereihofkommission war bestellt, wovon es aber später wieder abgekommen, da die Angelegenheiten, in so weit selbe Judicialgegenstände betroffen haben, der Justizbancodeputation übertragen wurden. V. v. 22. Dez. 1770. Gegenwärtig steht dem Oberstjägermeisteramte keine Jurisdiktion zu, sondern dasselbe leitet nur die Verwaltungsgeschäfte, die l. f. Wildbahn betreffend. Jagdnormale 28. Febr. 1786, §. 30.

§. 10.

Selbst die Orts- und Dorfrichter in den Gemeinden wurden bestellt, um über die genaue Beobachtung des Jagdwesens sorgfältig zu wachen.[1])

Auch sollen die Jagdpatente, und alle von Zeit zu Zeit erscheinenden Verordnungen nicht nur den Jägern, Forst- und Waidjungen, dann Hegern, sondern auch allgemein in den Gemeinden oft kundgemacht werden.[2])

[1]) J. Norm. vom 28. Febr. 1786. §. 29.
[2]) V. 21. Juni 1766; Hofd. 19. Juni 1786.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Besteuerung.

§. 11.

Die Staatsbürger sind verpflichtet, zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse eine, ihrem Einkommen, Genüsse oder Ertrage angemessene Geldabgabe (Steuer) zu entrichten. Da nun die Jagdbarkeit allerdings auch zu den nutzbaren Rechten und Gefällen gehört, so folget hieraus von selbst für die Besitzer die Verbindlichkeit, dieses Recht zu versteuern.

Nach dem gegenwärtigen Steuerfuße liegt der Bemessung der diesfälligen Abgabe größtentheils die Urfassion (Bekenntnißtabelle), in welcher die Obrigkeiten ihr Erträgniß mit Aufzählung der einzelnen Rubriken angezeigt hatten, zum Grunde. Die Verpflichtung zur Versteuerung ist allgemein, und lastet auf allen, die Jagdbarkeit ausübenden, Herrschaften, ohne Unterschied, ob diese der Familie des Landesherrn, oder Gemeinden, milden Stiftungen, oder sonstigen Privaten gehören.

Vierter Abschnitt.

Jagdfolge oder Landfolge.

§. 12.

In dringenden Fällen, wo der Staat bedroht, oder die Sicherheit einzelner Mitglieder gefährdet wird, sind alle Staatsbürger schuldig, die Gefahr mit allen Kräften abzuwenden, und so lange, als selbe besteht, Frohndienste zu leisten. Diese Unterthanenpflicht bleibt aufrecht, ohne Unterschied, ob eine Robot im Lande gesetzlich eingeführt ist, oder nicht.

Selbe kann in Beziehung auf das Jagdwesen eintreten:

1. wenn ein starker Wildstand ausgebrochen, und polizeiliches Einschreiten nöthig ist (§. 97). Ferner:
2. zur Vertilgung reißender, gefährlicher Thiere, als Bären, Wölfe, auch toll gewordenen Füchse (§. 137); und
3. zur Vertreibung, auch Einziehung der Wilddiebe, wenn

diese sich in großer Gesellschaft einfinden, Gewalt üben, die Sicherheit der Personen, und des Eigenthums, so wie die Kultur gefährden a).

Jeder Unterthan muß auf das an ihn erfolgende Aufgebot sogleich erscheinen, und im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter absenden. Der Jägerparthei solle überhaupt bei einem vorzunehmenden Jagen auf reißende Thiere aller Beistand mit Hand- und Zugfrohnen geleistet werden. Wer sich dessen weigert, ist durch Zwang dazu zu verhalten [1]. Die Landfolgedienste gehen allen andern obrigkeitlichen Schuldigkeiten vor, wenn diese zu gleicher Zeit zu verrichten sind, und es erlöscht die Verpflichtung hierzu keineswegs durch Nichtgebrauch b).

In frühern Zeiten konnte sich von der Verbindlichkeit der Frohne zu dem Wolfsjagen gegen jährliche Abfuhr eines sogenannten Wolfshafers losgekauft werden. Aber schon im Jahre 1743 wurde angeordnet, daß diese Abgabe zwar ferner bestehen könne, jedoch immer erst dann abgeführt werden dürfe, wenn in dem Amte ein Wolfsjagen wirklich vorzunehmen ist [2].

[1]) V. 14. Dzmbr. 1641. R. Oe. Jagdordnung vom 18. März 1675 u. 17. Juni 1728.

[2]) Jagdordng. v. 23. August 1743.

a) Wenn Herrschaften und Gemeinden sich nicht im Stande befinden, den häufig herumwandernden Raubthieren Einhalt zu thun, dann können sie auch Militärassistenz begehren. V. 19. Jänner 1741.

b) In Ungarn, vorzüglich in der Nähe der Karpathen, ist jedes Haus alljährlich zur Winterzeit verpflichtet, zur Verfolgung des schädlichen Wildes durch drei Tage einen Treiber oder Schützen zu stellen.

Fünfter Abschnitt.

Unterschied zwischen Jagdhoheit und dem Rechte zur Jagd.

§. 13.

Die Jagdhoheit, der Wildbann, steht nur der höchsten Staatsgewalt zu. In Ausübung derselben kann der Landesherr durch Gesetze und Aufsicht das Jagdwesen so leiten, daß es dem Staatszwecke gemäß ausgeübt wird, oder solchem nicht widerstreite.

Ganz verschieden von der Jagdhoheit ist das Recht zur Jagd, es sei ein Regal, oder beruhe auf einem andern privatrechtlichen Grunde. Es wird Jagdgerechtigkeit auch Wildbahn a) genannt, welche nie in der ganzen vollkommenen, sondern nur in einer theilweisen Ausübung einzelner, den Hoheitsrechten, ähnlichen Gerechtsamen besteht, aber der Jagdhoheit untergeordnet bleibt.

Hiervon sind selbst jene Jagdgerechtsamen nicht ausgenommen, welche dem Landesherrn für seine Person zustehen, oder mit dem Genusse der Staats- und öffentlichen Fondsgüter verbunden sind (§. 5).

a) Nach dem allgemein angenommenen Begriffe versteht man unter dem Worte Wilbann die hohe Gerichtsbarkeit des Landesherrn über das Jagdwesen im Lande. Durch den Ausdruck Wildbahn wird aber der Jagdbezirk, das Jagdgehege, das Forstrevier, wo das Wild gehegt, und dessen Bahn oder Wechsel geduldet wird, bezeichnet.

Zweite Abtheilung.

Verfassung des Jagdwesens.

§. 14.

Es gibt in den deutsch-böhmisch und galizischen Provinzen keine freie Jagd (freie Pürsche) [1]. Die Jagdgerechtsame wird entweder als ein Regale vom Landesherrn ausgeübt, oder das Befugniß zur Jagd muß sich auf einen Rechtstitel gründen, sohin förmlich erworben worden sein a). Die Jagd hat das Erlegen wilder Thiere zum Gegenstande (§§. 15, 16). Doch ist zuweilen das Recht nur auf einzelne Arten des Wildes beschränkt (§§. 17, 18).

Es gibt auch kein Privilegium für Personen, und Stände. Jedermann, geistlich und weltlich ist das Jagen in fremder Wildbahn untersagt [2]. Selbst das den Militär-Officieren früher allgemein [3]), später auf den kaiserlichen Gütern gestattete Jagdrecht wurde wieder aufgehoben [4]), und dem

Militär überhaupt jedes Jagen verboten [5]). Aber in dem Gebiete der Stadt Triest besteht die freie Jagd gegen Bewirkung eines Jagdpatentes, welches Jedem für eine Taxe von 5 fl. C. M. verabfolgt wird. Nur ist die Zahl dieser Patente beschränkt, denn es werden gewöhnlich nicht mehr als 200 ausgefertigt b), c), d).

[1]) Gub. V. in Inner-Oesterreich v. 24. Februar 1790.

[2]) Generalien für die l. f. Wildbahn v. 12. Febr. 1552, 20. November 1559, 10. März 1569, Jagdordnung 18. März 1625.

[3]) Milit. Verpflegs Reglem. 15. Februar 1714, Jagdordg. 18. März 1675. [4]) V. 16. Jänner 1783, Hofd. 20. Mai 1808.

[5]) Milit. Vpflegs. Disciplin Reglement v. 13. Juli 1748.

a) Nur allein bei Raubthieren, Bären, Wölfen, Füchsen, besteht dießfalls eine Ausname. Diese zu schießen, oder sonst auf eine andere Art zu erlegen, ist Jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt. J. Pat. 28. Februar 1786, §. 3; für Salzbg. Mand. des Erzbisch.

b) Auch in dem lombardisch venetianischen Königreiche ist die Jagd allenthalben frei. Nur die Thäler und Wälder des Ticinus sind ein Jagdregale des Landesfürsten, und zu diesem Behufe auch vorbehalten geblieben. Doch aber wird einer neuern Vorschrift gemäß zur Jagd auf Hirsche, Damhirsche, Gemse oder Rehe, eine besondere Bewilligung, und auch die Beobachtung folgender Vorschriften erfordert: 1) Muß Jeder zu dieser Jagd eine Bewilligung haben, wofür das Taxamt 6 österreich. Lire einhebt. 2) Diese Bewilligung gilt nur auf ein Jagdgewehr, und kann nur auf Anlangen derjenigen, welche sich ausweisen, daß sie bereits die Erlaubniß zur Jagd mit einem Feuergewehr besitzen, ertheilt werden. 3) Will diese Jagd mit Jagdhunden ausgeübt werden, dann muß der Jäger überdieß mit der durch die Gub. Kundmachung vom 10. Mai 1830 vorgeschriebenen Licenz versehen sein, und die betreffenden Vorschriften beobachten. 4) Ist es verboten, die erwähnten Thiere mittelst Schlingen, Eisen, oder andern gefährlichen Werkzeugen zu fangen, und zwar unter der Strafe des §. 183, St. G. B. II. Theil. 5) Wer bei Ausübung der Jagd ohne Licenz ertappt wird, oder daran einen Raub begangen hat, verfällt in die Strafe des 17. Artik. des Decretes vom 21. September 1805. 6) Endlich bleiben alle übrigen Vorschriften, welche in dem letzterwähnten Decrete so wie

in andern, in dieser Materie noch geltenden Gesetzen enthalten sind, in Kraft, und auf diese Gattung von Jagden anwendbar. H. Entsch. des Vicekönigs vom 26. September 1830, kundgemacht durch das Mailänder Gub. 16. März 1831.

In Frankreich besteht die freie Pürsche. Es wird die Zeit von dem Präfecten bekannt gemacht, wenn die Jagd aufgehen werde. Gewöhnlich beginnt diese am 1. September. Doch muß jeder Jagdlustige sich mit einem Erlaubnißscheine der Polizei versehen, welche port d'armes genannt wird, und um 5 Frank-Stücke gelöst werden kann.

So war es auch früher in Tirol während des Besitzes der fremden Regierung. Es wurden nämlich gegen Taxen Licenzpatente auf das Tragen der Jagdgewehre, und für die Jagd ertheilt. Diese provisorische Verfügung vom 1. März 1814 wurde aber wieder aufgehoben. Decret der Central Organisirungs-Hofcommission 17. August 1816.

c) In Steiermark war schon durch die Bergwerksordnung vom 1. Mai 1553 den Bergleuten das Jagen bei Strafe von 5 Pf. Pfenning verboten.

d) In Deutschland ist die freie Pürsche fast überall abgeschafft, und wo selbe früher bestanden, wird die Jagd für Rechnung der Gemeinde verpachtet, um die polizeiwidrigen Folgen der freien Pürsche abzuwenden. Hierdurch ist allgemein anerkannt, daß die Aufhebung der Jagdgerechtsame nur dann möglich sein würde, wenn eine gänzliche Vertilgung des Wildes damit verbunden werden könnte. Wäre letzteres nicht der Fall, dann würden sich viel größere Uebel aus dieser Freiheit ergeben. Der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe, also der Nahrungsstand vieler Menschen möchte hierbei leiden; auch manche blutige Streitigkeit und eine größere Unsicherheit entstehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gegenstande der Jagd.

§. 15.

Die Jagdgerechtigkeit (auch Jagdgerechtsame) bestehet in dem Befugnisse, das wilde Thier zu erlegen. Also das Wild ist Gegenstand des Jagdrechtes, ein Werk der Schöpfung, und nicht Erzeugniß des Bodens. Dessen Art, Zahl, Aufent-

halt, erscheint bloß für Wirkung des Instincts und Zufalles. Darum wird das Wild für herrnlos betrachtet, so lange es im Freien lebt [1]. Und darum ist es als ein zufälliges Zugehör der Bodenstellen, worauf es sich aufhält, und nährt, zu betrachten. Denn unstät und flüchtig zieht es überall hin, wohin es sein bloß auf Ernährung, Fortpflanzung, und ungestörte Regsamkeit gerichteter Instinct führt.

Aber dem Jagdinhaber, ob er auch gleich das Wild nicht im Besitze und Eigenthum, wie das Vieh, hat, stehet doch das Recht zu, jenes Wild zu erobern, das sich vermöge seines Instincts auf den Boden aufhält, der zu seinem Jagdreviere gehört.

[1] Allg. B. G. B. §. 295.

§. 16.

Es gibt mehrere Gattungen wilder Thiere, besonders aber zwei in ihren Instincten ganz von einander abweichende Hauptclassen. Zu der erstern gehören die friedlichen Thiere, welche die Wälder und Fluren bewohnen, meistens nur vegetabilische Erzeugnisse des Bodens, so wie einige Insecten, Wasserthiere genießen, und deren Körpertheile dem Menschen zur Nahrung, Bekleidung, und sonstigen Nothdurft dienen. Sie heißen deßhalb auch nutzbare Thiere, und bilden den Hauptgegenstand der Jagd; wie Hirschen, Rehe, Hasen, Fasanen, u. dgl. Zu der zweiten Classe sind dagegen die feindlichen Thiere zu rechnen, welche nur von animalischen Stoffen sich nährend, die wilden, und zahmen Thiere, ja selbst mitunter die Menschen angreifen, zerfleischen, und deren Körpertheile meistens nicht zur Nahrung, sondern nur Bekleidung der civilisirten Menschen und zu sonstigen Gebrauchsmitteln verwendet werden können. Sie heißen deßhalb Raubthiere, reißende Thiere, gehören wohl auch zur Jagd, aber nicht so sehr des Nutzens wegen, den ihre Eroberung gewährt, sondern, um den Schaden zu verhüten, den sie durch das Angreifen anderer Thiere, ja auch der Menschen stiften könnten; wie Bären, Wölfe, Luchse u. dgl.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Jagd, in hohe und niedere.

§. 17.

Die hohe Jagd wird im Allgemeinen eingetheilt, in die hohe, mittlere und niedere. Was zu ein oder der andern Gattung gehört, darüber entscheidet größtentheis die Gewohnheit. Man rechnet:

1. zur Jagd außer den Raubthieren (Bären, Wölfen) Edel- und Damhirsche, Schweine, Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhahnen, Fasanen.
2. zur mittlern Jagd: Rehe, Luchse, Dachse, Birkhahnen, Haselhahnen; und
3. zur niedern Jagd: Füchse, Hasen, Biber, Ottern, Marder, Taucher, Seemöven, Wasserhühner, Schnepfen, Rephühner, Gänse, Enten, Reiher, Tauben, Wachtel, und alle Arten Krametsvögel. Wo keine mittlere Jagd besteht, werden Rehe und Schweine zur hohen Jagd, die übrigen Wildarten aber zur niedern Jagd gerechnet. So ist es eigentlich Waidmannsbrauch.

§. 18.

Aber in den österreichischen Staaten begreifet die gesetzliche Jagdverfassung bloß die hohe, und niedere Jagd in sich. Erstere wird hohe Wildbahn, oder auch große (hohe) Jagdbarkeit, letztere das Reisgejaid (Reisgejagd) auch kleine (niedere) Jagdbarkeit genannt. Das Jagdnormale vom 28. Februar 1786 bedienet sich im §. 1 und 2 dieses Ausdruckes a).

Was nun zu ein, und der andern gehöre, ist sowohl in der für die l. f. Wildbahn in Oesterreich, als auch in jener für Mähren erflossenen Jagd- und Reisgejaidordnung enthalten. Erstere rechnet zur hohen Wildbahn nichts, als Hirschen, Bären, und Schweine. Alles andere stübende und fliegende Wild, wie es immer Namen hat, solle in das Reisgejaid gezogen werden [1]). Und die mährische Jagdordnung zählt zur niedern

Jagd die Hasen, Gänse, Enten, Rebhühner, und dergleichen Federwild [2]) b).

Auch wird der Vogelfang zum Jagdregale gerechnet. Nicht aber kann dieses der Fall mit den Waldbienen sein, weil sie keineswegs zu den jagdbaren Thieren gehören, und der von ihnen erzeigte Honig eigentlich als Zubehör des Baumes, worin er angehäuft ist, betrachtet werden muß. Uebrigens wird die Jagd entweder im Walde, oder im Felde, oder auch als Wasserjagd ausgeübt a).

[1]) Reisgejagdord. vom 24. Nov. 1727.

[2]) Mähr. Jägerei- und Reisgejaidordn. vom 12. Nov. 1751.

a) Es wird das Wort Wildbahn nur zu oft mit dem Ausdrucke Wildbann verwechselt. Schon oben (§. 13 Anmerk. a) wurde der Begriff des einen und des andern aufgestellt. Das Wort Wildbann bezeichnet ganz etwas anderes als Wildbahn. Während das erstere die hohe Gerichtsbarkeit des Landesherrn anzeigt, ist der Ausdruck Wildbahn nur auf den Jagdbezirk des Berechtigten beschränkt. Wenn also wirklich das Jagdnormale vom 28. October 1786, sich in letztern Fällen des Wortes Wildbann bedienet, so wird doch hier der erstere Ausdruck beibehalten. Aber dort, wo der hohen Jagdbarkeit erwähnt werden solle, will man den Ausdruck hohe Wildbahn gebrauchen.

b) So gibt es auch im Allgemeinen dort, wo die landesherrliche Jagd besteht, nur eine hohe und niedere.

Dritter Abschnitt.

Die Jagd als Regale.

§. 19.

In einigen Provinzen übet der Landesherr die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden aus. Besonders ist dieß der Fall in der nächsten Umgebung von Wien a), Prag, Insbruck b). Seit einer Reihe von Jahrhunderten befindet sich der Landesherr in deren Besitze.

a) In Oesterreich unter der Enns und zwar im Wiener Walde selbst in fremdherrschaftlichen Waldungen ist die hohe Jagd ein Regale des Landesherrn. Der Bezirk beginnet am Fuße der Donau und ziehet sich längst des Wiener Waldes, über Mauer, Meiken-

stein, in einer weiten Ausdehnung bis gegen Wiener Neustadt. Nächst Mauer befindet sich ein kaiserl. Thiergarten, in welchen mehrere Obrigkeiten, wie Atzgersdorf und andere, Waldungen besitzen. Doch das Reisgejaid üben die Privatherrschaften aus. Aber nächst Wien in der Ebene stehet dem Landesherrn auch das Recht zur niedern Jagd zu, welche in den Alberndorfer und Neustädter-Bezirk getheilt ist.

b) Revier, Karwendelthal, Oberperfuß, Seefeld.

Vierter Abschnitt.

Die Jagd als Privateigenthum.

§. 20.

In dem österreichischen Staate bestehet die Jagdgerechtigkeit nach der Verfassung der einzelnen Provinzen nicht für sich allein. Im Allgemeinen ist selbe mit dem Rechte der Grundherrlichkeit, also mit einer landtäflichen Gilt, einem Gute, oder einer Herrschaft, oder Hofmark verbunden a).

In Oesterreich unter der Ens wird die Jagdgerechtsame zuweilen von jener Herrschaft ausgeübt, welcher die ortsobrigkeitlichen Rechte zustehen, und es ist Niemand anderer, als der Besitzer einer Dominicalrealität, die in der Landtafel inliegt, zur Ausübung des Jagdregale befugt. So war es längst gesetzlich. Denn schon die alten Jägerordnungen ertheilten Edelleuten, welche Landgüter besitzen, das Recht, sich des Reisgejaids zu bedienen; auch jenen, der die Landmannschaft b) besitzet, das Befugniß, das Jagdrecht an einen andern Landmann in Bestand zu verlassen [1]).

[1]) Jagdord. vom 18. März 1675, vom 8. October 1692, vom 30. März 1701, vom 24. Nov. 1727, vom 17. Juni 1728.

a) Habilitirung, Incolat, oder das Recht, ein landtäfliches Gut zu besitzen. Gegenwärtig kann in Oesterreich ob und unter der Enns, so wie Innerösterreich, auch ein Unadeliger Herrschaften käuflich an sich bringen, was in Böhmen und Mähren nicht gestattet ist.

§. 21.

In der Provinz Böhmen stehet die Jagdbarkeit nach alten Gesetzen den Grundherrschaften in Ansehung ihrer Landgüter sowohl auf den eigenthümlichen, als der Unterthanen Gründe

zu. Nur sind hievon jene Besitzungen ausgenommen, welche in den, um Prag, dem Landesfürsten vorbehaltenen sogenannten Pragerforsten liegen. In diesen, und zwar in dem Bubenetscher und Holleschowitzer Revier ist den Grundherrschaften alle Jagdbarkeit untersagt, und in den übrigen Forstbezirken nur von Bartlmai bis zum einfallenden Schnee, die Haasenhetze gestattet [1]).

[1]) Pat. vom 12. Juli 1661, vom 1. Juni 1688.

§. 22.

Auch in der Provinz Mähren befinden sich die Obrigkeiten längst in dem Besitze des Jagens auf eigenen und fremden Gründen. Die ältesten Landtagsschlüsse bezeigen dieses [1]). Und eben so wird in Schlesien das Jagen für ein Recht der Obrigkeiten gehalten [2]).

[1]) Mähr. Landesordg. Fol. 204, b. alte mähr. Landesordg. Fol. 102. a.

[2]) Verordg. vom 10. April 1601, Jagdpat. vom 26. März 1697, vom 19. Sept. 1712, Jagdpat. vom Jahre 1752.

§. 23.

In dem Herzogthume Salzburg ist die Jagd und das Gejaid immer ein Anhang der l. f. Obrigkeit, auch im Vertrage mit Herzog Ludwig von Baiern vorbehalten geblieben, wie aus dem erzbischöflichen Mandat hervorgehet.

§. 24.

Im Küstenlande war das Jagdrecht zur Zeit, als die französische Regierung solches besessen, nach dem Vorbild Frankreichs für frei erklärt. Aber nach Wiedererlangung dieses Gebietes erfolgte die gesetzliche Bestimmung, daß die Jagdbarkeiten, welche schon früher unter der österreichischen Regierung Privateigenthum gewesen sind, auch ferner solches bleiben sollen. Jene freien Jagdbarkeiten aber, die sich noch in keinem Privatbesitze befinden, und in denen das Befugniß, zu jagen, von einigen privilegirten Klassen der Landesbewohner nur unter dem Titel eines unentgeldlichen Privilegiums ausgeübt worden, wurden als ein Staatsgut für die Staatsfinanzen einge-

zogen. Man theilte solche in Reviere ein, welche auch gegenwärtig versteigerungsweise für den Staatsschatz verpachtet werden [1]).

[1]) Hofkzld. vom 16. August 1818.

§. 25.

Das Recht zur Jagd ist somit in den deutsch, böhmisch und galizischen Provinzen Oesterreichs im Allgemeinen nicht als eine für sich selbstständige Sache zu betrachten, sondern größtentheils mit dem Besitze eines, die Grund- oder Ortsherrlichkeit ausübenden, landtäflichen Dominicalgutes verbunden. Eine Ausnahme bestehet dießfalls bei den Freisassenhöfen (Freihöfen), die ebenfalls in der Landtafel inliegen, und zuweilen das Recht zur Jagd haben, ohne, daß selben eine Jurisdiction zukommt (§. 61).

Die Jagdgerechtsame ist übrigens eine unbewegliche Sache, und im Falle, als sie mit einem landtäflichen Dominicalgute vereinigt wäre, sammt dem Wilde ein Zugehör desselben.

Diese Gerechtsame kann also immer nur als ein Dominicalgefäll ausgeübt werden, und als solches, als eine unbewegliche Sache, findet man das Jagdrecht entweder für sich allein, oder als ein Bestandtheil einer Herrschaft, eines Gutes, in der Landtafel eingetragen.

Es sind Jagdbezirke gebildet, welche entweder die ganze Feldfreiheit eines Ortes, oder in selber befindliche Abtheilungen von Gründen (Rieden, Fluren) umfassen.

Der Jagdbesitzer übet sein Recht in dem ihm zugewiesenen Bezirke auf allen darin liegenden Grundstücken, ohne Rücksicht auf Personen, aus. Darum gehört die Jagd zu den dinglichen Rechten. Der Anspruch des Besitzers kann aber auch in besondern Fällen persönlich sein; nämlich, wenn Jemanden die Ausübung der Jagd nur für seine Person, auf eine gewisse Zeit verliehen wird, wie dieß bei Pachtungen der Fall ist [1]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 294, 295, 298. 302, 307.

§. 26.

Nachdem sich die Jagdgerechtsame nur auf ein Rechtsgeschäft gründen kann, so müssen auch die Besitzer hierin geschützt werden. Um so mehr, als sie das Eigenthum größtentheils gegen Entgeld erlangten, auch den Genuß unter den obrigkeitlichen Waldgefällen versteuern müssen. Daher erhielten im Lande Innerösterreich, die Behörden den Auftrag, die Besitzer der Jagdbarkeit in ihren rechtmäßig erlangten Privilegien zu schützen [1]).

[1]) Inneröstr. Gub. Verord. vom 24. Febr. 1790.

Fünfter Abschnitt.

Fähigkeit zu persönlicher Ausübung der Jagdgerechtsame.

§. 27.

Noch wird erfordert, daß jener, der das Jagdrecht ausüben will, auch in Beziehung auf seine Person die Fähigkeit besitze.

Nun ist aber der Bürger- und Bauernstand, von dem Rechte zu jagen, ausgeschlossen. Denn der Thierfang konnte nicht den untersten Volksclassen frei gelassen werden, weil er sie, von, dem Staate, wichtigern Erwerbsarten abhalten, ihren Charakter verwildern, und viele rohe Ausschweifungen veranlassen würde.

Schon in den frühesten Zeiten war den Bürgern und Bauern das Jagen, und überhaupt jede Gattung von Waidwerk verbothen [1]). Nicht einmahl das Reisgejaid sollte gemeinen Leuten in Bestand verlassen werden [2]) a). Also ist diesen beiden Ständen die Ausübung der Jagd gänzlich untersagt. Doch in Beziehung auf den Besitz, auf das Eigenthum, tritt ein anderes Verhältniß ein (§. 61).

Von dieser Vorschrift bestehet in der Provinz Tirol eine Ausnahme, und es haben für selbe Se. Majestät gestattet, daß der Bürger- und Bauernstand zum Besitze und zu Pachtungen von Jagdbarkeiten unter folgenden Beschränkungen zugelassen werden dürfe; nämlich: 1) Solle Niemand eine Jagdbarkeit

eigenthümlich an sich bringen, und ausüben können, der nicht ansässig ist. 2) In den südlichen Kreisen, Trient und Roveredo sind nur solche Personen zu Pachtversteigerungen l. f. Jagdbarkeiten zuzulassen, welche sich mit der Bewilligung des Kreisamtes, Jagdgewehre tragen zu dürfen, auszuweisen vermögen [3]).

[1]) Jagdordg. vom Jahre 1556, 1565, 1641, vom 18. März 1675, vom 30. März 1701, vom 17. Juni 1728, vom 23. April 1746, vom 26. Juni 1753, Jagdnormale, vom 28. Febr. 1786, Hofd. vom 26. Juni 1786, Hofd. vom 12. März 1824, Böhm. Gubv. vom 27. März 1820.

[2]) Vom 10. Nov. 1761.

[3]) Hofkzld. vom 12. Sept. 1818.

a) Früher war sogar einem Adelichen, der nicht Landmann ist, verwehret, die hohe Wildbahn, und das Reisgejaid auszuüben. Auch sollten die Jagdeigenthümer ihr Wild nicht durch Bauern oder Herrschaftsbediente und Unterthanen schießen lassen, bei 100 Reichsthaler Strafe. Jagdordnung vom 18. März 1675, vom 17. Juni 1728.

Dritte Abtheilung.

Von dem Jagdprivatrechte.

§. 28.

Das Jagdprivatrecht (§. 6) enthält die Rechtsgrundsätze, nach welchen der Besitz, die Erwerbung, und der Verlust des Rechtes zur Jagd, auch das hierauf beruhende Rechtsverhältniß zwischen den Jagdberechtigten sowohl unter sich, als mit den Grundeigenthümern beurtheilt wird.

Die dießfälligen Vorschriften haben somit:

1) Die Art der Erwerbung und des Verlustes, so wie
2) die Rechte der Jagdeigenthümer in Beziehung auf die freie oder beschränkte Ausübung, und
3) den Umfang der Jagdberechtigung zum Gegenstande.

Erstes Hauptstück.

Art der Erwerbung und des Verlustes.

§. 29.

Nachdem die freie Pürsche nicht bestehet, so muß das Recht zur Jagd sich auf einen giltigen Titel gründen. Entweder hat der Ausübende den Besitz für sich, oder das Eigenthum der Gerechtsame erworben, oder ihm stehet bloß zeitweise das dießfällige Befugniß zu. Es handelt sich also

a) um die Erörterung des Besitzes, dann

b) des Rechtstitels, wodurch das Eigenthum der Jagd erworben wird, auch

c) des Rechtstitels, unter welchem die Ausübung der Jagdgerechtsame überhaupt erfolget.

Erster Abschnitt.

Die Jagd als Besitz.

§. 30.

Jagdberechtigter im weitern Sinne heißt derjenige, dem aus einem Rechtstitel ein dingliches oder persönliches Recht zur Jagd zusteht. Er ist befugt, innerhalb des Jagdbezirkes alle Handlungen zu unternehmen, welche in der ihm gebührenden Gerechtsame enthalten sind. Befindet er sich nun in einer solchen Verfassung, daß er diese selbst ausübt, oder durch Andere in seinem Namen (z. B.) Jäger, Verwalter ausüben läßt, dann ist Recht und Besitz in ihm vereinigt.

Aber nicht immer verhält es sich so. Denn oft wird von einem Andern ohne Rechtsgrund die Jagdgerechtsame benützt. Entweder dadurch, daß er das Befugniß des Berechtigten gar nicht anerkennt, und alles, was letztern zustehet, sich anmaßt; oder, daß er dessen Recht zwar im Allgemeinen nicht bestreitet, aber eine Mitjagd für sich anspricht, auch ausübt. Durch die Trennung des Rechtes entsteht ein factischer Zustand, welcher Besitz im Allgemeinen genannt wird.

Nachdem die Jagdgerechtsame zu den unbeweglichen Sachen gehört, so wird der rechtmäßige Besitz hierauf nur durch die ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt. Immer steht Jenem das ausschließende Besitzesrecht zu, welcher als Eigenthümer des Jagdbefugnisses eingeschrieben ist [1]).

Aber durch die Einverleibung wird nur ein Recht zum Besitze, nicht der Besitz selbst erworben. Der Berechtigte darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen. Er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtens fordern [2]).

Nun ist aber die Jagdgerechtsame nicht auf allen belasteten Gründen intabulirt. Darum kann hierwegen sich oft ein Streit zwischen dem Jagdinhaber und dem Eigenthümer des Grundstückes ergeben. Dieß dürfte sich auch zuweilen zwischen Jagdberechtigten ereignen, wenn aus Verträgen, und öffentlichen Büchern das Recht zur Jagd nicht hervorgeht. In diesen Fällen ist die Frage über den Besitzstand allerdings wichtig.

Wer eine Sache in seinem Gewehrsame hat, und den Willen, sie als die seinige zu behalten, äußert, ist deren Besitzer. Davon unterscheidet sich der Inhaber, der die Sache nur im Namen eines Andern inne hat, und welchem noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme zusteht. Der Unterschied zwischen beiden ist wesentlich. Wer eine Sache im eignen Namen rechtmäßig besitzt, kann auch das Recht einem Andern überlassen, der bloße Inhaber jedoch (wie Verwahrer, Verwalter, Miethman) darf den Grund seiner Gewahrsame nicht eigenmächtig verwechseln [3]).

Der Besitzer der Jagd hat die Vermuthung des giltigen Titels für sich, und kann zu dessen Angabe nicht aufgefordert werden. Er darf die Gerechtsame nach Belieben ausüben, und Niemand ist befugt, ihn zu stören [4]). Der Besitz muß aber auch rechtmäßig sein. Dieß ist bei einem bloßen Inhaber nicht der Fall. Der Besitzer soll auch ferner ein redlicher sein, das ist: aus wahrscheinlichen Gründen die Sache für die seinige halten. Und schließlich muß der Besitz fortgesetzt sein. Denn hat sich der Besitzer eine Störung von Seite des Berechtigten gefallen

lassen, diese auch anerkannt: dann ist sein Besitz unterbrochen. Der Schutz dauert so lange, als nicht der Gegner bewiesen hat, daß der Besitzer von ihm entweder gewaltsam oder heimlich oder bittweise den Besitz herleite, oder ihm ein stärkeres Recht auf die Jagd zustehe [5]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 321, 322. [2]) a. n. O. §. 320. [3]) a. n. O. §§. 309, 318, 319. [4]) a. n. O. §§. 323, 329, 330, 339, 344. [5]) a. n. O. §§. 316 – 319, 326 – 328.

Zweiter Abschnitt.

Erwerbung des Eigenthumes der Jagdgerechtsame.

§. 31.

Das Eigenthum des Jagdrechtes wird in der nämlichen Art, und unter den nämlichen Bedingungen erworben, und verloren, wie dieß der Fall bei landtäflichen Gütern ist, sohin

a) durch Vertrag;

b) mittelst Erbrecht,

c) durch einen richterlichen Ausspruch, und

d) durch Verjährung.

Diesen Erwerbungsarten wird auch noch

e) der Zuwachs in besondern Fällen hinzugefügt.

§. 32.

Erwerbung durch Vertrag.

Wer sich erkläret, daß er Jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen. Nimmt nun der Andere das Versprechen giltig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande [1]). Es wird übrigens zur Giltigkeit eines jeden Contractes erfordert, daß die Personen, welche solchen schließen 1), einer freien vernünftigen Einwilligung fähig seien [2]); 2) ihre Einwilligung frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklären [3]), und nicht durch ungerechte und gegründete Furcht, Irrthum, Betrug, veranlaßt wur-

den [4]); auch 3) das Recht oder der Gegenstand von dem Promittenten giltig veräußert; und von dem Annehmenden giltig erworben werden könne [5]). Der Bauer- und Bürgerstand ist von dem Kaufe einer Jagdbarkeit gänzlich ausgeschlossen, daher nicht befugt, über dieses Recht einen Vertrag einzugehen [6]).

Zu den über das Eigenthum der Jagdbarkeit geschlossenen Verträgen gehören somit

1) der Kaufvertrag,
2) der Schenkungsvertrag,
3) der Tauschvertrag.

[1]) Allg. b. G. B. §. 861. [2]) a. n. O. §§. 865, 866, 868. [3]) a. n. O. §. 869. [4]) a. n. O. §§. 870, 876. [5]) a. n. O. §§. 878, 880. [6]) Jagdnormale vom 28. Febr. 1786 §. 8.

§. 33.

1) Der Kaufvertrag, durch welchen die Jagdgerechtsame um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird. Die Erwerbung erfolgt erst durch deren Uebergabe [1]). Der Kaufpreis muß im baren Gelde bestehen, und darf weder unbestimmt, noch gesetzwidrig sein [2]). Der Verkäufer hat das Jagdrecht zu rechter Zeit, am gehörigen Orte, und in eben dem Zustande, in welchem sich solches bei Schließung des Vertrages befunden, zum freien Besitze zu übergeben [3]). Der Käufer hingegen ist verbunden, zur bedungenen Zeit zu übernehmen, auch sogleich das Kaufgeld bar abzuführen, widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe zu verweigern berechtigt [4]). Wird die Sache, ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben, dann ist der Kauf auf Borg geschehen, und das Eigenthum geht gleich auf den Käufer über [5]). Zur Uebertragung des Eigenthumes muß der Contract in die öffentlichen Bücher eingetragen werden [6]). Der letztere hat die Gerechtsame mit ihren Gränzen, den Titel der Erwerbung, den Ort, und die Zeit des geschlossenen Geschäftes, auch die Bewilligung zur Einverleibung zu enthalten [7]). Die Jagdgerechtsame kann auch in einzelnen Theilen ein Gegenstand des Kaufes werden, da

sich einzelne Jagdbezirke vom Ganzen allerdings trennen lassen (§. 25).

[1]) Allg. b. G. B. §. 1053. [2]) a. n. O. §. 1054. [3]) a. n. O. §§. 1047, 1061. [4]) a. n. O. §. 1062. [5]) a. n. O. §. 1063 [6]) a. n. O. §§. 431, 432 [7]) a. n. O. §. 435

§. 34.

2) Der Schenkungsvertrag. Ein Contract, wodurch Jemanden die Jagdgerechtsame unentgeldlich überlassen wird [1]), ohne Unterschied, ob dieß aus Erkenntlichkeit, oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten oder als eine besondere Belohnung desselben geschehen. Nur darf er vorher kein Klagrecht darauf gehabt haben [2]). Dieses Recht muß aber durch eine schriftliche Urkunde begründet sein [3]). Schenkungsverträge können in der Regel nicht widerrufen werden [4]). Doch ist dieß in dem Falle gestattet, wenn 1) der Geschenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit geräth, daß es ihm an den nöthigen Unterhalt gebricht [5]), ferner 2) der Beschenkte sich gegen seinen Wohlthäter eines groben Undankes schuldig macht, worunter eine Verletzung am Leibe, an Ehre, an Freiheit oder an Vermögen verstanden wird, welche von der Art ist, daß gegen den Verletzer von Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten, nach dem Strafgesetze verfahren werden könne [6]); 3) wenn der Schenkende Jemanden den Unterhalt zu reichen schuldig ist [7]) auch 4) wenn der Geschenkgeber Abstämmlinge, aber bei seinem Tode nicht so viel hinterlassen hat, als die Hälfte der geschenkten Summe beträgt [8]); und schließlich 5) wenn durch eine Schenkung die zur Zeit derselben schon vorhandenen Gläubiger verkürzet werden [9]). In diesen Fällen kann die Widerrufung der Schenkung zur Gänze, oder auch nur zum Theile erfolgen.

[1]) Allg. b. G. B. §. 938. [2]) a. n. O. §§. 940, 942. [3]) §. 943. [4]) §. 946. [5]) §. 947. [6]) §§. 948, 949. [7]) §. 950. [8]) §. 951. [9]) 953.

§. 35.

3) Der Tauschvertrag; wodurch das Recht zur Jagd gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Ueber-

gabe ist nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages, und zur Erwerbung des Eigenthumes nothwendig [1]). Die Tauschenden sind verpflichtet, die vertauschten Sachen der Abrede gemäß mit allem Zugehör, zu rechter Zeit am gehörigen Orte, zum freien Besitze zu übergeben, und zu übernehmen [2]). Wer auf die Uebergabe dringen will, muß seine Verpflichtung erfüllt haben, oder sie zu erfüllen, bereit sein [3]).

[1]) Allg. b. G. B. §. 1045. [2]) §. 1047. [3]) §. 1052.

§. 36.

Erwerbung durch Erbrecht.

Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, auf einen nach dem Gesetze zuläßigen Erbvertrag, oder auf das Gesetz [1]).

Die Anordnung, wodurch ein Erblasser das Jagdrecht einer oder mehrern Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt die Erklärung des letzten Willens (Testament, Codicil, Schenkung auf den Todesfall). Die Erklärung des Erblassers muß überlegt, bestimmt, und frei von allem Zwange, Betrug, und Irrthum sein. Darum gehören unter die Ursachen der Unfähigkeit zu testiren: 1) Mangel der Besonnenheit, 2) unreifes Alter, 3) wesentlicher Irrthum 4) Ordensgelübde, 5) schwere Criminalstrafe, und 6) auch zum Theile Prodigalitätserklärung. Wie das Testament ferner beschaffen sein müsse, ist in dem II. Theile, neuntem Hauptstücke des allgem. b. G. B. vorgeschrieben [2]).

Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen worden, kann nur unter Ehegatten geschlossen werden. Zu dessen Giltigkeit wird erfordert, daß derselbe schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes versehen seie [3]).

Aus dem Gesetze aber wird das Erbrecht erworben, wenn der Erblasser ohne einer giltigen Erklärung des letzten Willens verstorben. Im dreizehnten Hauptstücke des II. Thls. des allgem.

b. G. B. ist die Ordnung, nach welcher die Verwandtschaftslinien berufen sind, enthalten [4]).

Doch darf Niemand eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen, bevor selbe nicht eingeantwortet worden [5]).

[1]) Allg. b. G. B. §. 531. [2]) a. n. O. §§. 552, 154—601. [3]) a. n. O. §§. 602, 1249. [4]) a. n. O. §§. 727 — 760. [5]) a. n. O. §§. 797—824.

§. 37.

Erwerbung durch einen richterlichen Ausspruch.

Rechtskräftige Urtheile, welche in streitigen Rechtssachen erflossen sind, haben die Kraft bestehender Verträge. Nachdem aus selben die Execution geführt werden kann, so läßt sich hierauf auch das Eigenthum einer Jagdgerechtsame gründen. Die allgemeine Gerichtsordnung zeichnet im 24. Capitel das Verfahren in streitigen Fällen vor, und bestimmet die Form eines richterlichen Erkenntnisses.

§. 38.

Erwerbung durch Verjährung.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden. Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes auf Jemand andern übertragen, so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart: Ersitzung. Die Jagd als eine Sache, kann allerdings auch ein Gegenstand der Ersitzung werden. Doch ist hierunter nicht die Oberaufsicht über die Jagd als ein Hoheitsrecht verstanden (§. 4).

Nach der österreichischen Jagdverfassung gibt es bestimmte Bezirke, in welchen die Besitzer der Dominical-Jagdgerechtsame ihr Recht auf allen darin liegenden Grundstücken, ohne Unterschied, ob es eigene oder fremde seien, ausüben können. Diese einzelnen Bezirke umfassen entweder die ganze Feldfreiheit eines Ortes, oder in selber befindliche Abtheilungen von Gründen (Rieden, Fluren). Wer die Jagd in einem solchen Bezirke ausübt, diesem stehet sie auch auf alle darin enthal-

tene einzelne Grundstücke zu. Eine Ausnahme gibt es nicht; es wäre denn, daß ein oder der andere Besitzer sein Feld verschränke.

Nach dieser Verfassung kann kein einzelner Grundeigenthümer im ganzen Bezirke auf seinen Boden die Befreiung vom Jagen durch Verjährung oder Ersitzung erwerben. Und zwar in zweifacher Hinsicht nicht. Einmal, weil das Recht, so Jemand auf einen bestimmten Bezirk hat, alle darin befindlichen Gründe ohne Ausnahme mitbegreift. Und ferner, weil, wenn ein Inhaber die Jagd aufgibt, ein zweiter — aber hinsichtlich seiner persönlichen Eigenschaft befugter (§§. 27, 61) — sich sogleich in deren Besitz setzet. Darum dürfte sich auch ein Streit zwischen einem Jagdberechtigten und einem einzelnen Grundbesitzer nicht ergeben.

Wohl aber tritt zeitweise der Fall ein, daß zwei Dominicalgüterbesitzer sich um das Recht zur Jagd auf einen Bezirk streiten, und ihren Anspruch durch Verjährung, Ersitzung zu begründen suchen.

Es kann übrigens jeder, der zu erwerben fähig ist, das Eigenthum der Jagdgerechtsame durch Ersitzung erlangen, und zwar gegen alle Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind. Aber erfodert wird zur Ersitzung, daß

1. Jemand das Jagdrecht wirklich ausübe, auch
2. sein Besitz rechtmäßig, redlich und ächt seie. Verpfändete, zur Fruchtnießung gegebene, Sachen können von Gläubigern oder Fruchtnießern nicht ersessen werden. Es wird ferner erfordert, daß der Besitzer
3. das Jagdrecht durch die vom Gesetze bestimmte Zeit ausübe. Wer die fragliche Gerechtsame landtäflich auf seinen Namen eingetragen hat, ersitzt sie durch den Verlauf von 3 Jahren außerdem aber von 30 Jahren, gegen den Fiskus im Namen des Staatsvermögens, der Kirchen und Gemeinden jedoch, im ersten Falle nach dem Verlaufe von 6, und im zweiten von 40 Jahren. Die Jagd alljährlich zu wiederholen, ist nicht vorgeschrieben. Genug an dem, wenn

dieß im Verlaufe von 30 Jahren wenigstens dreimal geschehen. Und schließlich

4. muß die Ausübung niemals unterbrochen worden sein. Denn hat sich der Besitzer eine Störung von Seite des Berechtigten gefallen lassen, diese auch anerkannt, dann ist der Besitz unterbrochen (§. 30).

Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von 30 oder 40 Jahren stützet, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit schließt aber auch in diesem längern Zeitraume die Ersitzung aus [1] a).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 522, 603 u. viertes Hauptstück des III. Thl.

a) Nach einer seit Jahrhunderten bestehenden Gewohnheit werden zweifelhafte Jagdgerechtsame in nachstehender Form als streitig erhalten, und gegen die Ersitzung verwahret. Es begeben sich nämlich am Tage der vom Inhaber bestimmten Jagd die Abgeordneten desjenigen, der das Recht des erstern nicht anerkennen will, gewöhnlich in der Person des Beamten, Jägers, allenfalls mit Beiziehung von Gedenkmänner an die strittige Jagdgränze, und protestiren gegen deren Ueberschreiten. Der Inhaber läßt sich hiedurch zwar nicht irre machen, aber die Gerechtsame ist streitig.

§. 97.

Erwerbung durch Zuwachs.

Zuwachs heißt im Allgemeinen alles, was zu einer Sache kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von Jemand andern übergeben worden [1]). In Beziehung auf die Jagdgerechtsame tritt der Fall des Zuwachses ein, wenn der Jagdbezirk des Berechtigten durch ein Natureigniß vergrößert wird. Entsteht in der Mitte des Gewässers eine Insel, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des nähern Uferlandes allein darauf Anspruch. Auch das Erdreich,

welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspühlt, gehört dem Eigenthümer des Ufers. Nur Inseln auf schiffbaren Flüssen sind davon ausgenommen, weil diese dem Staate vorbehalten bleiben [1]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 404, 407, 411.

§. 40.

Von dem Verluste des Jagdrechts.

Der Besitz des Eigenthums der Jagdgerechtsame, welche gewöhnlich einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, geht verloren, wenn deren Löschung, oder die Eintragung auf Namen eines Andern erfolgt. In der nämlichen Art, wie das Recht zur Jagd erworben wird, kann auch solches aufgegeben werden, nämlich, mittelst eines Vertrages (§. 29), durch einen richterlichen Ausspruch (§. 34), oder durch Verjährung (§. 38); und zwar letzteres, wenn Jemand während der vom Gesetze bestimmten Zeit das Jagdrecht nicht ausübt.

Dritter Abschnitt.

Rechtstitel, unter welchen die Ausübung der Jagdgerechtsame überhaupt statt findet.

§. 41.

Es ist bereits dargethan, auf welche Art das Eigenthum der Jagdgerechtsame erworben werden kann. Aber nicht immer liegt deren Ausübung ein Eigenthumsrecht zum Grunde. Sie kann auch noch unter dem Titel des Pachtes, der Administration u. dgl. statt finden. So wird also das Jagdrecht außer dem Verhältnisse eines Regale (§. 19) und ohne Rücksicht auf das Eigenthum entweder

1. als Zugehör des Grund und Bodens, oder
2. als Dienstbarkeit, auch
3. als Pacht, oder
4. im Wege der Administration

ausgeübt.

§. 42.

Die Jagdgerechtsame als Zugehör des Grund und Bodens.

Die Jagd ist Zugehör des Grund und Bodens, wenn der Eigenthümer des letztern das hierauf befindliche Wild erlegen darf. Denn unter Zugehör versteht man Dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird [1]). Also muß auch das Wild für ein Zugehör des Waldes, und in so lange für ein unbewegliches Gut gehalten werden, bis selbes gefangen, oder getödtet ist [2]) a).

[1]) Allg. b. G. B. §. 294. [2]) a. a. O. §. 295.

a) Als Zubehör des Grund und Bodens findet man die Jagdgerechtsame nur bei obrigkeitlichen Dominical-Besitzungen. Denn, da es keine freie Pürsche gibt, so darf der unterthänige Grundbesitzer sich des in seinen Feldern und Forsten befindlichen Wildes nicht bemächtigen, sondern er muß das Recht hierzu jenem überlassen, der sich in dessen Besitze befindet.

§. 43.

Die Jagdgerechtsame als Dienstbarkeit.

Die Jagd wird größtentheils auf fremden Grundstücken ausgeübt, und zwar von den Obrigkeiten auf Besitzungen ihrer Unterthanen.

Muß der Eigenthümer eines Grundes (Feld, Wiesen oder Wald) dulden, daß ein anderer (allenfalls seine Obrigkeit) hierauf jagte, so tritt der Fall einer Grunddienstbarkeit ein. Die Herrschaft, mit welcher die Jagdgerechtsame sich verbunden befindet, ist das herrschende Gut, aber der Grund, worauf gejagt wird, das Dienstbare, Diese Art von Dienstbarkeit wird zu den Feldservituten gerechnet, weil das herrschende Gut einen landwirthschaftlichen Bestandtheil ausmacht. Das Recht der Dienstbarkeit muß auf einen Vertrag, auf einer letzten Willens-Erklärung, einem Rechtsspruche, oder auf Verjährung gegründet sein. Und das dingliche Recht derselben kann nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden [1]).

Der Jagdberechtigte in den Verhältnissen einer Obrigkeit jaget entweder auf den Grundstücken der eigenen Unterthanen,

oder auf jenen einer andern Obrigkeit, oder auch in dem Burgfrieden städtischer freien Gründe. In all diesen Fällen erfolgt die Ausübung unter dem Titel einer Dienstbarkeit, weil der Grundbesitzer verbunden ist, zum Vortheile eines zweiten etwas zu dulden a).

²) Allg. b. G. B. §. §. 472, 473, 474, 477, 480, 481.

a) Die Ausübung der Jagdgerechtsame erfolgt im österreichischen Staate größtentheils als Servitut, und bei dieser Verfassung sind weniger Nachtheile zu besorgen, als wenn jeder Eigenthümer des Grundes innerhalb dessen Gränzen jagen, sohin die Gerechtsame als Zugehör benützen dürfte. Denn heget Letzterer das Wild, und stiftet dieses dann auf den benachbarten fremden Grundstücken einen Schaden, so entstehen ja die nämlichen Klagen der beschädigten Grundeigenthümer.

§. 44.

Jagdrecht auf den Gründen der eigenen Unterthanen. Nachdem die Jagdgerechtsame im österreichischen Staate mit dem Besitze landtäflicher Güter verbunden, und mehr in der Provinzialverfassung gegründet ist, so findet man dieses Recht als Dienstbarkeit nie auf den verpflichteten Grundstücken der Unterthanen intabulirt. Denn ursprünglich war aller Grund ein Eigenthum der Obrigkeiten. Sie haben davon nach und nach, der bessern Kultur wegen, Theile an die Unterthanen überlassen, aber unter Reservirung des Jagdrechtes. Die Herrschaften üben sohin dieses Befugniß, gegründet auf eine lange Gewohnheit, auf eine unvordenkliche Verjährung aus, und werden hierin schon dadurch geschützt, daß ihre Unterthanen von dem Betriebe der Jagdgerechtsame ausgeschlossen sich befinden.

§. 45.

Jagdrecht auf den städtischen Gründen: nämlich, wenn eine Obrigkeit in dem Burgfrieden einer Stadt, welcher die eigene Jurisdiction zusteht, jagen darf. Es bestehet diesfalls ein Unterschied zwischen einer freien oder einer Schutz- und unterthänigen Stadt.

In so fern die Herrschaft noch die Schutzobrigkeitlichen Rechte über eine Stadt hat, erscheinet das Jagdrecht jenem gleich, so auf den unterthänigen Gründen ausgeübt wird.

Aber hinsichtlich der Jagd auf den Besitzungen der freien Bürger muß ein besonders Uebereinkommen zum Grunde liegen, welches gewöhnlich das, den Bürgern, von der Obrigkeit eingehändigte Privilegium, der Freibrief oder ein Transakt enthält.

§. 46.

Jagdrecht in der Grundherrlichkeit einer andern Obrigkeit. Das diesfällige Befugniß erscheint im strengsten Verstande als eine Dienstbarkeit, weil solches nicht in der Landesverfassung gegründet ist, sondern gegen den Eigenthümer des belasteten Grundstückes auf eine der bestehenden Erwerbsarten erlangt, und nachgewiesen werden muß, was durch Contracte, landtäfliche Auszeichnungen, ja selbst durch Fassionen (Bekanntnißtabellen) geschehen kann [1].

[1]) Allg. b. G. B. §. 480. 481.

§. 47.

Dienstbarkeiten dürfen nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden. Nur innerhalb der bestimmten Gränzen auf eine die Last erleichternde, nicht aber mehr erschwerende Weise findet deren Ausübung statt. Im Zweifel streitet die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums. Der Berechtigte hat auch den Aufwand zu Erhaltung und Herstellung der dienstbaren Sache zu tragen, also die Heuschuppen, Jägerwohnungen, Vogelhütten, Zäune in Thiergarten, auf seine Kosten zu unterhalten. Die Servituten erlöschen übrigens auf diejenigen Arten, wodurch überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden [1]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 483, 484.

§. 48.

Ist aber einem Andern bloß für seine Person das Jagdrecht verliehen worden, dann erlöscht selbes als ein persönliches Be-

fugniß mit dem Tode des Berechtigten [1]), oder mit Auslauf der Frist, auf welche solches beschränkt worden. Die Servitut gehet aber nicht verloren, wenn wirklich alles Wild vertilgt oder der Grund eingeplankt ist. Denn, so wie sich das Wild wieder zeigt, die Verschränkung eingeht, kann der Jagdinhaber sein Recht geltend machen [2]).

[1]) Allg. b. G. B. §. 529. [2]) A. n. D. §. 525.

§. 49.

Die Jagdgerechtsame als Pacht.

Ein Pacht besteht, wenn Jemand seine Jagdgerechtsame einem Zweiten auf eine gewisse Zeit, und gegen einen bestimmten Preis zum Genusse überläßt. Derselbe wird auf die nämliche Art, wie der Kaufvertrag errichtet. Für geschlossen ist der Pachtvertrag zu halten, wenn die kontrahirenden Theile über die Sache und den Preis einig sind. Befindet sich der Vertrag in den öffentlichen Büchern eingetragen, dann ist das Recht des Bestandnehmers ein dingliches Recht, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß [1]).

Der Eigenthümer eines Jagdbezirkes kann seine hohe Jagdbarkeit und das Reisgejagd allerdings in Bestand geben, denn die Art der Benutzung steht ihm frei [2]). Nur darf der Bestandnehmer nicht durch politische Gesetze von der Jagdausübung ausgeschlossen sein, wie dieses beim Bürger- und Bauernstand der Fall ist (§. 27) a).

Der Verpachter muß, wenn der Vertrag nichts anders bestimmt:

a) den verpachteten Jagdbezirk mit allem Zubehör zur Benutzung dem Pächter einräumen.

b) den letztern in dem bedungenen Genusse nicht stören, und ihn in den Stand setzen, die gepachtete Jagd ungehindert nach Waidmannsbrauch benutzen zu können; schließlich aber

c) alle ordentlichen und ausserordentlichen Reallasten tragen [3]).

Dagegen hat der Pächter:

1. die verpachtete Jagd nach den Jagdgesetzen, Pachtbedingungen, und wo keine bestehen, nach dem Waidmannsbrauch auszuüben;
2. außer dem Falle einer besondern Verabredung den Zins, wenn der Vertrag auf ein oder mehrere Jahre geschlossen worden, halbjährig, bei einer kürzern Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten [4]);
3. auf die Erhaltung der verpachteten Jagd in ihren Gränzen und Rechten die nöthige Aufsicht zu verwenden, und von den vorgekommenen Veränderungen den Verpächter unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Also, wenn der Vertrag über die Zeit, das Maß und die Art der Jagdbenützung nichts enthält, so kann der Jagdpächter außer der gewöhnlichen Hegezeit alles Wild, selbes gehöre zur hohen oder niedern Jagd, schießen, fangen, sich auch hierzu aller, durch Waidmannsbrauch eingeführten Werkzeuge bedienen (§§. 64, 65) b). Er ist ferner berechtigt, zu verlangen, daß der Verpächter ihm die bestehenden Heuschuppen und Salzlecken, wie solche beim Vertrage vorhanden waren, überlasse, und insbesondere erstere unterhalte.

Der Pachtzins muß in der Ordnung bezahlt werden. Derselbe ist jedoch erlassen, wenn durch erweisliche große Ueberschwemmung, oder Seuche das Jagdrecht nicht benützt werden kann. Ereignet sich aber dieser Zufall nur bei einigen Thierarten, dann kann der Pächter den Nachlaß eines verhältnißmäßigen Theiles des Miethzinses in Anspruch nehmen. Nur solle er dem Verpächter ohne Zeitverlust den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich, oder wenigstens durch zwei sachkundige Männer erheben lassen [5]).

Der Pachtvertrag erlischt durch den Verlauf der Zeit, welche ausdrücklich oder stillschweigend bedungen worden; allenfalls auch, wenn alles Hochwild durch Ueberschwemmung in der ganzen Gegend zu Grunde gegangen. Derselbe erlischt ferner, wenn

der Pächter alles Wild vertilget, nicht nach Waidmannsbrauch jaget, und so den Bestandgeber den Wildnutzen für künftige Zeiten entziehet; auch wenn mit Ablauf des Termines der rückständige Bestandzins nicht vollständig entrichtet ist. Weiter, wenn der Eigenthümer sein Gut an einen andern veräußert, und das Recht des Bestandinhabers in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen ist; oder, im Falle auch wirklich ein dingliches Recht erworben worden, wenn das Gut gerichtlich feilgeboten wird [6].

[1]) Allg. b. G. B. §§. 1090, 1092, 1094, 1095, [2]) a. n. O. §. 1093. Jagdnormale 28. Febr. 1786. §. 8. [3]) allg. b. G. B. §. 1099. [4]) allg. b. G. B. §. 1100, [5]) a. n. o. §. 1104, 1108, [6]) a. n. O. §. 1112, — 1118, 1120, 1121.

a) Früher sollte der Jagdordnung vom 27. Juni 1718 gemäß die Jagd nicht in Bestand verlassen werden. Auch verordneten bereits die Jagdpatente vom Jahre 1556, 1557, 1565, 1641, daß die Wildbahn auf Roth- und Schwarzwild keinen Unadeligen, oder gemeinen Personen verpachtet werden dürfe. Selbst Officieren nicht, außer es stehe ihnen die Landmannschaft zu.

b) In früherer Zeit bestanden Gesetze, die Hegung des Wildes betreffend, selbst für Jagd Eigenthümer, und sie konnten nicht nach ihrer Willkür das Wild erlegen. Gegenwärtig hat der Besitzer der Jagdbarkeit, das Recht mit seinem Wilde frei zu verfügen. Er darf wohl in der Hegung das Maß nicht überschreiten, wohl aber kann derselbe den Wildstand nach Willkür einschränken, ja sogar das Wild ausrotten. Jagdnormale 28. Februar 1786. §. 1. Allein ein ganz anderes Verhältniß bestehet zwischen dem Jagdbesitzer, und dem Pächter. Dem Erstern kann daran liegen, seinen wenn gleich mäßigen Wildstand aufrecht zu erhalten. Es streitet die Vermuthung für die Thatsache, der Eigenthümer überlasse dem Pächter die Jagdgerechtsame keineswegs in der Absicht, um den künftigen Nutzen für immer zu verlieren.

Darum kann in Fällen, wenn der Verpächter gegen den Bestandinhaber einer schädlichen Benützung wegen belangt wird, allerdings der Waidmannsbrauch entscheiden. So werden denn auch jene, in Beziehung auf die Hegung des Wildes, längst erflossenen Vorschriften hinzugefügt.

Es solle kein Hirsch unter 10 End, er wäre denn ein 8 endiger, dem Wildprete und der Fährte nach jagdbar, außer der

gehörigen Zeit geschossen werden, und zwar bei einer Strafe von 100 Ducaten. Der dießfällige Termin ist für die Grashirschen vom Sonnabend vor Pfingsten bis St. Johann=Bapt.=Tage dann für Hirschfeist von Johanni bis 15. Septbr. Eben so ist kein Wildstück außer dem Zeitpuncte von St. Bartolomai bis heil. Dreikönig zu erlegen, auch das tragende Vieh zu verschonen. Die Fällung des schwarzen Wildes darf von Galli bis heilige Dreikönig geschehen. Außer dieser Zeit ist bloß, einen Frischling zu erlegen, erlaubt. Die Rehböcke können das ganze Jahr geschossen werden, aber die Geiße sind möglichst zu schonen. Deren vorsetzliches Erlegen wurde mit einer Strafe von 20 Ducaten bedrohet. Die Hasen können von Bartolomai bis Ende April gehegt werden. Auch der Rebhühnerfang solle nicht länger als vom Michaelitag bis halben Februar dauern, und von jeder eingefangenen Kitt ist ein junger Hahn mit zwei Hühner frei zu lassen. Jagdordg. 18. Apl. 1614. 15. Mai 1630, 14. Mai 1644, 27. Juni 1728, 23. Agst. 1743. Nach dem Salzburger erzbischöflichen Mandat durften auch im Reisgejaid die Jäger das fliegende Wildpret während der Brutzeit bei Strafe nicht schießen.

§. 50.

Die Jagd im Wege der Administration.

Das Jagdregale wird wohl am meisten von den dazu angestellten Beamten der Lands- oder Jagdherrn verwaltet. Das Rechtsverhältniß des erstern zu letztern beruhet auf den Dienstvertrag. In Ermanglung bestimmter Instructionen und Jagdordnungen muß der Verwalter, Jäger, Heger, die Jagd nach Waidmannsbrauch ausüben. Er solle auch, über den ihm anvertrauten Jagdbezirk und den darin befindlichen Wildstand fleißige Aufsicht zu pflegen, alle vermeidliche Beeinträchtigung von der verwalteten Jagdgerechtsame abzuwenden, allen erreichbaren Vortheil zu gewinnen suchen, das erlegte Wild treu und genau abliefern, oder verrechnen. Er darf nichts davon zurückhalten, zu seinem Nutzen verwenden, als, was ihm durch Dienstvertrag zugewiesen ist. Dagegen kann er das ihm bestimmte Schußgeld, so wie den Ersatz der auf die Jagd verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten (z. B. Anlage oder Erneuerung der Salzleken, Suhlen, die Kosten der Treibjagden) in Anspruch nehmen.

§. 51.

Aehnlich, und nur in wenigen Punkten abweichend von der Verwaltung, ist die über streitige Jagdgerechtsame bisweilen vom Richter angeordnete Sequestration.

Mittelst derselben wird in Fällen, wo zwei Personen ein und die nämliche Gerechtsame ansprechen, auch kein Theil sein Recht vor der Hand nachgewiesen hat, und der Streit im Zuge sich befindet, nach den Vorschriften der allg. G. Ordng. von dem ordentlichen Richter die gerichtliche Verwaltung als sicherstellungsweises Rechtsmittel verhängt. Beide Theile sollen sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und im Falle es nicht geschehen, hat der Richter solchen zu ernennen. Der bestellte Verwalter oder Sequester erhält zu solchem Behufe das Anstellungs-Decret, in welchem er angewiesen wird, die sequestrirte Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen, und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit und nach Vernehmung beider Theile verordnen wird. Der Sequester solle längstens 30 Tage nach Verlauf jeden Jahres seine Rechnung bei Gericht einreichen [1]).

[1]) Allg. Gerichtsordnung 30. Capitel.

Zweites Hauptstück.

Rechte der Eigenthümer in Beziehung auf die freie oder beschränkte Ausübung.

§. 52.

Der Eigenthümer kann in der Regel die ihm zustehende Jagdgerechtsame, das ist die Wildbahn, und das Reisgejegd nach Willkür benützen, oder verpachten, ganz oder zum Theile (§§. 25, 33) auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist sie verlassen [1]). Aber die Ausübung des Eigenthumsrechtes findet auch nur in so fern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des

allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen oder sonstig politischen Anordnungen übertreten werden [2]) a).

Hieraus gehen mancherlei Beschränkungen hervor, welche den Eigenthümer in der freien Verfügung des Jagdrechtes sowohl hinsichtlich der Veräußerung, als auch der Nutzung verhindern.

A. In Beziehung auf die Veräußerung tritt eine Beschränkung ein, wenn die Jagdgerechtsame

1. zu einem Lehen gehört, oder
2. mit einem Fideicommißbande belastet sich befindet, oder
3. mit einen landtäflichen Gilt verbunden ist, worauf Schulden haften, oder
4. einer milden Stiftung, einem Kloster, oder
5. einer Gemeinde gehört, auch wenn sie
6. das Miteigenthum mehrerer ist.

B. In Beziehung auf die Nutzung ist das Recht des Eigenthümers beschränkt, wenn

1. der Fall einer Mitjagd eintritt, oder
2. die Gerechtsame Stiftungen und Gemeinden gehört; oder
3. Jemand in deren Besitze sich befindet, dem für seine Person die Ausübung der Jagd nicht zustehet.

[1]) Allg. b. G. B. §. 362. Jagdnormale 28. Febr. 1786. §. 8.

[2]) Allg. b. G. B. §. 364.

a) Dem Jagdinhaber ist also die Verwaltung seiner Jagdgerechtsame ganz überlassen. So kann er sich auch Jäger aufnehmen, sie ohne fremden Einfluß wieder entlassen. Nur müssen die letztern ausgelernt sein, mithin die erforderlichen Eigenschaften besitzen (§. 139).

Erster Abschnitt.

Beschränkungen in Beziehung auf die Veräußerung.

§. 53.

1. Wegen haftenden Lehensbande. Lehengüter sind diejenigen, deren Nutzeigenthum an einen zweiten unter der Bedingung der Treue (Lehenstreue) und anderer Obliegenheiten verliehen werden. Dem Besitzer des Lehens stehet nur das

Nutzungsrecht, eine Art Proprietät zu, welche aber durch das von dem Lehenherrn vorbehaltene Eigenthum der Substanz, dann durch die Rechte der Lehenfolger beschränkt wird. Er erhält wohl den lehentäflichen Besitz, aber das lehenbare Gut zu veräußern, ist er nicht berechtigt. Und, wenn ja die Umstände einen Verkauf fordern, kann dieses immer nur mit Bewilligung des Lehensherrn erfolgen. Ohne Beibringung des Lehenalienationsconsenses findet keine Besitzumschreibung in der Landtafel statt [1]. Beinahe in allen Provinzen Oestreichs giebt es Lehen. Sie sind theils vom Landesherrn, theils auch von Privaten an andere verliehen worden. Die Jagdgerechtsame als Lehen ist entweder in dem lehenbaren Dominicalgute mitbegriffen, oder auch als ein selbstständiges Lehen verliehen worden a).

[1]) Hofdecret 20. Oktbr. 1814.

a) In Oestreich unter der Enns gibt es allein 59 Gejaid und Wildbahne als selbstständige landesfürstliche Lehenkörper.

§. 54.

2. Wegen haftenden Fideicommißbande. Wenn der Besitzer eines unbeweglichen Gutes anordnet, daß das letztere für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie bleiben solle, so entstehet ein Fideicommiß [1]).

Den Fideicomiß-Inhabern kommen übrigens alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers zu, nicht aber die Verfügung über die Substanz [2]). Sollte eine Veranlassung mit der Substanz sich als nothwendig darstellen, dann kann dies nur mit Genehmhaltung der Gerichtsbehörde, und erst nach Einvernehmen der Anwärter, dann des Fideicommißcurators erfolgen. [3]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 618, — 624, 625, 626, 641.

[2]) A. n. O. §§. 629 — 632.

[3]) A. n. O. §§. 633, 634.

§. 55.

3. Wegen haftenden Passiven. Untrennbar sind in der Regel Herrschaften und Güter, überhaupt Gilten und

landtäfliche Realitäten sowohl in ihrem ganzen Grundbestand, als auch den übrigen Dominicalrechten.

Und, wenn Verhältnisse die Trennung der Jagdgerechtsame für möglich, auch für nothwendig darstellen, darf dieß nur im Einverständnisse mit den, ob dem Gute, intabulirten Gläubigern erfolgen, weil ihnen jede Verkürzung der Substanz zum Nachtheile gereichen kann. Daher ist dem Kreisamte der diesfällige Abverkauf vorzulegen, dem Ansuchen zugleich ein Landtafelextract, aus welchem dasselbe entnehmen kann, ob auf dem Gute nicht ein Nexus haftet, oder solches mit Schulden belastet ist, und ein Verzeichniß der intabulirten Gläubiger mit ihren Wohnörtern beizuschliessen, in welch letzterm Falle das Landrecht um die Vernehmung der Gläubiger anzugehen ist[1]).

[1]) Patent 1. Febr. 1798. Hofd. 23. Dcbr. 1812 für Galizien. 8. Dcbr. 1814. Hofd. 16. Febr. 1792. 11. Mai 1795. Böhm. Gub. Verord. 5. April 1797.

§. 56.

4. Wenn die Jagdgerechtsame einer milden Stiftung oder einem Kloster gehört. Die Vorsteher, welchen die Verwaltung übertragen ist, sind keineswegs berechtigt, für sich eine Veräußerung der ihnen zur Besorgung anvertrauten Güter und Rechte vorzunehmen. Sie müssen hierzu immer die Bewilligung der dazu berufenen Behörden bewirken.

§. 57.

5. Im Falle das Eigenthum einer Gemeinde zustehet. Das Vermögen der Gemeinden ist ebenfalls unter die Aufsicht der Behörden gestellt. Es kann also die Veräußerung eines der Gemeinde als Concretal-Eigenthum zustehenden und zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen bestimmten Rechtes, wie jenes zur Jagd ist, ohne Bewilligung der politischen Behörden, auf keinen Fall statt finden[1]).

[1]) Verordg. 12. Decbr. 1807. Allg. b. G. B. §§. 27, 228, 290, 867.

§. 58.

6. Im Falle, als mehrern das Eigenthum auf die Jagdgerechtsame zustehet, ist das Recht des

Einzelnen zur Veräußerung beschränkt. Die nähere Erörterung dessen ist in den §§. 73 — 80 enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beschränkungen in Beziehung auf die Benützung der Jagdgerechtsame.

§. 59.

Nicht immer haben die Eigenthümer das Befugniß, über die Nutzung der ihnen gebührenden Jagdgerechtsame zu verfügen. In mehrern Fällen sind dieselben durch Verträge oder die Landesverfassung, oder durch besondere politische Anordnungen von dem Betriebe ausgeschlossen.

Dieser Fall tritt ein:

1. wenn mehrere Personen das Jagdrecht besitzen. Auch in Beziehung auf die Nutznießung ist der einzelne Theilhaber an die Beistimmung der Mitberechtigten gebunden, wie in den §§. 73 — 80 erörtert wird.

§. 60.

2. Wenn die Gerechtsame einer Stiftung oder Gemeinde gehört. In diesen Fällen können die Vorsteher die Nutzungsart des Jagdrechtes nicht nach eigener Willkür wählen, sondern es solle diese Gerechtsame in Bestand verlassen werden, und zwar im öffentlichen Versteigerungswege[1]), wie es im Jagdnormale hinsichtlich der Städte und Märkte, welche die Jagdbarkeit als obrigkeitliches Recht besitzen, ausdrücklich vorgeschrieben ist[2]).

[1]) N. O. Rggscircul. 8. Febr. 1814, a. h. Entsch. 7. Juli 1820 kdgm. durch Hofkzd. 20. Juli 1820.

[2]) Hofdec. für Böhmen 4. Juni 1768. Jagdnorm. v. 28. Febr. 1786. §. 8.

§. 61.

3. Wenn der Eigenthümer von dem Betriebe der Jagd ausgeschlossen sich befindet. Dem Bürger- und Bauernstand ist im Allgemeinen die Jagd verboten (§. 27). Doch, befanden sich zur Zeit des am 28. Febr. 1786 erflossenen Jagdnormale unterthänige Gemeinden im Besitze

des Jagdrechtes, so wurden sie auch hierin belassen. Nur müssen sie ihre Gerechtsame durch einen ordentlichen Jäger besorgen. Der Fall tritt ebenfalls bei Freihöfen ein. Besonders in Böhmen, wo mit dem Besitze der k. Freisassenhöfen die Jagdbarkeit verbunden ist.

Die Besitzer, also auch die k. Freisassen in Böhmen, werden zwar in dem Besitze der Jagdgerechtigkeit geschützt. Aber bestellen sie ihre Wirthschaften gleich dem Bauernstande selbst, treiben sie ein Gewerbe, dann ist ihnen die Ausübung der mit dem Besitze des Freihofes verbundenen Jagdgerechtsame unbeschadet der letztern verboten. Sie haben die Jagd entweder zu ihrem Besten zu verpachten, oder da, wo es Localverhältnisse gestatten, durch einen zu bestellenden Jäger ausüben zu lassen [1]) a).

[1]) Jagdnormale 58. Febr. 1738, §. 8. Hofd. 26. Juni 1786. Hofkzd. 8. Dec. 1814. Böhm. Gub. V. 27. Mai 1820.

a) Es gibt noch viele unterthänige Gemeinden, welchen die Jagdgerechtsame zusteht. So übet in Niederösterreich die Ortsgemeinde Gleissendorf die hohe und niedere Jagd aus.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gegenstande und Umfange der Jagdberechtigung.

§. 62.

Dem Jagbesitzer stehet in der Regel das Befugniß zu, über sein Recht zu verfügen, auch hieraus einen solchen Nutzen zu ziehen, wie er es zu seinem Besten am zuträglichsten findet (§. 52). Doch darf er sein Recht nicht über die ihm durch Verträge oder Gesetze vorgezeichneten Gränzen erweitern. Die aus dem Gesetze hervorgehenden Beschränkungen gehören größtentheils in das Gebiet der Jagdpolizei, und werden auch dort erörtert.

Hier handelt es sich bloß um das privatrechtliche Verhältniß, welches, abgesehen von dem allgemeinen Wohle, dem Jagdinhaber Rechte und Pflichten gegen seine Nachbarn, so wie

gegen die Grundeigenthümer, auf deren Besitzstand die Jagd ausgeübt wird, auferlegt. Es gibt also:

1. ein Rechtsverhältniß über die Art und Mittel der Ausübung;
2. ein Rechtsverhältniß der Jagdberechtigten unter sich, und
3. der Jagdbesitzer zu den Grundeigenthümern.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältniß über die Art und Mittel zur Ausübung.

§. 61.

1. Gegenstand der Jagd. Schon oben (§§. 15, 16) wurde erwähnt, daß nur wilde Thiere der Gegenstand des Jagdrechtes sein können.

Aber die Thiere, welche man im Allgemeinen unter die wilden rechnet, sind zuweilen auch zahm. Wild, im strengsten Verstande, ist jenes Thier, welches nach seinem Naturtriebe im Freien a) herumirret, und noch nicht in Besitz genommen wurde. Unter die zahmen aber gehören solche, die der Mensch entweder ungeachtet ihrer ursprünglichen Wildheit durch physische Cultur zahm gemacht hat, oder sonst in Gewahrsam der Menschen sich befinden.

Die zahm gemachten Thiere sind kein Gegenstand der Jagd. Denn hinsichtlich derselben gibt der Eigenthümer in so lange, als sie noch zurückzukommen geneigt sind, die Hoffnung, und den Willen, also auch den Besitz nicht auf. Der Eigenthümer hat das Recht, sie auf fremden Grund zu verfolgen. Doch muß er den Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen [1]).

Also nur auf wilde Thiere ist das Jagdrecht beschränkt, auf solche, die sich in der natürlichen Freiheit befinden und sich durch kein äußerliches Zeichen von dem gewöhnlichen Wilde unterscheiden. Zu diesen zählt man auch die in Gewahrsam (z. B. Park, Thiergarten, Behälter) gebrachten Thiere. Sie bleiben so lange im Eigenthum und Besitze, als sie im Gewahrsam sich befinden, und in diese wieder gebracht werden können. Sie werden aber

herrnlos, Gegenstand der Jagd, sobald sie in die Freiheit gelangt, nämlich aus den Augen verschwunden, auch schwer von andern wilden Thieren dieser Art zu unterscheiden, und zu verfolgen sind.

[1]) Allg. b. G. B. §§. 352, 384.

a) Unter dem Ausdrucke: im Freien, wird ein Flächenraum von unbestimmter Größe verstanden, der nicht durch Mauer, Zaun, Graben umschlossen ist, sondern von den vierfüßigen Thieren überall überschritten werden kann.

§. 64.

2. Allgemeine Rechte des Jagdeigenthümers. Den Inhabern der Wildbahn stehet es frei, in ihrem Jagdbezirke alle Gattungen von Wild mit Sulzen und Heuschuppen zu hegen, oder auf was immer für eine Art zu füttern. Sie haben auch die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen. Und sie sind berechtigt, das Wild als ihr Eigenthum gleich jedem zahmen, in ihrem Maierhofe, genährten Viehe in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen; Hasen und anders Wild in ihren Bezirken mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen[1]). Diese allgemeine Vorschrift setzt jedoch voraus, daß der Inhaber der Wildbahn sein Recht in den eigenen Wäldern ausübe. Ist dies nicht der Fall, und stehet dem Berechtigten das Befugniß auf fremden Grunde zu, so treten mannigfaltige Einschränkungen ein (§§. 89—91).

[1]) Jagdnormale vom 22. Octbr. 1786. §. 1. 2.

§. 65.

3. Mittel zur Jagd. Die Jagdberechtigten können sich hiebei aller Mittel bedienen, die entweder in einem Vertrage mit den Grundeigenthümern enthalten sind, oder sonst mit Ausübung des Jagdrechtes in untrennbarer Verbindung stehen, überdieß aber den Jagdpolizeigesetzen nicht widerstreiten. Nur die zur Benützung der Gerechtsame nothwendigen Mittel

sind erlaubt. Daß auf eine andere Art und bei gewissen Anstalten die Jagd leichter, bequemer, angenehmer, nützlicher, mit geringeren Aufwande ausgeübt werden könne, berechtigt an sich die Jagdbesitzer noch keineswegs, die Gestattung einer solchen Jagdübungsart anzusprechen, und die dazu gehörigen Anstalten zu treffen.

Die Mittel zur Ausübung der Jagd hängen von der Lage und Beschaffenheit des Jagdbezirks, von der Betriebsart ihrer Grundstücke, von dem Bestande ihrer Erzeugnisse, und vielen (außer dem Bereiche menschlicher Einwirkung liegenden) Umständen ab. Die Jagd auf den Feldern ist von jener in Wäldern verschieden. Letztere wieder anders, als in gebirgigen, engen, tiefen Thälern mit schroffen Felsenwänden. Und so bestehet auch zwischen diesen, dann der Wasserjagd ein Unterschied. Im Allgemeinen darf der Jagdberechtigte in seiner Wildbahn:

1. Fangeisen und Schlingen legen (§§. 89, 120);
2. den Füchsen, Dachsen, Iltissen nachgraben, den Mardern, Bienen nachhauen (§. 89); auch
3. Stellwege, Wildfuhren, Schlingen anlegen (§. 89);
4. Vogelheerde, Schießhütten errichten (§. 90);
5. in Zeiten der offenen Jagd auf jedem Grundstücke gehen, das Wild aufsuchen, auch auf allen Fuß- und Fahrtwegen in den Feldern, Wiesen, Weingärten sich anstellen, um das Wild zu beobachten (§. 90, 101). Er kann ferner
6. in Person, oder durch Andere, allein, oder in Gemeinschaft Anderer das Jagdrecht ausüben; schließlich
7. eine förmliche Jagd anstellen, oder nur im Einzelnen streifen.

Der Grundeigenthümer hat auch das Befugniß, alle Gefahren abzuwenden, welche dem nutzbaren Wilde durch andere Thiere oder Naturereignisse (z. B. Ueberschwemmung) bevorstehen könnten, in so fern zu letztern Zwecke nicht besondere Anstalten nothwendig sind, welche eine Verminderung der Substanz des Bodens, oder eine Aneignung der Erzeugnisse desselben herbeiführen.

Mit Ausübung der Jagdgerechtsame ist zuweilen das Befugniß, von den Unterthanen gewisse Dienste zum Behufe der Jagd zu fordern, verbunden. Dieser Fall tritt vorzüglich bei Treibjagden ein, wo die Verpflichteten das Wild zutreiben, und das erlegte Wild verführen müßen. Auch ferner bei Aufstellen der Wachen, des Jagdzeuges, so wie in Fällen, wo Bothengänge zur Ansage erfordert werden.

Man nennet diese Verpflichtung: Robot.

§. 66.

Robot, Frohne, Jagdrobot.

Die Frohnen sind nicht mehr als eine Folge der persönlichen Leibeigenschaft, sondern als eine dingliche Last der Bauerngüter zu betrachten, und können daher da, wo sie noch nicht aufgehoben, oder in eine Geldabgabe verwandelt sind, zum Behufe der Jagd ebenfalls verlangt und geleistet werden.

In der Provinz N. Oe., vorzüglich in den zwei Vierteln, U. W. W. und U. M. B. stehet dem Landesherrn das Recht zu, die Jagdrobot, von den eigenen und fremden Unterthanen zu begehren. Doch schon im Jahre 1772 wurde über den Anbot der Unterthanen eine zeitweise Reluition mit jährlichen 18 kr. zugestanden. Aber nur gegen dem, daß die zur Naturaljagdrobot Verpflichteten die Jagddienste auch künftig hin, und zwar gegen eine Vergütung des gewöhnlichen Taglohns pr. 15 kr. für die Hand- und Fußrobot, für den Zug mit zwei Pferden oder Ochsen aber täglich 1 fl. 30 kr. ohne Ausnahme, für einen halben Tag aber die Hälfte, leisten. Doch ist diese Reluition nur eine zeitweise, und die Unterthanen sind hiedurch von aller Naturalleistung um so wenjger befreit, als sich bei der Reluition das Recht der Naturaljagdrobot ausdrücklich vorbehalten wurde.

Die N. Oe. Landesregierung hat sich mit dem k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeisteramte über die Art, wie die Naturalrobot gefordert werden könne, in das Einvernehmen gesetzt, und so erfloß im Jahre 1819 folgende Richtschnur. Es sollen nämlich die Forstämter wegen Zuziehung der Gemeinden ge-

sind erlaubt. Daß auf eine andere Art und bei gewissen Anstalten die Jagd leichter, bequemer, angenehmer, nützlicher, mit geringeren Aufwande ausgeübt werden könne, berechtigt an sich die Jagdbesitzer noch keineswegs, die Gestattung einer solchen Jagdübungsart anzusprechen, und die dazu gehörigen Anstalten zu treffen.

Die Mittel zur Ausübung der Jagd hängen von der Lage und Beschaffenheit des Jagdbezirks, von der Betriebsart ihrer Grundstücke, von dem Bestande ihrer Erzeugnisse, und vielen (außer dem Bereiche menschlicher Einwirkung liegenden) Umständen ab. Die Jagd auf den Feldern ist von jener in Wäldern verschieden. Letztere wieder anders, als in gebirgigen, engen, tiefen Thälern mit schroffen Felsenwänden. Und so bestehet auch zwischen diesen, dann der Wasserjagd ein Unterschied. Im Allgemeinen darf der Jagdberechtigte in seiner Wildbahn:

1. Fangeisen und Schlingen legen (§§. 89, 120);
2. den Füchsen, Dachsen, Iltissen nachgraben, den Mardern, Bienen nachhauen (§. 89); auch
3. Stellwege, Wildfuhren, Schlingen anlegen (§. 89);
4. Vogelheerde, Schießhütten errichten (§. 90);
5. in Zeiten der offenen Jagd auf jedem Grundstücke gehen, das Wild aufsuchen, auch auf allen Fuß- und Fahrtwegen in den Feldern, Wiesen, Weingärten sich anstellen, um das Wild zu beobachten (§. 90, 101). Er kann ferner
6. in Person, oder durch Andere, allein, oder in Gemeinschaft Anderer das Jagdrecht ausüben; schließlich
7. eine förmliche Jagd anstellen, oder nur im Einzelnen streifen.

Der Grundeigenthümer hat auch das Befugniß, alle Gefahren abzuwenden, welche dem nutzbaren Wilde durch andere Thiere oder Naturereignisse (z. B. Ueberschwemmung) bevorstehen könnten, in so fern zu letztern Zwecke nicht besondere Anstalten nothwendig sind, welche eine Verminderung der Substanz des Bodens, oder eine Aneignung der Erzeugnisse desselben herbeiführen.

Mit Ausübung der Jagdgerechtsame ist zuweilen das Befugniß, von den Unterthanen gewisse Dienste zum Behufe der Jagd zu fordern, verbunden. Dieser Fall tritt vorzüglich bei Treibjagden ein, wo die Verpflichteten das Wild zutreiben, und das erlegte Wild verführen müßen. Auch ferner bei Aufstellen der Wachen, des Jagdzeuges, so wie in Fällen, wo Bothengänge zur Ansage erfordert werden.

Man nennet diese Verpflichtung: Robot.

§. 66.

Robot, Frohne, Jagdrobot.

Die Frohnen sind nicht mehr als eine Folge der persönlichen Leibeigenschaft, sondern als eine dingliche Last der Bauerngüter zu betrachten, und können daher da, wo sie noch nicht anfgehoben, oder in eine Geldabgabe verwandelt sind, zum Behufe der Jagd ebenfalls verlangt und geleistet werden.

In der Provinz N. Oe., vorzüglich in den zwei Vierteln, U. W. W. und U. M. B. stehet dem Landesherrn das Recht zu, die Jagdrobot, von den eigenen und fremden Unterthanen zu begehren. Doch schon im Jahre 1772 wurde über den Anbot der Unterthanen eine zeitweise Reluition mit jährlichen 18 kr. zugestanden. Aber nur gegen dem, daß die zur Naturaljagdrobot Verpflichteten die Jagddienste auch künftig hin, und zwar gegen eine Vergütung des gewöhnlichen Taglohns pr. 15 kr. für die Hand- und Fußrobot, für den Zug mit zwei Pferden oder Ochsen aber täglich 1 fl. 30 kr. ohne Ausnahme, für einen halben Tag aber die Hälfte, leisten. Doch ist diese Reluition nur eine zeitweise, und die Unterthanen sind hiedurch von aller Naturalleistung um so weniger befreit, als sich bei der Reluition das Recht der Naturaljagdrobot ausdrücklich vorbehalten wurde.

Die N. Oe. Landesregierung hat sich mit dem k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeisteramte über die Art, wie die Naturalrobot gefordert werden könne, in das Einvernehmen gesetzt, und so erfloß im Jahre 1819 folgende Richtschnur. Es sollen nämlich die Forstämter wegen Zuziehung der Gemeinden ge-

nauer nach der erwähnten höchsten Entschließung sich benehmen, mithin nicht immer die nächsten, sondern ohne Rücksicht der Entfernung die Gemeinden, wie sie die Reihe trifft, zur Jagdrobot berufen. Jeder Forstmeister und jeder Jäger ist in seinem Bezirke berechtigt, bei vorfallenden Jagddiensten und dienstlichen Angelegenheiten den Ortsrichtern die Zahl der nöthigen Treiber, und Fuhren bekannt zu machen, welche dann gegen Bezahlung der bestimmten Natural-Robot-Reluition unweigerlich zu stellen sind.

Es solle aber eine genaue Ordnung beobachtet, die Reihe in der Einsage niemals übersprungen, und so von Haus zu Haus, Gemeinde für Gemeinde fortgefahren werden. Dazu dienet das nach den Jagdbezirken verfaßte Verzeichniß, welches die Zahl der Häuser der Jagdrobotpflichtigen Gemeinden, dann wie viele Häuser zur Zug, und wie viele zur Handrobot zu verwenden sind, enthält.

Zugleich wurden die Fälle, in welchen von den Unterthanen eine Jagdrobot gefordert werden kann, von dem Obersthof- und Landjägermeisteramte näher bezeichnet, und es darf:

A. die Handrobot begehret werden.

1. Zum Zusammenrücken des Wildes als Vorrichtung zur Jagd.
2. Zum Treiben bei der Jagd.
3. Zur Jagdbewachung bei Tag und Nacht.
4. Zur Ansage der Jagd, Bothengänge an die k. k. Jäger und Gemeinden.
5. Zur Abtragung und Aufstellung des Jagdzeuges.
6. Bothengänge zur Austragung der Berichte.

B. Die Zugrobot:

1. Zur Vor- und Zuführung, dann Zurücklieferung der Jagdzeuge.
2. Zur Einfütterung des Wildpretes bei vorgerichteter Jagd.
3. Zur Abfuhr und Einlieferung des abgeschossenen Wildprets.
4. Zur Abhohlung des Sulzsalzes von Wien.
5. Zur Uebersiedlung der k. k. Jäger bei Dienstveränderungen.

6. Zur Ueberführung der k. k. Jäger monatlich einmal in das Forstmeisteramt, desgleichen monatlich einmal an das Obersthof- und Landjägermeisteramt, und in das Hofzahlamt.
7. Zur Ueberführung der k. k. Jäger zu Jagden außer ihren Dienstbezirken.
8. Zur Ueberführung der k. k. Forstmeister, und anderer inspicirenden Jagdindividuen, wenn sie in den entferntern Diensten Nachsicht pflegen.
9. Zur Abfuhr der Fourage an das Militär, im Falle dasselbe zur Jagdaufsicht benöthigt wird [1]).

[1]) Hofkanzleid. vom 28. Jänner 1819.

§. 67.

Die Verpflichtung zur Robot muß sich auf einen Rechtstitel, auf einen Vertrag gründen, mittelst welchen sich die Unterthanen verbindlich gemacht haben, ihrer Obrigkeit zum Behufe der Ausübung des Jagdrechtes zu roboten. Ist diese Frohne nach den Bestiftungsverträgen, nach den Urbarien, ausdrücklich als Jagdrobot bezeichnet und eingetragen, dann ist sie auch nur als solche zu leisten. Wäre dieß nicht der Fall, aber sonst nach altem Rechte die Verpflichtung für den Unterthan zur Robot vorhanden, dann kann auch die Grundobrigkeit letztere zur Jagd verwenden.

Schon in den frühesten Zeiten bestand die Jagdrobot, und die Anordnung, daß selbe pünctlich zu leisten seie [1]). Aber es wurde auch den Jagdinhabern die Verpflichtung auferlegt, die Unterthanen mit der Robot nicht zu beschweren [2]), und den l. f. Jägereibedienten untersagt, solche zu ihren Privatgeschäften zu verwenden [3]). Zugleich stellte man den Grundsatz auf, daß die Jagdfrohne nicht von des Eigenthümers Person, sondern nur von dem besitzenden dienst- und steuerbaren Grundstücken gefordert werden könne [4]).

Es bestehen auch Reluitionen, wo die Unterthanen statt der Naturalrobot eine bestimmte Geldabgabe entrichten. Dort wo diese eingeführt sind, haben sie zu verbleiben; und jedes

fernere Uebereinkommen hierwegen kann nur mit Bewilligung der politischen Behörden geschlossen werden.

Durch die erflossenen Robotpatente wurde die Naturalrobot bestimmt, und ein Verhältniß festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf. Wer das Recht hat, die Robot zu begehren, kann diese zu allen Verrichtungen, also auch zur Jagd verwenden. Sind die Unterthanen ein und der nämlichen Obrigkeit eine Jagdfrohne und außerdem die Robot schuldig, dann darf alles zusammen die patentmäßige Zahl der Robottage nicht überschreiten, und alle Arbeiten, welche gefordert werden, sind darauf abzurechnen [5]). An Sonn- und Feiertagen ist keine Frohne zu begehren a) b).

[1]) Jagdordg. für Ober-Oesterr. 8. Nov. 1692 24. Nov. 1727. für Nieder-Oesterr. 18. März 1675, 23. August 1743. Vom 29. März 1748.

[2]) N. Oe. Jagdordg. 4. Jänner 1741.

[3]) V. 14. Nov. 1743.

[4]) N. Oe. Jagdordg. 17. Juli 1728.

[5]) Robotpat. für N. Oest. 6. Juni 1772. Ober-Oester. Interimale vom 8. Mai 1597; für das Inn-Viertel a. h. Entschl. 28. August 1786; für Salzburg der fürstliche Hofgerichts-Befehl vom 14. August 1682. Robotpat. für Steiermark u. Kärnthen vom 5. December 1778; für Böhmen 13 August 1775; für Mähren 7. September 1775; für Schlesien 6. Juli 1771.

a) In der Provinz Nieder-Oesterreich, wo noch zerstreute Unterthanen angesiedelt sind, wo die Ortsobrigkeiten Jagdrechte ausüben, tritt oft der Fall ein, daß Unterthanen ihren Grundobrigkeiten überhaupt, den Ortsobrigkeiten aber zur Jagd frohnen.

b) Es bestand auch früher ein Atzungsrecht, vermöge dessen: 1. Die Jäger mit ihren Hunden und Pferden zur Zeit, wo die Jagd ausgeübt wird, von einem Zweiten, auch Unterthan unterhalten werden mußten, und 2. die Müller die Jagdhunde gegen geringe Vergütung zu füttern hatten. Und es bestand ferner die Verbindlichkeit, den Jägern das gefallene Vieh an die zum Fange des Raubzuges bestimmten Plätze zu führen. Diese Verpflichtung ist in den österreichischen Staaten bereits aufgehoben. Denn es wurde besonders die Einlegung der obrigkeitlichen Jagdhunde bei den

Unterthanen als ein Unfug allgemein im Lande gesetzlich abgestellt, ja selbst das hiefür bestandene Geldsurrogat aufgehoben, und die Abschreibung des dießfalls fatirten Betrages an der Dominicalsteuer angeordnet. Verordg. für N. Oesterr. 22. Juli 1785. Hofd. 22. August 1788 und V. für O. Oester. 14. Jänner 1799.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnisse der Jagdberechtigten unter sich.

§. 68.

Die Jagdberechtigten sind entweder Nachbarn, oder es kommt mehrern zusammen in einer Wildbahn ein und das nämliche Jagdrecht zu.

Darum beziehet sich das Rechtsverhältniß der Jagdberechtigten unter sich:

1. Auf die angränzenden Besitzer der Jagdgerechtsame, oder
2. Auf die Theilnehmer einer Mitjagd.

§. 69.

1. Rechtsverhältniß der angränzenden Besitzer.

Auch die Nachbarn und Besitzer einzelner Jagdbezirke haben unter sich Rechte und Pflichten, die genau beobachtet werden müssen. Doch kann kein Jagdinhaber gezwungen werden, des Nachbars wegen das Wild zu bestimmten Zeiten, von gewissem Alter, so wie die tragenden Thiere einiger Wildarten zu schonen. Jeder Besitzer einer Gerechtsame ist vollkommener Eigenthümer seines Wildes, nämlich jenes, welches in seinem Jagdbezirke angetroffen wird. Er hat gegen seine Nachbarn keine Verpflichtung zur Hegung, und kann das Wild ohne Rücksicht auf selbe nach seiner Willkür erlegen. Er darf auch an seiner Gränze, aber nur in seinem Bezirke, Fallen, Garne aufstellen, Salzlecken anlegen, wenn gleich derlei Unternehmungen nicht als nachbarlich zu halten sind a).

Das einzige, was der Jagdinhaber zu beobachten hat, ist.

A. Die genaue Zuhaltung der Jagdgränzen, und

B. Die Wildfolge.

a) Früher war in Nied. Oesterr. bei Verpachtung der Wildbahn und des Reisgejaids den benachbarten Herrschaften das Einstandsrecht vorbehalten. Nied. Oesterr. Jagdordn. vom 28. Aug. 1743. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr; es müßte denn zwischen einzelnen Jagdberechtigten ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden sein, welches auch giltig ist.

§. 70.

A. Die genaue Zuhaltung der Jagdgränzen.

Das Wild ist unstät, und flüchtig, auch so lange herrnlos, bis ein Jagdberechtigter solches in seine Gerechtsame gebracht hat. Er kann aber auch das Recht zu dessen Eroberung nur innerhalb des Bezirkes, worin jeder zur Jagd befugt ist, ausüben a).

Darum ist die Ausmittlung des Territoriums, die Bestimmung, ja die Bezeichnung der Jagdgränze nothwendig, und unerläßlich, damit keine Ungewißheit darüber obwalte, wo das Recht der benachbarten Jagdberechtigten aufhöre, und das seinige anfange, um sowohl das Wild zu erobern, als auch seine Ansprüche gegen die Grundeigenthümer geltend zu machen.

Jeder Jagdeigenthümer hat das Recht zu begehren, daß die Gränzen seines Jagdbezirkes, jedoch nur in Beziehung auf die Jagd, bestimmt, und, im unverrückten Stande erhalten werden.

Er kann auch, wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände verletzt sind, und ganz unkenntlich werden könnten, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränze verlangen. Das Gericht solle die Theilnehmenden Nachbaren zu diesem Geschäfte vorladen, und die Gränzen genau beschreiben. Die Mittel zur Berichtigung d. i. zur Herstellung der alten, oder zu Errichtung neuer Gränzen sind: a) Das Forschen nach Spuren älterer Gränzzeichen. b) Ausmessung und Beschreibung des von beiden Seiten als eigenthümlich anerkannten Bezirkes, durch Aufzeichnung des streitigen Raumes entweder in neuen Rissen (Mappen) oder Berichtigung der bereits vorhandenen. c) Vergleichung mit den öffentlichen Büchern, Steuerregistern, alten

Kaufbriefen oder Gränzberichtigungsprotokollen. d) Gerichtlicher Augenschein mit Beiziehung und Vernehmung der Parteien, Sachverständiger, und älterer Zeugen allenfalls auch von glaubwürdigen Hörensagen. e) Aufnahme eines ordentlichen von allen Anwesenden zu fertigenden Protokolles. Auf Grund des letztern erfolgt auch die Bezeichnung der Jagdgränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Steine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art, das ist durch Einhauen oder Eingraben von Kreuzen, Wappen, Zahlen, oder andern Zeichen.

Die Kosten bestreiten alle Nachbarn nach Maß ihrer Gränzlinien; und wird in ein und dem nämlichen Bezirke von dem einen die hohe Wildbahn, von dem andern aber das Reisgejaid ausgeübt, dann sind zwar beide vorzuladen, aber bei der Abgränzung, für den Kostenaufwand, nur für eine Person zu halten. Die bei der Begränzung aufgenommenen Urkunden werden bei Gericht aufbewahrt; ist aber das Geschäft ohne Einschreiten einer Behörde bloß zwischen den Nachbarn zu Stande gekommen, bei einem der letztern niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften. Doch können auch für sämmtlich Betheiligte Original-Exemplare ausgefertigt werden [1]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 845, 850, 852.

§. 71.

Wenn die Gränzen wirklich unkennbar sind, oder gegen eine bloße Erneuerung wichtige Einwendungen erhoben werden, dann schützet das Gericht vor allen den letzten Besitzstand. Jedem, der sich dadurch verletzt zu sein glaubt, ist es vorbehalten, sein früheres, auf einem stärkern Grunde, ruhendes Besitzrecht, und auch sein auf die Berichtigung der verrückten Gränzen abzielendes Servituts-, oder Eigenthumsrecht, im ordentlichen Wege geltend zu machen. Im Falle sich nicht auf der Stelle zeiget, wer im echten Besitze seie, und in wie fern ein oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe, ist

a) Früher war in Nied. Oesterr. bei Verpachtung der Wildbahn und des Reisgejaids den benachbarten Herrschaften das Einstandsrecht vorbehalten. Nied. Oesterr. Jagdordn. vom 28. Aug. 1743. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr; es müßte denn zwischen einzelnen Jagdberechtigten ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden sein, welches auch giltig ist.

§. 70.

A. Die genaue Zuhaltung der Jagdgränzen.

Das Wild ist unstät, und flüchtig, auch so lange herrnlos, bis ein Jagdberechtigter solches in seine Gerechtsame gebracht hat. Er kann aber auch das Recht zu dessen Eroberung nur innerhalb des Bezirkes, worin jeder zur Jagd befugt ist, ausüben a).

Darum ist die Ausmittlung des Territoriums, die Bestimmung, ja die Bezeichnung der Jagdgränze nothwendig, und unerläßlich, damit keine Ungewißheit darüber obwalte, wo das Recht der benachbarten Jagdberechtigten aufhöre, und das seinige anfange, um sowohl das Wild zu erobern, als auch seine Ansprüche gegen die Grundeigenthümer geltend zu machen.

Jeder Jagdeigenthümer hat das Recht zu begehren, daß die Gränzen seines Jagdbezirkes, jedoch nur in Beziehung auf die Jagd, bestimmt, und, im unverrückten Stande erhalten werden.

Er kann auch, wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände verletzt sind, und ganz unkenntlich werden könnten, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränze verlangen. Das Gericht solle die Theilnehmenden Nachbaren zu diesem Geschäfte vorladen, und die Gränzen genau beschreiben. Die Mittel zur Berichtigung d. i. zur Herstellung der alten, oder zu Errichtung neuer Gränzen sind: a) Das Forschen nach Spuren älterer Gränzzeichen. b) Ausmessung und Beschreibung des von beiden Seiten als eigenthümlich anerkannten Bezirkes, durch Aufzeichnung des streitigen Raumes entweder in neuen Rissen (Mappen) oder Berichtigung der bereits vorhandenen. c) Vergleichung mit den öffentlichen Büchern, Steuerregistern, alten

Kaufbriefen oder Gränzberichtigungsprotokollen. d) Gerichtlicher Augenschein mit Beiziehung und Vernehmung der Parteien, Sachverständiger, und älterer Zeugen allenfalls auch von glaubwürdigen Hörensagen. e) Aufnahme eines ordentlichen von allen Anwesenden zu fertigenden Protokolles. Auf Grund des letztern erfolgt auch die Bezeichnung der Jagdgränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Steine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art, das ist durch Einhauen oder Eingraben von Kreuzen, Wappen, Zahlen, oder andern Zeichen.

Die Kosten bestreiten alle Nachbarn nach Maß ihrer Gränzlinien; und wird in ein und dem nämlichen Bezirke von dem einen die hohe Wildbahn, von dem andern aber das Reisgejaid ausgeübt, dann sind zwar beide vorzuladen, aber bei der Abgränzung, für den Kostenaufwand, nur für eine Person zu halten. Die bei der Begränzung aufgenommenen Urkunden werden bei Gericht aufbewahrt; ist aber das Geschäft ohne Einschreiten einer Behörde bloß zwischen den Nachbarn zu Stande gekommen, bei einem der letztern niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften. Doch können auch für sämmtlich Betheiligte Original-Exemplare ausgefertigt werden [1]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 845, 850, 852.

§. 71.

Wenn die Gränzen wirklich unkennbar sind, oder gegen eine bloße Erneuerung wichtige Einwendungen erhoben werden, dann schützet das Gericht vor allen den letzten Besitzstand. Jedem, der sich dadurch verletzt zu sein glaubt, ist es vorbehalten, sein früheres, auf einem stärkern Grunde, ruhendes Besitzrecht, und auch sein auf die Berichtigung der verrückten Gränzen abzielendes Servituts-, oder Eigenthumsrecht, im ordentlichen Wege geltend zu machen. Im Falle sich nicht auf der Stelle zeiget, wer im echten Besitze seie, und in wie fern ein oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe, ist

die streitige Sache so lange unter Sequestration zu setzen, bis der Streit über den Besitz verhandelt, und entschieden worden [1]).

Sind die ältern Gränzzeichen weder zu erforschen, noch durch andere Mittel wieder herzustellen, weil kein Theil sein angesprochenes ausschließendes Recht, noch auch nur ein stärkeres Besitzrecht auf den streitigen Raum beweisen kann, so wird dieser Raum unter die Parteien in dem Maße, als sie ihn bis zum erhobenen Streite ruhig besessen haben, vertheilt. Im Falle, daß auch dieser Besitzstand zweifelhaft bleibe, ist der strittige Raum unter die Parteien zu vertheilen [2]).

Wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt, oder verrückt werden, wird diese Handlung zum Verbrechen des Betruges gerechnet, und an den Thäter mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, ja nach dem Grade der Gefährlichkeit bis fünf Jahre, und selbst bis zehn Jahre bestraft [3]).

Es müssen auch die Gränzen der Jadgbezirke von allen Jagdberechtigten strenge beobachtet werden. Nicht genug an dem, daß dem Jagdeigenthümer das Ueberschreiten untersagt ist, er darf auch selbst auf das Wild nicht schießen, was über der Gränze seines Bezirkes sich befindet, wenn gleich dasselbe aus seinem Revier dahin wechselte. Jedes Betreten des benachbarten oder fremden Bezirkes ist eine strafbare Handlung; und wurde zugleich ein Wild erlegt, ein Wilddiebstahl (§. 129).

Auch die im Walde betretenen Hunde des Nachbars können erschossen werden. Nur ist dießfalls gegen die Nachbarschaft schonend zu verfahren. Denn Jagdhunde, welche bei der Jagd von ungefähr über die Gränze laufen, sollen nicht getödtet werden. Die Natur siegt oft über die beste Dressur. Widriger Wind kann zuweilen den noch so abgerichteten Hund verhindern, den Ruf zu hören, während selbst der Jäger des Nebels und des Dickichts wegen oft nicht weiß, ob der Hund die Gränzen überschritten.

Uebrigens kann das auf der Gränze zwischen zweien Jagd-

bezirken verwendete Wild (Fall-Wildpret) und die daselbst abgeworfenen Hirschgeweihe derjenige der angränzenden Jagdbesitzer, welcher ein oder das andere zuerst findet, sich zueignen.

1) Allg. b. G. B. §§. 851, 346, 347; Allg. G. O. 30. Kapitel.
2) Allg. b. G. B. §. 853.
3) Strafgesetzb. I. Thl. §§. 177, 178, 181, 182.
a) Das Wild verändert fast täglich seinen Lagerplatz. Manche Wildart hat im Winter einen andern Stand, als im Sommer. Besonders Hirsche und Schweine wechseln ihren Stand, und nicht selten in entfernte Gegenden. Das Reh ziehet im Winter von den hohen Gebirgen nach den niedrigern. Selbst Hasen und Rebhühner wandern zuweilen. Die wilden Gänse, Kraniche, Schwänne ziehen im Frühling nach den Ländern der kalten Zone. Auch Auer-Birk- und Haselhühner halten sich nicht immer auf demselben Flächenraume.

§. 72.

B. Wildfolge.

Die Wildfolge, (Jagdfolge) oder das Recht, das erlegte Wild über seine Gränzen in fremde Bezirke zu verfolgen, ist im österreichischen Staate aufgehoben. Jeder Jagdinhaber hat das Befugniß auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes sein Jagdrecht zu gebrauchen; und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen 1). Verläßt das Vieh die Stelle des Aufenthaltes, überschreitet es die Gränzen des Grundstückes, worauf es lagert, dann hört das Recht des Jagdbesitzers auf, und tritt jenes des Berechtigten vom anstoßenden Bezirke, worauf das Wild nun lebt, ein. So darf also ein in der eigenen Wildbahn angeschossenes, und verwundetes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk übersetzt, nicht verfolgt werden. Es bleibt dem Besitzer derjenigen Bahn, in die es sich gezogen, frei gestellt, mit selben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

Die Wildfolge findet als Ausnahme nur da statt, wo sie durch einen Vertrag erworben worden; sohin die Eigenthümer

benachbarter Bezirke sich die Jagdfolge als eine gegenseitige Beihilfe, und Gefälligkeit eingeräumt haben. Beim Bestehen eines solchen Uebereinkommens entscheidet der Waidmannsbrauch, allenfalls die Jägerordnung vom 18. März 1675 und vom 23. August 1743. Nach deren Inhalte können Hirschen, Schweine, auch Rehe verfolgt werden.

Der das Wild Verfolgende muß aber den benachbarten Jagdbesitzer davon benachrichtigen, und in dessen Gegenwart oder auch vor Zeugen, durch Haare, Farbe, allenfalls auch den Verbruch, nachweisen, daß das Wild, welches verfolgt werden solle, in seinem Jagdbezirke tödtlich angeschossen worden; sodann sein Gewehr in seinem Bezirke zurücklassen, und sich jeder Handlung enthalten, welche als ein Versuch, das Wild im fremden Jagdbezirke zu fangen, oder zu tödten, anzusehen ist. Die Wildfolge solle ununterbrochen fortgesetzt werden, und dauert in der Regel einen Tag im l. f. Gehege, außer selben aber zwei Tage hindurch; es wäre denn durch Vertrag ein längerer Termin bestimmt. Der Verfolgende kann mit einem Hunde an der Schnur nachziehen, und auf keinen Fall darf er solchen auslassen. Das Betreten des fremden Gebietes erkläret den Thäter als Raubschützen [2]).

[1]) Jagdnormale vom 28. Febr. 1786 §. 4 und 5. [2]) Jägereiordn. vom 30. März 1701.

§. 73.

2. Rechtsverhältniß der Theilnehmer einer Mitjagd.

Die Mitjagd tritt ein, wenn in ein und dem nämlichen Bezirke Mehrern das Jagdrecht zusteht. In diesem Falle wird das Recht des Einzelnen beschränkt.

Dieses Befugniß muß sich jedoch auf einen jener Rechtstitel gründen, mittelst welchen nur allein die Jagdbarkeit erworben werden kann (§. 31). Es muß in dem vorhandenen Uebereinkommen auch die Art und Weise enthalten sein, nach welcher die gemeinschaftliche Benützung des Jagdrechtes vor sich gehen solle. Die Mitjagd kann übrigens in zweifacher Art bestehen. Entweder wird

1) in ein und dem nämlichen Bezirke von dem einen Jagdberechtigten die hohe Wildbahn, von dem zweiten aber das Reisgejaid, (getheilte Jagd); oder
2) von mehrern die hohe, und niedere Jagd zusammen ausgeübt, (Mitjagd, oder auch gemeinschaftliche Jagd).

§. 74.

Getheilte Jagd. Wenn in einem Walde die hohe Wildbahn, und das Reisgejaid verschiedenen Parteien gehört, kann jeder dieser Berechtigten, diejenigen vierfüßigen, und geflügelten Thiere, welche zu der Art von Jagd, die ihm zustehet, gezählet werden, fangen, erlegen, und sich überhaupt zueignen [1]. Aber keiner solle den andern in der rechtmäßigen, und waidmannischen Ausübung seiner Gerechtsame hindern, oder beeinträchtigen [2].

Die Ausübung des getheilten Jagdrechtes erfordert zwischen den Interessenten eine Einigung, denn, wo solche nicht besteht, bieten sich mehrfällige Gelegenheiten dar, sich den Genuß des Rechtes wechselseitig zu erschweren.

Darum hat die österreichische Staatsverwaltung schon in dem Jagdnormale angerathen, daß dort, wo in einem Walde die hohe Wildbahn, und das Reisgejaid verschiedenen Parteien gehört, mittelst eines Uebereinkommens der Inhaber der hohen Jagd das Reisgejaid entweder ganz ablösen, oder in Pachtung nehmen solle [3].

Nun handelt es sich aber darum, in welcher Art die Ausübung dieser getheilten Gerechtsame gesetzlich seie, wenn die Abfindung nicht erfolget, sondern der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will. Für diesen Fall enthält das Jagdnormale die ausdrückliche Bestimmung dahin, daß der Besitzer des Reisgejaids, sich jederzeit mit dem Eigenthümer der hohen Bahn, oder dessen Jägern einverstehen müsse, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall mit demselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in der hohen Wildbahn zu verhüten [4]. Aber der Eigenthümer der kleinen Jagdbarkeit, wenn er in freien Feldern und in kleinen Gebüschen jagen will, bedarf dieser Anzeige nicht. Denn das hohe Wild lagert sich nur in Wäl-

dern, und wird es auch von den Feldern und Wiesen verscheuchet, so fliehet es immer dem Walde zu. Aus diesem Grunde beschränkte das Jagdnormale das beiderseitige Einverständniß nur auf die Jagd im Walde.

Aber es sollen auch die Rechte der Besitzer des Reisgejaides gegen die Anmaßungen der Wildbahnsinhaber geschützt bleiben. Daraus folgern sich nun die Fragen: ob

1) die Ausübung der hohen Wildbahn ebenfalls mit Wissen der Inhaber der kleinen Jagdbarkeit geschehen, und
2) der letztere den Besitzer der erstern auch in dem Falle verständigen müsse, wenn er in freien Feldern jagen will, übrigens
3) die angemeldete Jagd von dem Mitberechtigten versagt werden könne; und
4) welche Mittel jeder zur Ausübung der theilweisen Jagd für sich anwenden dürfe.

[1]) Allg. b. G. B. §. 362. [2]) a. n. O. §. 364. [3]) und [4]) Jagdnormale vom 28. Februar 1786. §. 7.

§. 75.

Hinsichtlich der Frage

Ad 1: muß bemerkt werden, daß die hohe Wildbahn im strengsten Verstande jenes Wild in sich begreifet, das sich in Wäldern aufhält; wogegen die Thiere des Reisgejaids größtentheils in Feldern, und Teichen leben. Wenn daher der Inhaber der hohen Jagdbarkeit im Walde jaget, so wird dem Eigenthümer der kleinen Jagd kein so großer Nachtheil zugefügt, weil die dazu gehörigen Thiere in die freien Felder und Gebüsche ziehen. Darum ist der Erstere nicht verbunden, dem Letztern hievon die Anzeige zu machen. Doch aber müßte dieß in dem Falle geschehen, wenn der Inhaber der hohen Wildbahn ein Wild, das sich in Gebüschen frei im Felde lagert, verfolgen wollte. Und zwar aus dem wesentlichen Grunde, weil das Wild des Reisgejaids sich allda aufhält, sohin dessen Störung dem Besitzer des letztern nicht gleichgiltig sein kann. Hieraus gehet auch die Beantwortung der Frage

Ad 2: hervor. Der Inhaber der kleinen Jagdbarkeit hat nicht nöthig, wenn er in freien Feldern jagen wollte, den Besitzer der hohen Wildbahn davon zu verständigen a). Denn seine Jagd gefährdet nicht das hohe Wild, weil es, wenn es auch auf den Feldern lagern möchte, durch Vertreiben nur wieder in den Wald, als seinen eigentlichen Stand, getrieben wird. Doch dürfte es nachbarlich bleiben, daß die Besitzer ein und des andern sich wechselseitig in Kenntniß setzen.

a) Das nämliche verordnete die Reisgejaidordnung vom 23. August 1743.

§. 76.

Ad 3: Ob die angemeldete Jagd versagt werden dürfe. Diese Frage muß aus der Gesetzstelle, nämlich: daß die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern statt finde, als in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht, beantwortet werden. Ein Eingriff erfolgt, wenn der eine Berechtigte solche Handlungen unternimmt, wodurch das Wild des andern aus seinen Lager verscheucht, versprengt, oder sonst in seiner Fortpflanzung verhindert wird. Darum kann immer der Eigenthümer der hohen Wildbahn dem Inhaber des Reisgejaids, und so der letztere dem erstern die Jagd verweigern, wenn sie zur Unzeit und zum Nachtheile des Wildes vorgenommen werden will. Das Jagdnormale verordnet wohl keine Hegung. Jeder Eigenthümer kann sein Wild zu welcher Zeit immer erlegen. Doch bestehet diese Anordnung nur in Beziehung auf das allgemeine Wohl. Wenn es sich aber um Privatrechte handelt, dann müssen auch die letztern berücksichtigt werden. Dieß wurde selbst durch das Jagdnormale bestätigt, nachdem mittelst dessen die Ablösung oder Pachtung der theilweisen Jagdgerechtsame angeordnet worden.

Es ist also in Fällen eines Streites über die Frage: ob die angemeldete Jagd zugelassen werden könne, nach dem Waidmannsbrauch zu entscheiden a), das ist nach jenen alten Bestimmungen, welche noch die Hegung verordneten, und zugleich

zeigen, zu welcher Zeit ein oder das andere Wild geschont werden müsse b).

a) Darüber ist bereits im §. 49, Anmerkung b) Erwähnung gemacht worden.

b) Nach der Jagdordnung vom 28. August 1748, wurde der Inhaber des Reisgejaids, der ohne Anmeldung in der l. f. Wildbahn jaget, mit 100 Ducaten bestraft.

§. 77.

Ad 4. Mittel zur Ausübung. Wenn zwischen den beiden Inhabern der Jagdgerechtsame, über die Art der Ausübung durch Vertrag oder Herkommen nichts festgesetzt ist, dann muß sich ebenfalls nach dem Waidmannsbrauche benommen werden. Es dürften also hier jene für die l. f. Wildbahn bestehenden alten Vorschriften noch immer in Wirksamkeit sein.

Nach deren Inhalte können in Forsten, wo die hohe Wildbahn, und das Reisgejaid getheilt ist:

1) die Eigenthümer der niedern Jagd sich einen Jäger halten; und

2) außer den Wildbahn, nämlich auf Feldern, Wiesen, in Weingärten, wenn sie nicht zu nahe an den Wäldern und Auen liegen, das Wild des Reisgejaids nach ihrem Belieben mit Büchsen oder Hunden, durch Schuß, oder wie immer erlegen, auch all jenes, was die Reisgejaidgerechtsame mit sich bringet, frei ausüben. Ganz anders verhält es sich aber dort, wo die Reisgejagd im Walde ausgeübt werden solle. Sie darf

3) nur immer in Gegenwart des für die hohe Wildbahn bestellten Jägers, ohne Suchhunden bloß mit Zeugen, nach geendeten Pürsten oder Hetzen, auch niemals zur Nachtszeit erfolgen;

4) Der Ort, wo die Sulzen stehen, und wo Pürsten gemacht werden, solle nie bejagt werden. Eben so wenig ist

5) der Besitzer des Reisgejaids befugt, Hasen, Rehe und andere zum Reisgejaid gehörige Thiere vor Michaeli, auf die Soß mit oder ohne Zeug zu jagen, oder zu klopfen.

Das laute Jagen und Klopfen kann wohl den ersten Werktag nach Michaeli anfangen, und bis 1. März dauern. Von da aber bis Michaeli ist es eingestellt, und nur der stille Pürstbesuch mit dem Hunde an der Schnur, welcher nur auf die frischen Fährten, wenn etwas angeschossen ist, losgelassen werden darf, geduldet. Auch kann

6) der Vogelfang mit Leim-, Reis-, und Tennbäumen, Aufhängen der Vögelbögen nur außer den Orten, wo das Wildprät seinen Stand hat, und Sulzen stehen, aber nicht früher, als mit Anfang des Monats September ausgeübt werden. Und im Frühjahre bleibt aller Vogelfang verboten [1]) a) b).

[1]) Generalien vom 2. August 1557, vom 20. October 1577. Jagdord. vom Jahre 1601, 1675, auch 24. Nov. 1727, vom 17. Juni 1728, vom 23. August 1743.

a) Die für die l. f. Wildbahn erflossenen Jagdordnungen bedroheten das Jagen des Reisgejaidsinhabers in der hohen Wildbahn ohne Wissen der l. f. Jäger mit einer Strafe von 100 Ducaten.;

b) Die Beschädigung, welche sich die Berechtigten der getheilten Jagd wechseltig zufügen können, betreffen entweder die Privatrechte, oder es ist dabei auch die allgemeine Wohlfahrt betheiligt. So wird, wenn der Inhaber des Reisgejaids in der hohen Wildbahn zu einer Zeit jaget, wo das Wild zum Nachtheile des Inhabers der letztern gestört wird, der Beschädigte seine Entschädigungsansprüche wohl nur vor dem Civilrichter geltend machen müssen. Ganz anders verhält es sich, wenn der Besitzer der Reisgejagd einen Hirschen erleget. In diesem Falle begehet derselbe einen Wilddiebstahl.

§. 78.

Mitjagd, oder Gesammtjagd (Gemeinschaftliche Jagd). Das Recht in der hohen Wildbahn, und in dem Reisgejaid zu jagen, gründet sich in Beziehung auf die Mitjagdberechtigten entweder auf ein verschiedenartiges Rechtsverhältniß, oder sie folgern ihr Befugniß aus ein und dem nämlichen Rechtsgeschäfte. Im erstern Falle ist es eine Mitjagd, im zweiten eine Gesammtjagd, immer aber eine gemeinschaftliche.

Da nach der Landesverfassung das Jagdrecht mit dem Besitze eines Dominicalgutes gewöhnlich verbunden ist, so findet man das Miteigenthum der Gerechtsame meistens nur da, wo das Gut selbst Mehrern gehört. Aber in jenen Provinzen, wo in ein und dem nämlichen Orte vermischte Unterthanen angesiedelt sind, daher mehrere Obrigkeiten die grundherrlichen Rechte ausüben, ereignet es sich zuweilen, daß das Jagdrecht zweien Herrschaften zugleich gehört. Dieß ist vorzüglich in Oesterreich unter der Ens der Fall, und selbst auch in Mähren.

Gewöhnlich besteht allda über die Art, wie die Jagd gemeinschaftlich ausgeübt zu werden habe, ein Uebereinkommen in der Art, daß die Jagdberechtigten Herrschaften immer nach einem bestimmten Zeitverlaufe, allenfalls von drei oder sechs Jahren, im Jagen wechseln. Räthlich bleibt es, die Dauer eines solchen Vergleiches auf längere Zeitfrist zu erweitern. Denn sonst wird die Jagd nicht waidmännisch ausgeübt, und der Wildstand, wo derselbe der Cultur unbeschadet bestehen könnte, nicht gepflegt und geschont.

Aber, was ist Rechtens, wenn zwei in dem erwähnten Verhältnisse stehende Jagdberechtigte über die Ausübung der Gerechtsame sich nicht vereinigen, wenn jeder sein Befugniß selbstständig ausüben will. In diesem Falle kann allerdings nach den Grundsätzen über die Gemeinschaft des Eigenthumes (§. 79) geurtheilt werden. Denn es möge eine Mit- oder Gesammtjagd bestehen, so ist doch immer in privatrechtlicher Hinsicht eine Gemeinschaft zwischen den Berechtigten vorhanden. Selbst polizeiliche Gründe streiten dafür. Denn wie wäre sonst bei Wildschäden der eigentliche Ersatzespflichtige auszumitteln, wenn Mehrern das Recht auf das Wild zustehet. Es müßte immer gegen sämmtlich Berechtigte erkannt, und die Solidarverpflichtung ausgesprochen werden a).

a) Es bestanden früher für den Fall, als das Reisgejaid unter Mehrere vertheilt war, Vorschriften über das, dem Einzelnen, zustehende Befugniß. Die Jagdordnungen vom 8. Nov. 1692, vom

13. März 1704, vom 14. Jänner 1705, und 1. August 1709, gestatteten, nämlich: daß jeder das Reisgejaid für sich ausüben könne. Wenn aber alle Miteigenthümer an einem Tage zusammentreffen, dann solle das jus praeventionis statt finden, und der letzte dem frühern weichen, jedoch im Falle sie zugleich kommen, der Fang getheilt werden.

§. 79.

Eine Gemeinschaft des Eigenthumes ist auch noch ferner vorhanden, wenn das Jagdrecht von Mehrern aus dem nämlichen Rechtsverhältnisse hergeleitet wird, wie bei dem Miteigenthume eines Gutes, mit welchem die Gerechtsame verbunden ist. Auch wenn das Gut einer Corporation oder Gemeinde gehört. Oder, wenn Mehrere die Jagd gepachtet haben. In all diesen Fällen werden die Mitpächter zu einander immer als eine Person betrachtet, das Recht der gemeinschaftlichen Jagd aber nach den Grundsätzen über Gemeinschaft des Eigenthumes beurtheilt.

So lange alle Miteigenthümer einverstanden sind, können sie mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben schalten. Aber im Falle einer Uneinigkeit darf kein Theilhaber eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Andern verfügt wird [2]). Der Miteigenthümer ist berechtigt, in so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, seinen Antheil, oder die Nutzungen davon willkürlich, und unabhängig zu verpfänden, vermachen, oder sonst zu veräußern [3]), auch auf Ablegung der Rechnung, und Vertheilung des Ertrages zu dringen [4]). Der Besitz, und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesammt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Rechtes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählet werden [5]). Dieser Fall tritt auch dann ein, wenn es sich um die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters handelt, worüber selbst in Abgang der Stimmenmehrheit der Richter zu erkennen hat [6]). Wird die

Verwaltung Mehrern überlassen, so gilt auch unter ihnen die Stimmenmehrheit [7]). Die gemeinschaftlichen Nutzungen, und Lasten werden, nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel ist jeder Antheil gleich groß anzusehen. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen [8]). Die erzielten Nutzungen sind in natura zu theilen. Wäre dieß nicht thunlich, so kann jeder auf öffentliche Feilbietung dringen [9]).

[1]) Allg. b. G. B. §§. 361, 825. [2]) §. 828. [3]) §. 829. [4]) §. 830. [5]) §. 833. [6]) §. 838. [7]) §. 838 [8]) §. 839. [9]) §. 840.

§. 80.

Die Theilhaber können aus der Gemeinschaft a treten, aber in der Regel erst nach aufgelösten Vertrage. Die Verpflichtung zur Gemeinschaft wird übrigens wie jede andere Verbindlichkeit aufgehoben. Sie erstreckt sich keineswegs auf die Erben, wenn diese nicht selbst dazu eingewilligt haben [1]). Früher kann der Austritt geschehen, wenn bei nothwendigen wichtigen Veränderungen der gemeinschaftlichen Sache den Ueberstimmten die Sicherstellung für künftigen Schaden verweigert wird; und der Austritt nicht zur Unzeit erfolgt [2]). Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung gilt keine Stimmenmehrheit. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Einzelnen geschehen. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet das Los oder ein Schiedsmann, oder wenn sie sich über die Bestimmung der einen oder andern dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter [3]).

So kann auch eine Theilung der Jagdbarkeit erfolgen, wenn sonst keine politischen Rücksichten dawider streiten. Und zwar: es wird entweder der Jagdbezirk ganz getheilt, oder die Art des Wildes, in der Art, daß der eine Theil bloß die hohe, der andere aber die niedere Jagd künftig auszuüben hat.

[1]) Allg. b. G. B. §. 831. [2]) §. 834, 835. [3]) §. 841.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältniß des Jagdberechtigten zu den Grundeigenthümern.

§. 81.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Jagdberechtigten und dem Grundeigenthümer bestehet im wesentlichen darin, daß ersterer nur die wilden Thiere, welche die Naturkräfte erzeugten, und der Zufall herbeiführte, auf fremden Grunde erobern darf; der letzere aber dieses leiden, und alle absichtliche Beeinträchtigung des Berechtigeen unterlassen muß (§. 43).

Kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der Jagdberechtigte seine Sache nach Willkür benützen. Aber nur in so fern, als hiedurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch das allgemeine Wohl gefährdet wird [1]. Es gibt also auch für den Besitzer der Jagdgerechtsame Verpflichtungen gegen die Grundeigenthümer, und gegen das allgemeine Wohl. Da die letztern eigentlich zur Jagdpolizei gehören, so wird hier nur der erstern erwähnt. Und die dießfällige Erörterung hat

A) Rechte und Verpflichtungen der Grundeigenthümer; auch

B) Rechte und Verpflichtungen der Berechtigten zum Gegenstande.

[1] Allg. b. G. B. §§. 362, 364.

§. 82.

A. Rechte und Verpflichtungen der Grundeigenthümer.

1. Rechte der Grundeigenthümer. Die Jagdgerechtigkeit solle nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem l. f. oder Privatwalde, Gründe besitzt, dieselben genießen könne. Er kann somit, wenn er sonst die Wald-Ordnung und die bestehenden Polizeigesetze beobachtet, sowohl im Walde, als außer demselben, Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von

Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden a), b). Er kann auch Weiden und Wiesen aufreißen, oder auf anderm Wege beurbaren, ohne einer Einwilligung oder vorläufigen Anfrage bei der Jägerei zu bedürfen, überhaupt seine Früchte zu jeder Zeit einbringen, ohne, daß es der Jägerpartei gestattet ist, den Eigenthümern der, in dem Walde, oder sonst in den Revieren gelegenen Gründe, die Zeit zum Heu- und Grumetmachen vorzuschreiben [1]).

Der Grundeigenthümer bleibt sohin immer Herr des Bodens, so wie seiner Erzeugnisse, selbe mögen von der Natur selbst, oder durch Cultur hervorgebracht worden sein. Er kann der Jagdgerechtsame wegen nicht gehindert werden, die Cultur und Benützungsart des Bodens zu verbessern. Denn der Jagdbesitzer hat keinen Antheil an den Boden und dessen Erzeugnissen, sondern bloß ein Recht zur Eroberung des Wildes, was immer nur eine zufällige Erscheinung da ist, wo es sich aufhält.

Die Cultur des Bodens ist die Hauptsache. Das allgemeine Wohl ist damit in einer unzertrennlichen Verbindung.

Rodet der Grundeigenthümer den Waldboden aus, und umstaltet solchen zum Ackerland, so wird er hiedurch nur durch Anhoffung des höhern Ertrages, den ihm der Boden gewähren solle, bestimmt. Verliert nun hiedurch wirklich das Hochwild seinen Standort, so können sich doch noch hierauf Hasen, Hühner aufhalten, auch die Hirsche anderwärts stehen. Erntet der Grundeigenthümer die Erzeugnisse des Bodens zur gehörigen Zeit, und störet er hiebei das Wild in seiner Ruhe, vertreibt es aus seinem Lager, dann geschieht dieß nur in Folge des ihm zustehenden Nutzungsrechtes. In allen diesen Fällen kann der Jagdinhaber keine Beschwerde wider den Grundeigenthümer führen; selbst dann nicht, wenn der letztere alle Erzeugnisse des Bodens wegnimmt.

Eben so verhält es sich mit dem Rechte zur Feld- und Wasserjagd. Die Eigenthümer der belasteten Felder, Wiesen, Weingärten können solche in welcher Art immer benützen. Nicht darf

der Jagdberechtigte verlangen, daß der Grundbesitzer, des Wildes wegen, eine zweckmäßige Cultur und Benützungsart einstelle, diese verändere, oder die alte Bewirthschaftungsart beibehalte; noch weniger aber begehren, daß zur Ernährung des Wildes ein Theil der Gewächse stehen bleibe, oder andere Gewächse angebaut, und verschont werden. Die Grundbesitzer sind somit auch befugt, die Teiche zeitweise, oder für immer trocken zu legen, sie in Wiesen, oder Felder zu umstalten, ohne daß der Jagdberechtigte dieß verhindern, oder deßhalb eine Entschädigung begehren darf.

[1]) J. O. 4. Jänner 1741, V. 24. März, 25. August und 29. September 1770, Pat. 4. April 1772. Jagdnormale 28. Febr. 1786. §§. 9, 16.

a) Früher war hinsichtlich der l. f. Wildbahn Niemanden gestattet, auf eine gewisse Entfernung um Wien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Jägermeisteramtes einige Abänderungen auf seinem Grunde vorzunehmen, noch ein neues Gebäude aufzuführen. J. O. 8. November 1692, 24. September 1727; wovon es aber durch die Verordnung v. 29. September 1770 sein Abkommen erhalten.

b) Die Kaiserin Maria Theresia gestand schon durch die a. h. Entf. vom 11. Febr. 1749 den Herrschaften, Gemeinden, und Unterthanen in dem l. f. Revier den Feldtrieb in gemäßigter Anzahl gegen dem zu, daß solcher auf 200 Schritte von den ausgesetzten Remisen und 50 Schritte von den Feldbüschen im k. k. Jagdgehege entfernt bleiben solle.

§. 83.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken, oder Zäunen von was immer für einer Höhe a), oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren [1]), (§. 85, 96).

[1]) V. vom 25. August und 29. September 1770. J. N. 28. October 1786 §. 12.

a) Früher war die Höhe der Planken vorgeschrieben. Nicht durfte man selbe überschreiten. Die höher aufgesetzten konnten auf Ko-

ften der Grundbesitzer von Amtswegen abgekürzt werden. Hofresc. vom 8. Febr. 1743.

§. 84.

2. Verbindlichkeiten. Der Grundeigenthümer muß dulden, daß das Wild sich auf seinem Grund und Boden nähre. Er darf kein Mittel unternehmen, wodurch dieses verhindert wird. So darf er auch jene Erzeugniße des Bodens, die er selbst, zu beziehen, oder für sein weidendes Vieh zu benützen, außer Stande ist, vorsätzlicher Weise nicht zerstören, verderben, oder zur Aeßung des Wildes unbrauchbar machen a), b). Er darf auch keineswegs unnöthiger und absichtlicherweise das Wild von seinem Aufenthaltsorte vertreiben, so lange er nicht in den Zustand der Nothwehr (§. 103) versetzt ist. Er muß vielmehr ein physisches Verhalten beobachten.

Eben so wenig ist er befugt, das Wild in seiner Fortpflanzung zu hindern. Darum solle der Waldbesitzer zum Holzklauben den Armen die Plätze anweisen, und hierzu einige Tage in der Woche bestimmen, außer welchen Niemand im Walde zu dulden ist [1]).

Je kleiner die Grundstücke, und Jagdbezirke sind, desto wichtiger ist es für den Jagdberechtigten, daß die Grundeigenthümer die Vertreibung des Wildes unterlassen, weil es sonst sich leicht in andere Jagdbezirke ziehen, und dort erobert werden könnte.

Der Grundbesitzer muß alle Handlungen unterlassen, wodurch absichtlich dem Jagdberechtigten die Möglichkeit erschwert oder vereitelt würde, das Wild zu erobern, und daraus Nutzen zu ziehen. Er muß also auch dulden, daß der Berechtigte sein Grundstück betrette, um das Wild aufzusuchen, zu erobern. Und er ist verbunden, dem Eigenthümer die Anlegung von Salzleken auf den von ihm angewiesenen Strecken, jedoch in nicht zu großer Entfernung von den Waldungen, zu gestatten, sein Vieh hiervon abzuhalten c), so wie die bestehenden Anstalten zur Fütterung des Viehes zu dulden.

Er darf eben so wenig die vom Jagdbesitzer aufgestellten Garne, Schlingen, Fallen wegnehmen, beschädigen, einstellen, oder außer Fangfähigkeit setzen.

[1]) Jagdnormale vom 28. Februar 1786 §. 10.

a) In den Wildbahnswaldungen war in frühern Zeiten das Eichel- und Obstklauben verboten. Hofresc. 8. October 1743.

b) Es entstehet die Frage, ob der Grundeigenthümer im Herbste das Feuer über die Stoppelfelder laufen lassen, oder das Gras in den jungen Schlägen mit Blut, Asche, Kalk, Gips bestreuen dürfe. Das letztere könnte der Jagdeigenthümer mit Recht verwehren. Denn nicht dienet dieses dem Besitzer des Wildes zum Nutzen, sondern geschieht bloß zu dem Behufe, um dem Wilde die Nahrung zu entziehen. Wohl aber könnte dem Grundeigenthümer das Befugniß, seine Felder durch das Verbrennen der Stoppeln nach der Beatson'schen Methode zu düngen, und vom Unkraute zu reinigen, nicht benommen werden, weil dieß die Cultur des Bodens befördern solle.

c) So werden auch die Remisen keineswegs mit dem Viehe beweidet werden dürfen. Siehe im §. 82. Anmerkg. b).

§. 85.

Der Grundeigenthümer darf ferner die zur Umzäunung seines Waldes oder Feldes errichteten Gräben nicht zum Fangen des Wildes richten [1]) so auch nicht zugespitzte Zäune aufstellen, weil sich hierdurch das Wild im Sprunge spießt. Die Errichtung solcher Zäune war schon in den frühesten Zeiten verboten [2]). Er ist eben so wenig berechtigt, das in seiner Umzäunung befindliche Wild zu erlegen, oder zu fangen. Mähet der Eigenthümer, und tödtet hierbei ohne Absicht das junge Wild, dann ist dieß für einen unvermeidlichen Zufall zu halten. Aber würde er solches fangen, und tödten, dann wird es ein Eingriff in die Rechte des Jagdbesitzers, eine rechtswidrige Handlung (§. 109). Bei Gegenden an Wässern sind alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne [3]), a), b).

[1]) V. 25. August 1770. J. N. 28. Febr. 1786. §. 12.

[2]) J. Ordg. 8. Nov. 1692, 4. Jänner 1741, 23. April 1743.

[3]) J. R. 1786. §. 12.

a) Früher mußten auch in den Gegenden nächst der Donau alle 3 bis 400 Schritte Oeffnungen oder Thüren angebracht werden, die bei Anschwellung des Wassers zur Rettung des Wildes geöffnet werden sollten. V. 25. Aug. 1770. Auch wurden die Ueberfälle gegen dem aufgehoben, daß von den Gemeinden und Unterthanen nach eingebrachten Lesen bis Georgi die Gitter offen gelassen werden, damit zur Winterszeit das Wild in den Wald zurückkommen könne. J. O. 23. August 1743. §. 45.

b) Stehen dem Jagdinhaber unter dem Titel einer Dienstbarkeit noch andere Rechte gegen den Grundbesitzer zu, z. B. das Beholzungsrecht, bestehend in dem Befugnisse: das sämmtlich zu allen Anstalten benöthigende Holz aus dem dienstbaren Walde zu nehmen, u. dgl. dann muß auch der Letztere alle jene Verpflichtungen erfüllen, die der dießfällige Servitutsvertrag enthält, oder aus dem Begriffe einer dergleichen Dienstbarkeit hervorgehen (§. 89).

§. 86.

3. Rechtsmittel. Der Grundeigenthümer kann sich gegen alle Verfügungen, welche der Jagdberechtigte, unternimmt, sträuben, in so fern dieselben ihn in seinem Eigenthums- und Nutzungsrechte hindern, und überhaupt von den gewöhnlichen Mitteln, durch welche die Jagd ausgeübt werden kann, abweichen würden. Er kann diesfalls, wenn eine Beschädigung erfolgte, Klage anstrengen, und die richterliche Hülfe ansuchen[1]).

Handelt es sich aber um ein Jagdunternehmen, das der Kultur des Bodens im Allgemeinen widerstreitet, und um solche Anstalten, welche nicht das Privatrecht allein, sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährden, dann treten die politischen Behörden in ihre Wirksamkeit, ohne einer förmlichen Procedur in privatrechtlicher Hinsicht nöthig zu haben.

[1]) Allg. b. G. B. §§. 339, 1293 — 1296.

§. 87.

Rechte und Verpflichtungen der Jagdeigenthümer.

Die Inhaber einer Wildbahn sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen und Heuschup-

pen zu hegen, oder auf sonst eine Art zu füttern, auch zu erlegen[1]).

Hieraus, und aus dem Grundsatze, daß die Ausübung dieses Befugnisses die Privatrechte der Grundbesitzer nicht verletzen dürfe, ergibt sich für den Jagdberechtigten:

1. der Anspruch auf Hegung, auch Ernährung des Wildes; so wie
2. auf Duldung all dessen. so zu Ausübung der Gerechtsame gehört; aber auch
3. die Verpflichtung, all jenes zu unterlassen, was den Grundbesitz gefährden kann; und
4. sind ihm die Rechtsmittel nicht nur gegen die beschädigenden Grundeigenthümer, sondern auch
5. wider die Frevler im Allgemeinen vorbehalten.

[1]) J. R. 28. Febr. 1786. §. 1, 2.

§. 88.

1. Anspruch auf Hegung, auch Ernährung des Wildes.

Die Vermehrung, die Pflege des Wildes ist ein Werk der Naturkräfte, dessen Aufenthalt aber die Folge seines eigenen Instinctes. So sorget denn auch die Natur für dessen Pflege. Aus dem Rechte der Dienstbarkeit, welche dem Inhaber der Jagdgerechtsame auf fremdem Grunde zusteht, ist daher derselbe zu fodern befugt, daß der Grundbesitzer die Hegung, die Ernährung des Wildes nicht verhindere a), daß er des letztern Fütterung gestatte, und alles unterlasse, was dagegen streitet[1]).

Der Jagdinhaber kann auch, wenn in Folge von Unfällen sein Wildstand vertilgt worden, solchen durch anderwärts hergebrachte, und im Jagdbezirke ausgesetzte Thiere wieder erneuern, oder durch andere Wildarten, welche im Jagdbezirke bisher nicht vorkamen, ergänzen, übrigens in Wäldern, Auen und Gebüschen Fasanen einsetzen[2]).

Die Ernährung des Wildes muß aber ganz der Natur überlassen bleiben. Der Berechtigte hat für sein Wild nur jenes Futter anzusprechen, welches die Natur selbst an den Stellen,

wo das Wild sich aufzuhalten pflegt, erzeugt, und der Grundbesitzer für sich nicht benutzen will, auch nicht benutzen kann. Er darf also keineswegs begehren, daß der Boden, des Wildes wegen, besonders cultivirt werden müsse, und nicht begehren, daß die masttragenden Bäume über die forstwirthschaftliche Haubarkeit stehen bleiben.

Der Jagdberechtigte ist auch auf die Zahl des zu haltenden Wildstandes beschränkt, und nicht wird geduldet, daß er das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur übermäßig hege (§. 97).

Ueberhaupt, was die besondern Befugnisse auf Pflege und Ernährung des Wildstandes betrifft, so solle sich der Jagdeigenthümer mäßig und bescheiden betragen, auch auf diejenigen Mittel beschränken, die der Kultur des Bodens, und seinem möglichst höchsten Ertrage am wenigsten nachtheilig, dem Grundeigenthümer am wenigsten lästig sind.

Schwarzwild (Wildschweine) ist nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten zu halten erlaubt (§. 99).

[1]) Jagdnormale v. 28. Febr. 1786. §. 1. [2]) a. n. O. §. 2.

a) Nicht jede Gegend eignet sich für ein und das nämliche Wild zum Aufenthalte. Das Hochwild sucht nur große, ruhige, zusammenhängende Laubholzwaldungen mit nahe liegenden Aeckern, Wiesen und klarem Wasser. Das Damm- und Rehwild aber liebt weniger große und ruhige, aber trockne Waldungen; das Schwarzwild mit Eichen und Buchen angefüllte Forste. Im Sommer nähret sich das Wild von den süßen Gräsern, von den Klee- und Kohlarten, auch Cerealien. Im Herbste zieht es dem Obste und den Kartoffeln nach. Im Winter, wenn Eis und Schnee die Erde bedecken, begnügt sich das Wild mit Moos, Rinden, Brom- und Himbeersträuchen, weichem Holze. Das nutzbare Wild nährt sich überhaupt bloß von Vegetabilien. Das Schwein verzehrt außer diesen auch animalische Stoffe, z. B. Würmer, Käfer, Larven, Mäuse, Frösche.

§. 89.

2. Anspruch des Jagdberechtigten gegen den Grundbesitzer, daß er den erstern alle Handlungen gestatte, welche zu Ausübung der Jagdgerechtsame gehören.

Der Jagdberechtigte ist in seinem diesfälligen Unternehmen, nur auf die nothwendigsten, dem Grundeigenthümer, am wenigsten schädlichen Mittel beschränkt (§. 65). Denn es kann die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern statt finden, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht, gleichwie die Jagdgerechtsame als Servitut, in so weit es ihre Natur, und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden solle (§§. 47, 52).

Die Handlungen zur Ausübung der Jagd theilen sich übrigens in solche, zu welchen der Jagdbesitzer schon aus der Natur der Gerechtsame befugt ist, und in solche, die er ohne Bewilligung des Grundeigenthümers nicht unternehmen darf. So kann der Jagdberechtigte im Allgemeinen das fremde Grundstück zu jeder Zeit betreten, auf allen Fuß- und Fahrwegen in den Waldungen, Wiesen, Gärten, Weingärten sich anstellen, um das Wild zu beobachten und gegen andere Thiere zu schützen. Nur darf er die bestehenden eingeplankten Gärten nicht überschreiten, und die Weingärten, wenn selbe, der Weinlese nahe, verkreuzet sind, nicht begehen. Er kann ferner zu jener Zeit, wo die Erzeugnisse des Bodens dadurch nicht beschädigt werden, nämlich, wenn offene Jagd besteht (§. 101), allein, oder in Gesellschaft im Jagdbezirke jedes Grundstück betreten, das Wild aufsuchen und tödten. Was er durch den Schuß nicht erlegen will, dieß ist ihm durch Hunde oder mit Garnen, Netzen einzufangen, gestattet, in so fern deren Aufstellung später keine besondere Bearbeitung des Bodens nothwendig macht, auch keine Beschädigung der Gewächse herbeiführt. Und überhaupt bei allen, dem Wilde, durch Naturereignisse bevorstehenden Gefahren kann der Jagdbesitzer solche Sicherungs-Anstalten treffen, die weder der Ertragsfähigkeit des Bodens, noch dem jährlichen Erzeugnisse einen Abbruch thun, mithin

dem Grundeigenthümer keine Last verursachen. Jagdpolizeiliche Vorschriften beschränken den Zeitpunkt der Jagd (§. 101); und will der Berechtigte, der Nachsicht des Wildes wegen, mit Zaun versehene Gärten oder geschlossene Weingärten betreten, dann wird die Einwilligung des Grundeigenthümers erforderlich, bei deren Unterlassen der letztere sich der Pfändung bedienen kann.

2. Darf der Jagdbesitzer auf fremden Grund nur dann Jagdgebäude errichten, wenn ihm dieses Befugniß aus einem Vertrage oder durch Verjährung zusteht. Außerdem und selbst wenn es sich darum handelt, eine altbestehende Baute zu erneuern, muß er sich mit dem Grundeigenthümer deßhalb in das Einvernehmen setzen, weil es dem letztern selbst im Falle einer bloßen Wiederherstellung vorbehalten ist, sich zu überzeugen, ob das neue Gebäude nicht zum Nachtheile des Grundbesitzes erweitert werde [1]). So kann auch

3. der Jagdeigenthümer auf fremdem Grunde nur dann einen neuen Thiergarten anlegen, wenn letzterer entweder schon bestanden, oder von dem Grundbesitzer die Bewilligung hierzu ertheilt worden.

Das Standwild schadet mehr als das Wechselwild. Besonders in dichten Waldungen, wo wenig oder kein Gras wächst, ist der Wildschaden am Holze größer, als in lichten. Durch Errichtung des Thiergartens wird der frühere Zustand der Unstätigkeit und Herrnlosigkeit des Wildes aufgehoben. Der Jagdberechtigte wird Besitzer eines Wildstandes, wodurch sich die Last der Grund-Eigenthümer vermehrt. Denn, während früher ungewiß gewesen, ob, und wie lang, zu welcher Zeit und Zahl das Wild auf dem Jagdbezirke verweilen würde, möchte der Wildstand auf der eingezäunten Fläche ständig sein. Daraus geht eine Beschädigung des Waldbodens hervor, die um so stärker ist, als die Nahrungsmittel, welche das Wild zu gewissen Zeiten vorzugsweise suchet, (weßhalb es wohl so oft wechselt) bald nicht hinreichen, und so von dem Wilde andere Erzeugnisse des Bodens mehr angegriffen werden.

Zudem hat der Jagdbesitzer keinen Anspruch, daß auf den fremden Grundstücken stets eine gewisse Zahl des Wildes sich aufhalte und nähre, sondern nur das Recht, dasjenige Wild zu erobern, das sich darauf zufällig aufhalten wird.

Darum kann also auch der Eigenthümer gegen die Anlegung eines Thiergartens mit allem Rechte Einwendungen anbringen, wenn nämlich kein Vertrag zum Grunde liegt, oder, wenn der bestehende Thiergarten auf fremdem Grunde in seinen alten Gränzen erweitert werden wollte. Und würde wirklich dem Jagdeigenthümer das Recht zur Herstellung eines Thiergartens eingeräumt sein, so hat er sich mit jenem Wald-Districte zu begnügen, den der Grundbesitzer anweiset, und dessen Boden, Holz, auch Betriebsart das Standwild den geringsten Schaden zufüget.

4. Zu Jagdgebäuden, Thiergärten darf das Holz ohne Wissen der Grundbesitzer nicht genommen werden. Eben so wenig haben die Jäger das Recht, zur Nahrung des Wildes Proßholz, oder der Durchschläge wegen Holz zu schlagen [2]). Denn dieses Befugniß setzet das Bestehen einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Jagdbesitzers, nämlich das Holzungsrecht, voraus, welches auch erworben und erwiesen sein muß (§. 134).

5. Kann der Jagdinhaber Salzlecken anlegen, Heuschuppen aufstellen [*]), an jenem Orte, wo solche bereits bestehen. Aber dergleichen neue Anlagen sind nur mit Bewilligung des Grundbesitzers und an den vom letztern, nicht in zu großer Entfernung von den Waldwegen, angewiesenen Stellen gestattet. Denn es wird hiedurch ein Theil des Flächenmaßes außer Ertrag gesetzt; was der Grundeigenthümer nicht leiden darf, weil dem Jagd-Inhaber kein Antheil am Boden zusteht. Auch

6. wenn der Jagdbesitzer Kräuter zur Nahrung des Wildes anbauen will, darf er nur die vom Waldeigenthümer angewiesenen Stellen wählen, und zwar jene, die zur Holzerzeugung nicht verwendet werden können. Eben so muß

7. ehe und bevor die zum Schutze des Wildes erforderlichen Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben anzubringen sind,

an den Grundbesitzer die Anzeige geschehen, ihm auch die Wahl des Platzes vorbehalten bleiben. Und so kann das Nachgraben den Füchsen, Dachsen, Iltissen, Kaninchen, das Nachhauen den Mardern, ebenfalls nicht ohne dessen Einwilligung erfolgen.

8. Darf der Eigenthümer der Jagdgerechtsame Garne aufstellen, aber nur mit der möglichsten Schonung der Stangen, Stämme und ihrer Aeste, ohne letztere abhauen zu dürfen, weil eine solche Handlung das Bestehen einer besondern Dienstbarkeit erfordert.

9. Vogelherde, Schießhütten zu errichten, ist nur dann erlaubt, wenn eine Einwilligung des Grundeigenthümers vorliegt, oder sonst ein Rechtstitel den diesfälligen Anspruch begründet. Aber immer nur auf der vom Grundbesitzer gewählten Stelle, und zwar an öden Plätzen, bei deren Mangel jedoch in geschlossenen Beständen, da, wo sie nach dem Erkenntnisse des Waldeigenthümers den Holzertrag am wenigsten benachtheiligen.

10. Stellwegen, Wildfuhren ist der Grundeigenthümer in der Regel zu dulden, nicht verbunden. Doch hat der Jagdbesitzer auch wirklich das Recht hierzu erworben, so darf deren Anlegung immer nur mit Einwilligung der Grundinhaber, welchen die Wahl zwischen den hierzu geeigneten Plätzen mit Berücksichtigung der forstpolizeilichen Anordnungen (§. 96) zustehet, erfolgen. Der Waldbesitzer kann in diesem Falle auch verlangen, daß die gewöhnlichen Wege dazu verwendet, und wenn sie nicht genügten, die neuen an Orten angebracht werden, wo der Wald am wenigsten dadurch leidet. Er kann darauf bestehen, daß man diese Wildfuhren nicht in übermäßiger Breite, und nicht in zu naher Berührung, vielmehr nur so errichte, daß sie bei dem möglichst geringsten Holzertragsverluste den Zweck des Jagdberechtigten erfüllen, und zugleich der forstwirthschaftlichen Benutzung des Waldes nicht widerstreiten.

Die Kosten der Anlage und Unterhaltung treffen den Jagd-

berechtigten, und das dabei abgehauene Holz gehört dem Wald-Eigenthümer, weil die Jagd ihm keinen Vortheil gewähret[4]).

Der Jagdberechtigte solle auch außer den Schneissen keine besondern Fußpfade anlegen, um allenfalls in den Dickungen besser pürschen oder reiten zu können.

11. Im Falle, als der Jagdinhaber das Zweigrecht besitzt, solle er vermeiden, zur Anlage der Schirme große Oedungen zu machen. Er hat vielmehr diejenigen Waldstellen dazu zu wählen, welche bereits öde sind, und ohne Nachtheil für den Wald dazu genommen werden können. Das zur Anlage der Schirme nöthige Holz muß der Berechtigte auf seine Kosten herbei- und nach beendeter Zeugjagd auch wegschaffen. Die Schirme sind nur für die Tage, wo die Zeugjagd abgehalten wird, aber nicht beständig an Ort und Stelle zu belassen.

12. Bedarf es bei Wasserjagden keiner besondern Anstalten, die dem Eigenthümer des Sees, Deiches, Flusses nachtheilig werden könnten. Der Jagdbesitzer ist berechtigt, auf dem Wasserspiegel, oder im Rohre dem Wildgeflügel auf Kähnen nachzufahren, und es zu erlegen, auch das erlegte Wild durch Hunde aus dem Wasser holen zu lassen.

Nach dieser Darstellung bestehen die mit der Ausübung der Jagdgerechtsame verbundenen einfachen Mittel bloß in dem Befugnisse, zur Zeit der offenen Jagd, allen wilden Thieren nachzusetzen, und sie zu erlegen. Dasselbe kann aber auf einen Holzschlag, auf Errichtung von Schuppen u. a. Gebäuden im fremden Grunde, auf andere Rechte, zu welchen der Grundbesitzer coucurriren solle, nur dann erweitert werden, wenn der Jagdinhaber gegen den erstern eine Dienstbarkeit erworben, deren Bestehen jedoch bewiesen sein muß.

[1]) Allg. b. G. B. §§. 340, 341. [2]) N. O. Jagdordg. 28. Aug. 1743. §. 35. Waldordg. für das Salzkammergut v. Jahre 1802. §. 67. [3]) Jagdnormale v. 28. Febr. 1786. §. 1. [4]) Allg. b. G. B. §. 483.

§. 90.

Die Verpflichtung, all Jenes zu unterlassen, das dem Grundbesitzer nachtheilig sein kann. Auch die Jagdgerechtsame hat, jedem andern Rechte gleich, ihre Gränzen, zu deren strengen Beobachtung der Jagd-Inhaber verpflichtet wird. Die Ausübung der Jagd ist ihrer Natur nach mit so vielen Gefahren für Grund, Boden und dessen Erzeugnisse verbunden. Diese Nachtheile treffen nicht die Grundbesitzer allein, es ist dabei auch das allgemeine Wohl betheiligt. Und zwar in so fern, als durch die Beschädigung die Wälder in ihrem Wachsthume verhindert, oder die dem Menschen und Vieh dienenden Früchte vermindert werden. Darum nehmen schon gesetzliche Bestimmungen, aus polizeilichen und staatswirthschaftlichen Principien geleitet, den Grundeigenthümer in manchen Fällen in Schutz, ohne daß er seine Rechts- und Entschädigungsansprüche durch Prozesse zu bewirken nöthig hat. So muß sich:

1. der Jagdinhaber jeder übermäßigen Hegung des Wildes enthalten (§. 97), und den Grundeigenthümer hinsichtlich der daraus hervorgehenden Beschädigung den Schadenersatz leisten (§. 104). Er darf ferner
2. ohne Bewilligung des Grundbesitzers weder neue Jagdgebäude, Thiergärten, Heuschupfen, Salzlecken errichten, noch alt bestehende erweitern, oder hierzu und
3. zu welchem Behufe immer im fremden Walde Bäume aushauen, abästen und Proßholz zum Futter des Viehes schlagen (§. 89). Eben so wenig ist er befugt
4. die eingeplankten Gärten zu überschreiten, die Weingärten, wenn sie vor der Weinlese verkreuzet werden, zu betreten, oder
5. ohne Wissen des Waldeigenthümers neue Wege anzulegen, und sich derselben zu bedienen (§. 96), auch
6. den Füchsen, Dachsen, Iltissen nachzugraben. Es ist ihm ferner verboten.
7. Schwarzwild außer dem Thiergarten zu halten (§. 99),

8. den Grundbesitzer in Einbringung seiner Erzeugnisse zu beirren (§. 82), und
9. Felder, Wiesen während der geschlossenen Jagd zu betreten, und die Früchte zu beschädigen (§. 101), oder
10. die Umzäunungen, welche zur Sicherung der Bodenerzeugnisse (jungen Waldanflug, Feld oder Wiesen) bestehen, zu zerstören, oder
11. bei der Wasserjagd das Wasser aus dem Deiche ablaufen zu lassen, um allenfalls bequemer und lohnender die Jagd ausüben zu können a).

a) In jenem Falle, als der Jagdberechtigte gegen den Grundeigenthümer aus einer Dienstbarkeit noch andere Rechte, z. B. das zur Jagd erforderliche Holz aus des letztern Forst zu nehmen, oder Gebäude darin aufzustellen, erworben, wird das bestehende Rechtsverhältniß aus dem vorliegenden Vertrage, oder aus dem verjährten Anspruche, mit Rücksicht auf die der Servituten wegen sanctionirten Grundsätze (§. 48) beurtheilt.

§. 91.

Rechtsmittel wider die Beschädigungen der Grundeigenthümer. Den Jagdinhabern gebühret ebenfalls der Schutz zur Ausübung ihrer Gerechtsame. Sie sind befugt, den Grundeigenthümern jede Störung im Besitze zu untersagen. Die Beschädigungen können entweder aus der Verweigerung vertragsmäßiger Rechte, oder aus absichtlichen Verletzungen hervorgehen. Das erstere tritt ein, wenn die Grundeigenthümer die Herstellung schon bestandener Jagdgebäude, den Genuß des erworbenen, mäßigen Holzungsrechtes u. dgl. versagen. In diesem Falle steht es dem Jagdinhaber zu, die Grundbesitzer auf Einräumung bestehender Rechte zu klagen, aber bei dem Civilgerichte (§. 9), weil es sich eigentlich um Privatrechte handelt. Er kann sein Begehren um Verurtheilung des Grundeigenthümers zur Leistung der Verbindlichkeit, auch noch auf Entschädigung erweitern [1]), wenn er nachzuweisen vermag, daß er wirklich Schaden erlitten.

[1]) Allg. b. G. B. II. 30. Hauptstück.

6 *

§. 92.

Unter die absichtlichen Verletzungen werden Handlungen gerechnet, mit welchen die böse Absicht verbunden ist, dem Jagdinhaber die Ausübung der Jagd nach Waidmansbrauch zu verhindern, und zugleich einen Schaden zuzufügen. Nämlich, wenn der Grundeigenthümer das Wild von seinem Aufenthaltsorte vertreibt, durch verschiedene Mittel verscheucht, und in seiner Fortpflanzung verhindert. Oder, wenn er die bestehenden Heuschuppen und Salzlecken beschädigt. Auch, wenn er die vom Jagdbesitzer aufgestellten Schlingen, Garne und übrigen Fangwerkzeuge außer Fangfähigkeit setzet. Diese sind zur Verhandlung den politischen Behörden zugewiesen (§. 9).

§. 93.

Rechtsmittel gegen Jagd- und Wildfrevel. Dem Jagdeigenthümer steht das Recht zu, seine Gerechtsame gegen alle unbefugten Menschen, schädliche Thiere und nachtheilige Ereignisse zu sichern. Er kann zu diesem Behufe durch die Behörde ein Verbot ergehen, und dieses an Warnungstafeln anschlagen lassen, daß Niemand, und wäre es auch der Eigenthümer des belasteten Grundstückes, ausser den gewöhnlichen Landstraßen, geladene Gewehre tragen, Jagdhunde frei suchen lassen, Garne, Netze stellen, oder sonst dem Wilde nachtheilige Anstalten treffen, oder es verscheuchen dürfe. Der Jagdinhaber ist berechtigt, jeden, der gegen dieses Verbot handelt, oder eines wirklichen Jagdfrevels sich schuldig machet, selbst oder durch seine Jäger, Heger anzuhalten.

Doch die Bestrafung des Thäters ist keineswegs dem Jagdinhaber frei gegeben. Er kann als Beschädigter, Beleidigter nicht Richter in eigener Sache sein. Wie sehr wäre die Sicherheit und Freiheit gefährdet, wenn man den betretenen Frevler der Rache und Eigenmacht des Jagdherrn, oder seines Jägers überlassen würde. Des Jägers Unmuth und Aufwallung äußert sich nur zu oft in einem solchen Grade der Erbitterung,

daß der sich gekränkt fühlende Jäger Maß und Ziel der Behandlung des Ergriffenen ganz vergißt a).

Darum ist den Jagdeigenthümern und ihren Dienern nur das Recht der Ergreifung, der Anzeige und Anklage des Betretenen zugestanden, die Bestrafung des Schuldigen aber den dazu berufenen Behörden vorbehalten worden.

Der Jagdbesitzer darf nur den ergriffenen, ihm unbekannten Wildschützen oder sonstigen Frevler pfänden, nöthigen, sich zu ergeben, und unter Begleitung der Obrigkeit überliefern, auch im Nothfalle schießen (§. 117).

Uebrigens steht dem Jagdinhaber das Recht zu, sowohl die dem Wilde nachstellenden Raubthiere, als auch die Hunde und Katzen, welche frei im Felde herumzulaufen pflegen, niederzuschießen.

a) Grausam war die Behandlung der Wilddiebe in alten Zeiten. Ein Hirschgeweihe wurde dem Ergriffenen an die Stirne genagelt, oder man ließ ihn in die Haut eines wilden Thieres nähen, und von Hunden zerreißen.

Vierte Abtheilung.

Von der Jagdpolizei.

§. 94.

Es dürfte im menschlichen Leben wohl kaum eine Beschäftigung geben, die so viel Gelegenheit zu Rechtsverletzungen darbietet, wie es der Fall bei Ausübung der Jagdgerechtsame ist. Die Jagdinhaber können die Rechte der Grundeigenthümer verletzen, zunächst auch dem allgemeinen Wohle zuwiderhandeln. Grundbesitzer bemühen sich zuweilen, die ihnen obliegende Dienstbarkeit zu erleichtern, und beschädigen hiedurch die Jagdbesitzer. Aber am gefährlichsten äußert sich der Wilddiebstahl in seinen Folgen, sowohl in Beziehung auf den Jagdberechtigten, als hinsichtlich der Gefahren, mit welchen die öffentliche Sicherheit

bedrohet wird. Diesen Gefahren hindernd entgegen zu treten, ist der Jagdpolizei Wirken. Sie beschäftigt sich also vorzüglich damit, daß der Wildstand, die Ausübung der Jagd den übrigen volkswirthschaftlichen Zweigen möglichst unschädlich werde, auch die öffentliche Sicherheit nicht gefährde.

Die diesfalls bestehenden, in das Gebiet der Polizei gehörigen Vorschriften betreffen:

I. den Schutz der Kultur des Grund und Bodens,
II. den Schutz der Jagdberechtigten,
III. das Recht zur Nothwehre,
IV. polizeiliche Anordnungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit,
V. den Jagd- und Wildfrevel, auch dessen Bestrafung,
VI. die Vertilgung der Raubthiere, und
VII. die besondern Vorschriften auch Begünstigungen für die Jäger a) b).

a) In frühern Zeiten nahmen die Polizeivorschriften auch die Hegung des Wildes in Schutz. Aber der Schaden, den das Wild der Kultur des Bodens bereitet, ist gewiß; dagegen der Nutzen, den selbes durch Vernichtung der Unkräuter und Ungeziefer verschaffet, ungewiß. Darum hat die Polizeigewalt die Jagdbesitzer zur Schonung des Wildes nicht angewiesen.

b) Die Ausschließung des Bürger- und Bauernstandes von Ausübung des Jagdrechtes gehört wohl auch in das Gebiet der Polizei. Aber es ist zweckmäßiger, dessen dort zu erwähnen, wo die Art der Erwerbung des Jagdrechtes zur Sprache gekommen (§. 27).

Erstes Hauptstück.

Schutz der Kultur des Grund und Bodens.

§. 95.

Die, in alten Zeiten, bestandene ungemessene Jagdlust trat der sich immer mehr steigernden Kultur der ertragsmäßigen Bodenflächen hindernd entgegen. Man gelangte zur Erkenntniß,

daß der Betrieb der Landwirthschaft als die Hauptsache auf das allgemeine Wohl einen imperativen Einfluß nehme, und fand es nöthig, dieser die Jagdnutzuugen unterzuordnen. Hieraus giengen gesetzliche Beschränkungen der Jagdgerechtsame hervor, welche doch die möglichste Vereinigung der Interessen der Grundeigenthümer, mit jenen der Jagdbesitzer zum Gegenstand hatten.

Mannigfaltig sind die Nachtheile, welche durch Ausübung der Jagd dem Grund und Boden mit seinen Erzeugnissen zugefügt werden können. Die zum Schutze der Kultur bestehenden polizeilichen Vorschriften enthalten somit Anordnungen:

1. das Befugniß zur Einfriedung jener der Beschädigung unterliegenden Gründe,
2. die Regulirung des Wildstandes,
3. die Vermehrung des Schwarzwildes,
4. die Aufhebung der schädlichen Jagden,
5. die Beschränkung des Zeitpunktes der Jagd, und
6. die Sicherung der Grundeigenthümer durch das Recht der Nothwehre, und Ersatz des Wildschadens betreffend.

Erster Abschnitt.

Einfriedung jener, der Beschädigung unterliegenden Gründe.

§. 96.

Jedem Grundeigenthümer stehet es zu, seine Gründe mit Planken oder Zäunen gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu bewahren (§. 83). Dieses Befugniß folgert sich aus dem Begriffe des Eigenthumsrechtes, und kann in privatrechtlicher Hinsicht von dem Besitzer nach seiner Willkür geltend gemacht werden.

Aber es gibt auch Zwangsgesetze, welche dem Grundeigenthümer die Verbindlichkeit auferlegen, seine Gründe gegen Wildschaden zu sichern. Dieß ist der Fall mit den Waldungen, in welchen der junge Anflug zum Wiederanwuchse gegen das Eindringen des Wildes wohl verwahrt, auch wenigstens 3¼ Ellen hoch verschränkt, und diese Verzäunung so lange in gutem

Stand erhalten werden solle, bis das Wild die Baumgipfel nicht mehr erreichen, sohin die aufkeimenden Sprößlinge keineswegs vernichten könne [1]).

Die Grundbesitzer sind, im Falle sie dieß zu thun unterlassen, nicht berechtigt, einen Wildschaden von dem Jagdinhaber, in Anspruch zu nehmen, weil der Wald eigentlich zum Aufenthalte des Wildes bestimmt ist, und weil es selben physisch unmöglich bleibt, das Vieh und die Stellen, worauf es einen Schaden stiftet, bewachen zu lassen.

Es bestehen auch noch andere forstpolizeiliche Anordnungen, welche die Abstellung der überflüssigen Wege und Stege in den Waldungen zum Gegenstande haben, da durch solche nur die Gelegenheit zu Diebstählen eröffnet wird, überdies aber auch große Strecken Landes unfruchttragend liegen bleiben [2]).

[1]) W. Ordg. f. Böhmen vom 5 April 1754. §. 10. Hofinstruction für die Waldbereiter vom Jahre 1756. §. 10 u. 11.

[2]) Waldordg. für N. u. O. Oesterr. 15. Sept. 1766, für N. Oest. 1. Juli 1813, für Böhmen, 5. April 1754. §. 14. für Mähren. 23. Novbr. 1754. §. 11. Hofkzld. 30. Sept. 1819.

Zweiter Abschnitt.

Regulirung des Wildstandes.

§. 97.

Die Schädlichkeit des Wildes in kultivirten Ländern äußert sich nicht bloß in den Feldern, Wiesen, Gärten, sondern auch in den Wäldern. Oft ist in den Feldern der Schaden, welchen das Wild durch seine Regsamkeit (Laufen, Scharren, Wühlen, Umbrechen) und durch das Lagern in den Früchten stiftet, grösser, als derjenige, welcher daraus hervorgehet, daß es die Gewächse selbst verzehret. In den Wäldern stiftet das Wild Schaden, weil es den Boden umbricht, aufscharret, fest- und an den Abhängen abtritt, die jungen Holzpflanzen zernichtet, auswühlt, die Stämmchen und Stangen entrindet, den Saamen einiger Holzarten verzehret a). Ja, die Jagdgerechtsame ist

weit nachtheiliger, als die Dienstbarkeit der Weide überhaupt. Das zahme Vieh wird unter der Aufsicht des Hirten von den Stellen, wo es bedeutenden Schaden stiften könnte, abgehalten. Die Schonungsflächen sind gesichert, und die Weide dauert überhaupt in Wäldern höchstens 6, in Feldern 8 Monate. Das Wild aber laufet das ganze Jahr hindurch auf den Boden herum, erkennet keine Schonungsflächen, und ässet sich meistens da, wo es ihm am besten behagt b).

Der Schaden, welchen das Wild in Wäldern, Feldern u. dgl. stiftet, übersteiget daher in kultivirten Gegenden den unmittelbaren Nutzen, den selbes durch Genuß- und Gebrauchsmittel gewähret c). Er wird aber auch um so größer und drückender, je stärker der Wildstand ist, und je dringender die Menschen für sich und ihr Vieh der Gewächse bedürfen, welche das Wild verzehrt, oder verdorben hat.

Diese Betrachtung forderte die österreichische Regierung längst auf, das Hegen des Wildes auf den Cameralherrschaften zu untersagen. Schon früher ist aber verordnet worden, den Ueberfluß des Wildes in der l. f. Wildbahn wegzupürsten [1].

Um so dringender wurde jetzt der Schutz der Kultur gegen den ungemäßigten Wildstand, wo der Landwirth durch Geld- und Kraftaufwand zu einer mehrern Production, zu einer zweckmäßigern Benützung des Grund und Bodens rastlos hinwirket, und hinzuwirken genöthiget ist.

So erfolgte die Anordnung, daß das übermäßige, dem armen Kontribuenten, zum empfindlichen Nachtheile gereichende Wild, welches selbst dem jungen Holze den größten Schaden zufüget [2], vermindert [3], nicht übermäßig gehegt, und der dadurch verursachte Schaden den Unterthanen ersetzet werden solle [4]. Die Kreisämter wurden angewiesen, diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anzuhalten [5]. Ohne Unterschied, ob die Jagdgerechtsame auf eigenen, oder als Dienstbarkeit auf fremden Gründen ausgeübt wird. Denn die Normirung des Wildstandes auf eigenem

Grund und Boden solle einmal die Kultur der Wälder bezwecken, weiter aber auch die Eigenthümer der angränzenden Felder und Wiesen gegen Wildschaden sichern.

Daß gar kein Schaden vom Wilde gestiftet werde, läßt sich durch die Regulirung nicht erreichen, so lange es noch Wild gibt, welches sich lagert, regt und äßet. Daß aber mit der Verminderung des unmäßigen Wildstandes der Wildschaden an sich geringer wird, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Es kann sich auch der Jagdinhaber gegen die Regulirung nicht sträuben, noch weniger deßhalb eine Entschädigung begehren. Denn sein Ausübungsrecht bleibt immer auf die Thatsache bedingt, daß hiedurch das allgemeine Wohl nicht beeinträchtigt werde (§. 52).

1) Verordg. v. 9. Juni 1781. N. O. Jagdordg. 4. Jänner 1741.

2) Verordg. vom 27. Oct. 1785.

3) Jagdordg. 24. Novbr. 1727. 4. Sept. 1766. 25. Oktbr. 1766 u. 25. August 1770.

4) Verordg. v. 8. März 1766.

5) V. 8. Febr. 1765. 25. Okt. 1766. Jagdnorm. 28. Febr. 1786. §. 11.

a) Das Wild, das sich im Walde auf eine Stelle lagert, stiftet keinen so großen Nachtheil. Nur der Fuchs, Dachs grabet Höhlen, und verursacht hiedurch, daß der Boden sich senket, oder vom Winde zu sehr ausgetrocknet wird, was besonders für manche Holzarten, die feuchten Boden verlangen, (Eiche, Buche, Weißtanne) von nachtheiligen Folgen ist. Aber den Erzeugnissen des Bodens schadet das Lagern des Wildes bedeutend. Die jungen Holzpflanzen, und andere Gewächse werden vom Wilde niedergedrückt, zerknickt und so in ihrem Gedeihen gestört, oft ganz vernichtet. Besonders nachtheilig ist das Lagern des Wildes im hochgewachsenen Getreide, auch in dem hohen fetten Grase der Wiesen, und um so nachtheiliger, je öfter das Wild mit dem Lager wechselt. Außerdem stiftet das Wild durch Gehen, Laufen, Scharren, besonders aber das Schwein durch das Wühlen an Gewächsen, auch an den Boden selbst mehrere Beschädigungen. Ueberhaupt leidet der Waldboden, der zu Erhaltung der nöthigen Feuchtigkeit Ruhe fordert, durch das Wild großen Schaden. Besonders, wenn das Wühlen, Scharren, auf trockenem Sande im lichten Bestande, und bei trockner, windiger Witterung erfolget.

b) Der einzige Entschuldigungsgrund für den Wildstand besteht darin, daß nach der Forstordnung in den geschlossenen Waldungen ohnehin kein Vieh weiden darf. Wenn also in selben das Wild genährt wird, so entgeht dem Viehe kein Futter, da das im Walde befindliche Gras ohnehin verdorrt wäre.

c) So wird der Schaden in Gebirgsgegenden, wo selbst der Waldbaum nur langsam, kümmerlich, wächst, gering sein. Das Wild ist aber auch in so fern nützlich, als es zur Verminderung der den Wäldern nachtheiligen Insekten, selbst des Unkrautes, beiträgt, übrigens den Waldboden einigermassen dünget.

§. 98.

Der Normirung des Wildstandes liegt nicht die Absicht, die Rechte der Jagdherrn zu schmälern, zum Grunde; sondern es solle hierdurch das Recht derselben mit jenem der belasteten Grundeigenthümer vereinbart werden. Darum kann die Erörterung der Frage, ob der Wildstand eines Jagdbezirkes mäßig oder unmäßig sei, und im letztern Falle derselbe vermindert werden müsse, nicht einer willkürlichen Entscheidung überlassen bleiben. Dem Erkenntnisse muß auf jeden Fall ein Augenschein der Forstkündigen, ein von den letztern motivirtes Gutachten, und die Einvernehmung der betheiligten Jagd- und Grundeigenthümer vorausgehen. Vor allem andern muß bemerkt werden, daß die gesetzliche Bestimmung wegen Verminderung eines übermäßigen Wildstandes sich wohl im Allgemeinen auf alle Thierarten beziehe, zunächst aber doch nur auf jenes Wild Anwendung finde, das zur hohen Wildbahn gehört, weil der Schaden, den das letztere stiftet, jenen weit übersteiget, welchen Hasen und die geflügelten Thiere verursachen können.

Die politischen Behörden werden zur Einleitung eines solchen Verfahrens entweder von Amtswegen aufgefordert, oder durch eine Anzeige. Im erstern Falle, wenn fortwährende Beschwerden der Grundbesitzer über Wildschaden, eingehen, und sich hieraus das Bestehen eines übermäßigen Wildstandes folgern läßt. Zur besondern Anzeige und zu dem Begehren um Untersuchung ist sowohl der Wald-, als auch der Feld- und

Wiesenbesitzer berechtigt, so wie die Anzeige anderwärtiger Personen ebenfalls berücksichtigt zu werden hat.

Nicht möglich bleibt es für alle dergleichen Untersuchungsfälle eine Richtschnur zu ertheilen, da die Entscheidung der so wichtigen Frage auf die örtlichen Verhältnisse im strengsten Verstande bedingt ist. Doch könnte das Gutachten im Allgemeinen auf folgende Thatsachen Rücksicht nehmen:

1. Auf den Flächeninhalt des Jagdbezirkes, insbesondere:

a) auf seine ebene oder gebirgigte Lage, auf den Wechsel zwischen Bergen und Thälern a);

b) auf die Beschaffenheit des Bodens, und seine stärkere oder geringere Fähigkeit, diejenigen Gewächse, welche das Wild vorzugsweise angreifet, ohne weiteres Zuthun der Menschen zu erzeugen;

c) auf das Verhältniß zwischen Wald, und urbarem Lande;

d) auf die isolirte oder zusammenhängende Lage der Wälder, und deren Bestandes-, so wie Betriebsart;

e) auf die isolirte, durch Wälder, Sümpfe, Felsen, getrennte oder zusammenhängende Lage der Felder, Wiesen, Gärten;

f) auf das Wirthschaftssystem, das im Betriebe des Feldbaues eingeführt ist (freie Wirthschaft, Dreifelder-, Wechselwirthschaft). Vorzüglich hierauf kommt Rücksicht zu nehmen. Denn die reinen Dreifelderwirthschaften unterliegen der Beschädigung des Wildes nicht in dem Maße, wie die freie, und Wechselwirthschaft; weil bei der erstern ein Drittheil des Ackerlandes, bei den letztern aber nur ein geringer Theil desselben unbebaut bleibt. Und schließlich solle auch

g) die nahe oder entfernte Lage der Felder- und Wälder von dem Wohnorte der Grundeigenthümer und die hiernach zu bemessende Möglichkeit, ob die Grundbesitzer alle Erzeugnisse des Bodens durch Ernte oder Viehhut vollständig benützen können, oder einen Theil der weniger für Men-

schen und Vieh sich eignenden Gewächse unbenützt stehen lassen müssen, erwogen werden.

2. sind die Wildarten zu berücksichtigen, welche hauptsächlich den Wäldern und Feldern schädlich sind, wobei nicht nur

a) ihre mehrere oder mindere Geneigtheit, in entferntere Gegenden zu wechseln, ihr gewöhnlicher Standort zur bestimmten Jahrszeit, die Art, wie sie sich lagern, rudeln, regen, äsen, paaren, sondern auch

b) das Verhältniß zwischen den Geschlechtern, so wie den Altersclassen der Wildarten, und

c) die jeder Wildart vorzugsweise behagenden, und in den verschiedenen Jahrszeiten von ihr aufgesucht werdenden Gewächse anzuschlagen sind. Endlich

3. kommt es auch darauf an, ob das Wild in ordentlich geschlossenem Thiergarten auf eigenem Grund des Jagdinhabers verwahrt wird, und Anstalten gegen dessen Ausbruch getroffen sind. Denn ist dieß wirklich der Fall; und wird ein noch so großer Wildstand im eigenem Walde, im gutverwahrten Thiergarten gefüttert, dann tritt keine Gefahr für jene außer dem letztern liegenden Wälder und Felder ein.

Nach genauer Erforschung der örtlichen Verhältnisse werden dann auch die Sachkundigen ausmitteln können, wie viel Stücke von jeder Wildart auf dem Jagdbezirke ihren Unterhalt finden, ohne daß sie aus Mangel an Aessung die nützlichern, dem Menschen und Viehe, vorzüglich nöthigen Gewächse angreifen müßten a). Doch ist bei Beurtheilung dessen auf die benachbarten Jagdinhaber keine Rücksicht zu nehmen. Denn jeder Bezirk bildet für sich ein selbstständiges Ganze.

Also auf den, nach dem Flächenraume und dem disponiblen Vorrathe seiner Lebensmittel, zu erhalten möglichen Wildstand ist zu erkennen, und der Jagdberechtigte muß jährlich so viel Wild erobern, daß keine größere Zahl von jeder Wildart bestehe.

Ist übrigens auch diese Ausmittlung in mannigfaltiger Hinsicht schwierig, so bleibt selbe doch nicht unmöglich, und we-

nigstens eben so approximativ zu bewirken, als, wenn ausgemittelt werden müßte, wie viel Stücke Vieh auf einer Fläche weiden können, ohne, daß sie aufhört, Wald zu sein, oder nachhaltig ein bestimmtes Quantum Holz zu erzeugen, oder als Wiese, Feld eine bestimmte Menge von Futter, Getreide zu tragen. Auch läßt sich der Wildstand zur Zeit des Schnees, und Brunstzeit, so wie auf feuchten Wegen abzählen. Doch eine genaue Zählung bleibt immer unausführbar, weil das nämliche Stück oft hin- und herlauft.

a) Verzehret das Wild Gewächse, die jedoch, weil sie an entlegenen, oder unzugänglichen Stellen stehen, nicht ökonomisch benützt werden können (z. B. Gras in jungen Schlägen, in Sümpfen, an Felsenwänden, in weit entlegenen Gebirgswäldern, wohin kein Vieh getrieben wird), so entstehet hiedurch weder für die Grundeigenthümer, noch für das Allgemeine ein Verlust.

Dritter Abschnitt.

Verwahrung des Schwarzwildes.

§. 99.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenem, gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergarten gehalten werden, und ist außer dem letztern nicht zu hegen. Denn selbes gefährdet die Ertragsfähigkeit des trockenen Bodens und dessen Erzeugnisse am meisten. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, und andere schädliche Raubthiere zu schießen, oder sonst auf eine andere Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber und Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu zahlen, und allen durch das ausgebrochene Wild verursachten Schaden zu vergüten haben [1]).

[1]) Jagdordn. vom 24. Sept. 1727, Böhm. Waldord. vom 5. April 1754. §. 17. Waldord. f. Schlesien vom 20. März 1756, Verord. vom 25. August 1770, vom 2. Nov. 1776, Jagdnormale vom 28. Februar 1786 §. 3.

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der schädlichen Jagden.

§. 100.

Den Grundeigenthümern wird an in ihren Feldern der größte Schaden durch die Parforcejagd (chiens cour) zugefügt. Selbst in den Wäldern verursachet sie viel Nachtheil, weil ein bloß zu diesem Jagen gewidmetes mit vielen gebahnten Wegen versehenes Revier nothwendig wird. Deßhalb wurde letztere schon in den frühesten Zeiten verboten [1]).

[1]) Jagdordn. vom 17. Juni 1728, vom 23. August 1743.

Fünfter Abschnitt.

Beschränkung des Zeitpunctes der Jagd.

§. 101.

Es gehört zur Ausübung der Jagd, daß das fremde Grundstück betreten werden dürfe. Das dießfällige Befugniß setzet voraus, daß dem Eigenthümer des belasteten Grundes kein Nachtheil zukomme. Derselbe tritt jedoch ein, wenn die Erzeugnisse des Bodens der Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt sind. Und beschädigt wird das bebaute Grundstück durch das Zertreten der Früchte, was bei dem Durchziehen der Jäger, bei dem Jagen mit Hunden unausweichlich ist.

Darum war schon in den frühesten Zeiten ein Termin bestimmt, in welchem keine Jagd unternommen werden durfte. Diesen Zeitraum bezeichnete man mit dem Ausdrucke: geschlossene Jagdbarkeit, und jenen, in welchem die Jagd gestattet gewesen, mit den Worten: offene Jagd a).

Gegenwärtig ist weder den Jagdliebhabern noch den Jägern erlaubt, auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendeten Weinlesen in Weingärten unter was immer für einen Vorwand zu jagen, zu treiben, und mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht mit

der Entschuldigung, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen [1]).

In Wäldern ist die Jagd immer offen, auf den Feldern aber erst dann, wenn alle Früchte eingebracht sind, ohne Unterschied, zu welcher Zeit es geschieht. Denn die Ernte hängt nicht von bestimmten Kalendertagen, sondern von der Beschaffenheit der Frucht und dem Eintritte der Witterung ab. Wenn daher auch wirklich in einem Vertrage zwischen dem Jagdberechtigten und dem Grundeigenthümer, oder nach einem Gewohnheitsrechte ein bestimmter Kalendertag angenommen sein sollte, hat es doch nur bei der Bestimmung des Gesetzes zu verbleiben, dessen Tendenz dahin gehet, während des Zeitpunctes, als die Früchte auf dem Felde sind, keine Jagd zu veranstalten.

Das Jagdnormale untersaget jedes Jagen auf Saaten. So wäre also die Jagd auch im Herbste auf den Wintersaaten verboten; und bei der jetzt bestehenden sorgfältigen Benützungsart jedes Fleckes von Grund und Boden außerordentlich eingeschränkt. Dieß ist aber nicht der Sinn des Gesetzes. Es wird nämlich ein Unterschied gemacht, ob die Erde fest gefroren sich befinde, oder nicht. Ist der mit Winterfrucht bestellte Acker feucht, und aufgelockert, dann wird der letztere, und der allenfalls geegte Boden, von den Schützen, Treibern fest, gleich getreten, was der Saat schädlich bleibt. Bei gefrorner Erde kann jedoch unbedenklich gejagt werden, weil hiedurch kein Schaden geschieht. Diese Behauptung läßt sich analogisch aus jener Vorschrift folgern, welche das Beweiden der Saaten nicht geradezu verbietet [2]).

Wenn übrigens ein Jagdinhaber das oben erwähnte Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreitägigem Arrest bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden [3]).

Nachdem der Vogelfang ebenfalls zur Jagdbarkeit gehört, so ist es auch nothwendig, jener Einschränkungen zu erwähnen,

welche dießfalls bestehen. Und zwar in diesem Abschnitte, weil der Vogelfang auf die Felder- und Waldcultur in so fern einen Einfluß hat, als die Vögel vieles derselben nachtheilige Ungeziefer vernichten. Es wurde also das häufige Schießen und Fangen der Singvögel im Frühjahre vor, oder während der Brutzeit verboten [4]) b) c).

[1]) Jagdnormale vom 28. Februar 1786 §. 14.

[2]) Hofbescheid vom 20. März 1786.

[3]) Jagdnormale vom 28. Febr. 1786 §. 14.

[4]) Ob. Oe. Reisgejaidordn. vom 24. Nov. 1727, Verord. für Böhmen vom 10. März 1804, vom 30. October 1819, vom 8. September 1827.

a) Nach den frühern Vorschriften war die Hasenhetze vom 1. Mai bis Bartlmai verboten. Auch jene im Winter im Schnee, und im Frühjahre bei weichem Wetter. Die Hasenjagd sollte erst, so bald der Haber aus dem Felde kommt, bis Ende April, und zwar mit möglichster Schonung des Getreides gehegt werden. Ueberhaupt hatte sich jeder des Hetzens mit Discretion zu bedienen, daß den Feldfrüchten, besonders bei weichem Wetter, bei 50 Reichsthl. Strafe, kein Schaden zugefügt werde. (Jagdordn. vom 18. April 1614, vom 15. Mai 1630, Jägereiordn. vom Jahre 1641 vom 14. Mai 1644 und vom 18. März 1675).

b) In dem Mandat des Erzbischofs Mathei von Salzburg wurde ebenfalls untersagt, die kleinen Vögel, Tauben, Amschel, Droschel vor Erscheinen des Johannistag bei Strafe von 1 Pfund Pfenning zu fangen.

c) In frühern Zeiten war die Vertilgung der Sperlinge (Spatzen) angeordnet. Doch später erhielt es hievon sein Abkommen. Denn überzeugt hatte man sich, wie nützlich dieser kleine Vogel seie, da er für die Körner, welche er den Ernten entziehet, manches schädliche Insect verzehret.

Sechster Abschnitt.

Die Sicherung der Grundeigenthümer durch Nothwehre und Wildschadensersatz.

§. 102.

Nachdem das Wild, besonders, wenn dieses in größerer Zahl gehegt wird, oft ausbricht, und auf den Früchten der dem Walde nahe liegenden Grundstücke weidet, dieß auch vom

Jagdbesitzer nicht immer verhindert werden kann, so wird hiedurch oft den Eigenthümern der letztern Schaden zugefügt. Um diesen abzuwenden wurde den Grundbesitzern

1) nicht nur das Recht der Nothwehre zugestanden, sondern auch
2) der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens vorbehalten.

§. 103.

1. Das Recht der Nothwehre. Es kann Jedermann von seinen Feldern, Wiesen, Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abtreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit sich auch ein Wildstück durch das Springen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern [1]).

Die Art des Abtreibens wird im Jagdnormale vom Jahre 1786 nicht bestimmt. Deßhalb dürften hier die alten Gesetze noch immer wirksam sein, welche den Eigenthümern der Grundstücke keineswegs gestatten, sich hierzu des Feuergewehres zu bedienen. Wohl aber könnte das Abtreiben durch Klopfen, Schreien, auch Gestank, Geräusch verursachende Mittel, durch Schreckbilder, bellende behangene Hunde, Schnarren geschehen [2]).

Diese Behauptung begründet der weitere Inhalt des Jagdpatentes, welcher das Schießen auf das Wild ausdrücklich verbiethet, und nur auf das Schwarzwild gestattet [3]). Das verletzte oder im Sprunge zu Grunde gegangene Wild, darf sich der Grundeigenthümer nicht zueignen, sondern er solle die Anzeige an den Jagdinhaber machen [4]) (§. 136).

[1]) Jagdnorm. vom 28. Februar 1786 §. 13. Salzburger erzbischöfliches Mandat.

[2]) Jagdordn. vom 4. Jänner 1741, Patent vom 24. März 1770.

[3]) Jagdnormale vom 28. Februar 1786 §. 17, Hofdec. vom 24. Mai 1771.

[4]) Jagdnormale §. 19.

§. 104.

2. Ersatz des Wildschadens. Alle Wildschäden, selbe mögen in l. f. oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten, und Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura, oder im Gelde vergütet werden [1]).

Für die l. f. Wildbahn erfolgte längst die allerhöchste Aufforderung an die Unterthanen, im Falle sie wegen des, durch das Wild an ihren Aeckern, Weingärten, und andern Grundstücken zugezogenen Schadens Beschwerden zu haben vermeinen, dieses angezeigt werden, und jeder Unterthan die tröstende Versicherung erhalten solle, daß solche Beschwerde Ihrer Majestät sogleich vorgetragen, und von Höchstdero angestammter Milde die schleunige Abhilfe sicherlich zu erwarten sein würde [2]). Jedes Recht hat seine Gränzen, zu deren strengen Beobachtung der Berechtigte verbunden bleibt. Geflißentliche Hegung des Wildes ohne Rücksicht auf den Flächenraum ist einer vorsetzlichen Beschädigung gleich zu halten. Der Jagdbesitzer verursachet durch sein absichtliches Unterlassen der Eroberung, daß der Schaden entstanden, welcher wohl unterblieben wäre, wenn er den Wildstand in einem mäßigen Verhältnisse erhalten, und die Jagd so ausgeübt hätte, daß der Zuwachs der jungen Thiere den Abgang der Alten nicht übertraf.

Aber auch nur jene Beschädigungen ist in der Regel der Jagdinhaber zu vergüten verpflichtet, welche

a) von dem zur hohen Wildbahn gehörigen Wild herbeigeführt wurden. Denn die Thiere des Reisgejagds verursachen nur geringen Schaden, es müßte denn das Gehege derselben zu übermäßig sein. Und nur jene Beschädigungen, welche

b) auf den Gründen außer den Waldungen der Wildbahn erfolgen. Das Hochwild hat seinen Stand in den Waldungen, die ihm schon durch die Natur zur Lagerung, und Aessung zugewiesen sind. Der Jagdinhaber kann auch nicht das Wild gleich dem zahmen Viehe bewachen. Dar-

um, stiftet es einen Schaden an Früchten auf Gründen, die in den Waldungen liegen, daher auch jemahls Wald waren, so ist der Jagdinhaber nicht zu einem Ersatze verbunden. Der mäßige Wildstand muß als eine mit der Natur des Wildes unzertrennlich verbundene Folge und als ein Zufall betrachtet werden, der den Grundeigenthümer trifft, um so mehr, als das Wild herrnlos ist, und der letztere sich gegen das Wild durch Verplanken nicht sicherte, wie ihm zugestanden. Aber im Falle, als eine übermäßige Hegung bewiesen werden kann, oder der Schaden durch das aus dem Thiergarten ausgebrochene Wild verursacht worden, bleibt der Jagdbesitzer verantwortlich.

[1]) Verordn. vom 3. März 1766, Jagdnorm. vom 28. Octob. 1786 §. 15. Jagdordn. vom 24. Nov. 1727.

[2]) Hofd. vom 24. Oct. 1740.

§. 105.

Die Ansprüche auf Wildschadensvergütungen sind nicht in processuale Weitläuftigkeiten einzuleiten, sondern der Ersatz solle den betreffenden Unterthanen nach Recht, und Billigkeit ertheilet werden [1]). Die Kreisämter haben auch von Amtswegen darauf zu sehen, daß die beschädigten Unterthanen die Vergütung erhalten [2]).

Alle Beschädigungen sind zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeugen. Letztere hat sodann durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung beim Kreisamte anzulangen. Dazu ist bei l. f. Jagdbarkeiten der nächste kais. Jäger, bei Privatjagdbarkeiten aber der Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, und das Kreisamt hat den Betrag des Schadens zu bestimmen, auch diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten [3]). Würde das angerufene Wirthschaftsamt die Beaugenscheinigung versagen, dann kann der Unterthan bei dem Kreisamte die Anzeige machen [4]) a).

[1]) Verordn. vom 13. Sept. 1771.

[2]) Hofresc. vom 12. Mai 1770.

[3]) Jagdnormale vom 28. Februar 1786. §. 15, Verord. vom 3. December 1778.

[4]) Verordn. vom 30. Sept. 1773.

a) Die Form dieser Verhandlung ist ganz einfach. Es wird mit Vorbehalt des Recurses der Schadenbetrag, gegründet auf den Befund der kundigen Männer, ausgesprochen; und nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses derselbe executive eingetrieben.

Zweites Hauptstück.

Schutz der Jagdberechtigten.

§. 106.

Auch den Jagdeigenthümern darf der Schutz in den ihnen zustehenden Gerechtsamen nicht versagt werden. Und zwar um so weniger, als dabei zugleich die öffentliche Sicherheit im wesentlichen betheiliget ist. Wenn also die Regierung auf der einen Seite zu Gunsten der Jagdherrn den Wildfrevel strenge verbietet, so werden auf der andern Seite größere Verbrechen, die mit dem Wildfrevel gewöhnlich verbunden sind, verhindert [1]). Den Jagdberechtigten ist sogar der Bezug mancher, bei Jagdfrevel anderer, verwirkten Geldstrafen gestattet. Doch müssen sie hievon die Belohnungen für Anzeige der Raubschützen tragen [2]).

Die zum Schutze der Jagdberechtigten erflossenen Vorschriften theilen sich

1) in solche, welche die Eigenthümer allein betreffen, und selbe gegen Eingriffe sichern sollen; und
2) in solche, welche die Verhinderung der Wilddiebstähle bezwecken.

[1]) Jagdnormale vom 28. Febraur 1786, §. 17. [2]) a. n. O. §. 24.

um, stiftet es einen Schaden an Früchten auf Gründen, die in den Waldungen liegen, daher auch jemahls Wald waren, so ist der Jagdinhaber nicht zu einem Ersatze verbunden. Der mäßige Wildstand muß als eine mit der Natur des Wildes unzertrennlich verbundene Folge und als ein Zufall betrachtet werden, der den Grundeigenthümer trifft, um so mehr, als das Wild herrnlos ist, und der letztere sich gegen das Wild durch Verplanken nicht sicherte, wie ihm zugestanden. Aber im Falle, als eine übermäßige Hegung bewiesen werden kann, oder der Schaden durch das aus dem Thiergarten ausgebrochene Wild verursacht worden, bleibt der Jagdbesitzer verantwortlich.

1) Verordn. vom 3. März 1766, Jagdnorm. vom 28. Octob. 1786 §. 15. Jagdordn. vom 24. Nov. 1727.
2) Hofd. vom 24. Oct. 1740.

§. 105.

Die Ansprüche auf Wildschadensvergütungen sind nicht in processuale Weitläuftigkeiten einzuleiten, sondern der Ersatz solle den betreffenden Unterthanen nach Recht, und Billigkeit ertheilet werden [1]. Die Kreisämter haben auch von Amtswegen darauf zu sehen, daß die beschädigten Unterthanen die Vergütung erhalten [2].

Alle Beschädigungen sind zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeugen. Letztere hat sodann durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung beim Kreisamte anzulangen. Dazu ist bei l. f. Jagdbarkeiten der nächste kais. Jäger, bei Privatjagdbarkeiten aber der Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, und das Kreisamt hat den Betrag des Schadens zu bestimmen, auch diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten [3]. Würde das angerufene Wirthschaftsamt die Beaugenscheinigung versagen, dann kann der Unterthan bei dem Kreisamte die Anzeige machen [4]) a).

¹) Verordn. vom 13. Sept. 1771.
²) Hofresc. vom 12. Mai 1770.
³) Jagdnormale vom 28. Februar 1786. §. 15, Verord. vom 3. December 1778.
⁴) Verordn. vom 30. Sept. 1773.
a) Die Form dieser Verhandlung ist ganz einfach. Es wird mit Vorbehalt des Recurses der Schadenbetrag, gegründet auf den Befund der kundigen Männer, ausgesprochen; und nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses derselbe executive eingetrieben.

Zweites Hauptstück.

Schutz der Jagdberechtigten.

§. 106.

Auch den Jagdeigenthümern darf der Schutz in den ihnen zustehenden Gerechtsamen nicht versagt werden. Und zwar um so weniger, als dabei zugleich die öffentliche Sicherheit im wesentlichen betheiliget ist. Wenn also die Regierung auf der einen Seite zu Gunsten der Jagdherrn den Wildfrevel strenge verbietet, so werden auf der andern Seite größere Verbrechen, die mit dem Wildfrevel gewöhnlich verbunden sind, verhindert [1]. Den Jagdberechtigten ist sogar der Bezug mancher, bei Jagdfrevel anderer, verwirkten Geldstrafen gestattet. Doch müssen sie hievon die Belohnungen für Anzeige der Raubschützen tragen [2].

Die zum Schutze der Jagdberechtigten erflossenen Vorschriften theilen sich

1) in solche, welche die Eigenthümer allein betreffen, und selbe gegen Eingriffe sichern sollen; und
2) in solche, welche die Verhinderung der Wilddiebstähle bezwecken.

¹) Jagdnormale vom 28. Febraur 1786, §. 17. ²) a. n. O. §. 24.

Erster Abschnitt.

Vorschriften gegen die Beschädigung der Jagdberechtigten.

§. 107.

Die Jagdeigenthümer können auf mannigfaltige Art in Ausübung ihrer Rechte verhindert, und beschädiget werden. Und zwar

1. durch Vertreiben des Wildes, wodurch es aus seinem Standorte verscheucht und veranlaßt wird, einen andern Aufenthaltsort zu suchen. Die Unterthanen sollen sich daher alles Versprengens des Wildes gänzlich enthalten [1]), das letztere nicht durch Klopfen schrecken, aus seinem Stande hinwegtreiben, oder mit Hunden hetzen [2]). Die bestehenden Waldordnungen verbieten den Waldeigenthümern ohnehin das Holzen in den Forsten außer der Herbst- und Winterszeit.

Es solle ferner das Viehhüten in den Gehölzen und Vorhölzern nicht mit lauten Geschrei, oder Geißelschnalzen geschehen [3]).

Eben so ist es verboten, Hunde von der Straße in die Wildbahn, oder in die Wälder und Gestrippe zu lassen [4]), und nicht dürfen die Bauern, wenn sie um Holz, oder auf das Feld fahren, solche Thiere mitnehmen [5]). Nur die Hüter allein können zur Abtreibung des Wildes Hunde halten [6]) a), doch aber müssen letztere wie auch jene der Unterthanen mit einen Prügel an den Hals bis unter die Füße versehen werden, um zu verhindern, daß sie nicht auslaufen, und das Wild jagen. Junge, und schon halbgewachsene Windspiele, so den Hütern zum Aufziehen gegeben werden, dürfen sie auf keinen Fall in den Wald mitnehmen [7]) b). Ueberhaupt sind Bauernhunde anzuhängen, und die unnöthigen abzuschaffen [8]).

Jene Hunde, die in einem Walde, oder Feldern jagen, können die Jäger des Jagdinhabers ohneweiters erschießen [9]) c).

Jedoch darf hiefür kein Schußgeld, oder eine andere Geldstrafe gefordert werden, sondern die Unterthanen sind bloß ei-

ner mäßigen körperlichen Strafe, allenfalls Gemeindearbeit zu unterziehen [10]) d).

[1]) Verordn. vom 24. Nov. 1740. Jagdordn. vom 24. Nov. 1727.

[2]) Jagdordn. vom 8. Nov. 1692, vom 24. Nov. 1727, vom 17. Juni 1728.

[3]) Jagdordn. vom 8. November 1692.

[4]) Jagdordn. vom 8. Nov. 1692, vom 17. Juni 1728, Verordn. vom 13. Febr. 1754.

[5]) Jagdordn. vom 18. März 1675.

[6]) Jagdnor. vom 28. Febr. 1786 §. 17. Jagdordn. vom 24. Nov. 1727. Hofd. vom 24. Mai 1771.

[7]) Generalien dd. Gräz 21. April 1551, vom 5. October 1561. dd. Wien 6. Maj 1568, Prag dd. 25. Mai 1571. Linz vom Jahre 1584, 1641, Jagdordn. vom 18. März 1675. Hofd. vom 24. Mai 1771.

[8]) Tract. de jur. incorp. Tit. IX. §. 5. Jagdordn. vom 24. Nov. 1727, Hofd. vom 19. Juni 1786.

[9]) Jagdnorm. vom 28. Febr. 1786 §. 17.

[10]) Hofd. vom 24. Mai 1771.

a) Nach dem Salzburger erzbischöflichen Mandat sollen die Hunde zur Zeit, wo das Wildpret setzt, und zur Winterszeit im Schnee, bei den Häusern gehalten werden.

b) Früher bei einer Strafe von zwei Ducaten.

c) Auch bestand für die erlegten, auf dem Felde herumgelaufenen Hunde ein Schußgeld, wovon es aber durch Hofdekret vom 24. März 1771, wieder abgekommen.

d) Nach dem Inhalte der Hofverordnung vom 28. April 1785, solle jeder Hund, den der Eigenthümer nicht nöthig hat, oder wenn er dessen bedarf, und nicht anhängt, durch die Jäger erschossen werden, wofür selben der erweisliche Eigenthümer 1 fl. 30 kr. zu zahlen, verpflichtet ist. Böhm. Gub. vom 10. Juli 1800 §. 7.

§. 108.

2. Durch Nachstellen dem Wilde. Es ist verboten, in dem Fasangehege zu pürsten, sich mit Federspulen, und andern Waidwerk einzufinden [1]). So dürfen auch die Weingartenhüter den Hasen, Rebhühnern, und dergleichen Wildpret nicht mit Zäunen, Bögen oder Maschen, und andern Gerichten nachstellen [2]). Es ist ferner den Haltern, und Schaf-

knechten nicht gestattet, Kolben zu führen, weil sie das Wild durch Nachwerfen erlegen, bei sonstiger Strafe, welche das erstemal in 14tägigen Arrest, das zweitemal aber im Absetzen vom Halterdienst besteht. Zugleich solle die conivirende Obrigkeit zum Erlage von 12 Rhtlr. verurtheilt werden [3]). Auch alte und junge Hasen aufzuklauben, stehet Niemanden zu [4]), gleichwie es verwehret ist, in fremdem Gebiete mit Vorstehhunden Rebhühner zu fangen [5]), den Fasanen, Rebhühnern, Auer- und Birkhahnen, Enten u. dgl. Federwild von den Nestern die Eier zu nehmen [6]). Das Legen der Fallbäume und Büchsen bleibt ebenfalls verboten [7]), auch das Aufstellen der Nachtgarne auf Lerchen, weil damit gewöhnlich Rebhühner und junge Hasen bedeckt werden [8]). Und schließlich dürfen die Grundeigenthümer ihre Planken, Zäune nicht zugespitzt aufstellen, wodurch sich das Wild im Uebersetzen spießen könnte [9]).

[1]) Jagdord. vom 8. November 1692, vom 24. Nov. 1727, vom 17. Juni 1728.

[2]) Jagdord. vom 18. März 1675.

[3]) Verord. vom 3. October 1755.

[4]) Jagdord. vom 17. Juni 1728, vom 23. August 1743.

[5]) Jagdord. vom 17. Juni 1728.

[6]) Jagdord. vom 23. August 1743.

[7]) Jagdord. vom 17. Juni 1728.

[8]) Jagdord. vom 23. August 1743.

[9]) Jagdnorm. vom 28. Febr. 1786 §. 12.

§. 109.

3. Durch Erlegen des Wildes. Es solle Niemand im fremden Bezirke das Wild erlegen oder fangen. Jede solche Handlung wird bestraft (§. 129) [1]). Ausgenommen hievon ist nur das Tödten und Zueignen der Raubthiere, auch Wildschweine, was Jedermann zustehet (§§. 99, 137).

[1]) Verord. vom 24. October 1740. Jagdnormale vom 28. Febr. 1786.

§. 110.

4. Durch Vorenthalten des Wildes. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädiget

hat, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern er hat davon dem Jagdeigenthümer die Anzeige zu machen [1]) (§. 136). Auch das im Walde gefundene Hirschgeweihe ist den Forstbeamten abzuliefern [2]).

[1]) Jagdord. vom 24. Nov. 1727, Niederösterr. Jagdord. vom 27. Juni 1728. Jagdnorm. vom 28. Febr. 1786.

[2]) Oberösterr. Jagdord. vom 8. Nov. 1692, vom 24. Nov. 1727.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zu Verhinderung der Wilddiebstähle.

§. 111.

Es handelt sich nicht allein darum, schon begangene Wilddiebstähle zu bestrafen, sondern es ist auch die Verübung dergleichen rechtswidriger Handlungen zu erschweren.

Dieß geschieht vorzüglich;

1) durch Beschränkung des Gewehrhaltens;
2) Verbot des Gewehrtragens;
3) Verbot des Betretens der Wälder und Felder mit Fang- oder Hetzhunden;
4) durch die Aufsicht über die herumziehenden Jäger, und
5) den Verkauf des Wildpretes.

§. 112.

1. Beschränkung des Gewehrhaltens. Es ist

a) den Haltern und Schafknechten das Führen der Kolben abgestellt, weil sie die Hasen, wenn sie sich in der Soße befinden, mittelst geschickten Nachwerfens, wenn nicht gleich tödten, doch lahm werfen [1]). Früher durfte auch

b) kein Bauer oder Knecht, selbst kein Freibauer, es wäre denn, daß letzterer eine Jagdgerechtigkeit besitze, zu Hause ein Schießgewehr halten, oder an sich kaufen. Die W. Aemter sollten hierüber wachen, und konnten auch das Gewehr confisciren, welches veräußert, und wovon der eingelöste Betrag in die Contributions-Kasse abgeführt werden mußte. Bloß den Müllern in den weit entlegenen

Mühlen wurde zu ihrer Sicherheit ein Mittelkarabiner zugelassen [2]).

Doch es erfolgten dießfalls im Verlaufe der Zeit wesentliche Abänderungen:

Nach der ausdrücklichen allerhöchsten Anordnung darf gegenwärtig nur jenen Unterthanen das Gewehr abgenommen, und confiscirt werden, die in einer fremden Wildbahn außer der Straße, oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehr wirklich betreten wurden, oder sonst auch eines anderweitig gesetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres standhaft überwiesen sind; und es ist denselben in diesem Falle die Haltung des Feuergewehres in ihren Häusern für alle Zeiten zu untersagen. Außer diesem Falle darf aber keine Hausvisitation des Feuergewehres wegen, oder dessen Hinwegnahme statt finden, und die Obrigkeiten sollen, wenn sie einen schädlichen Gebrauch des Gewehres irgendwo gewahr werden, sogleich das Erforderliche veranlassen [3]). Auf jeden Fall haben die Kreisämter darauf zu sehen, daß die Unterthanen außer ihren Wohnungen nicht mit Gewehr herumgehen, noch viel weniger damit Ausschweifungen treiben, und es ist dem Schuldigen im ersten Falle das Gewehr abzunehmen, im zweiten Falle aber derselbe noch überdieß zu bestrafen [4]). Schließlich darf

c) dem Landvolke, den Bauern, so wie ihren Knechten das Schießpulver und Blei ohne obrigkeitlichen Erlaubnißzettel nicht verkauft werden, und die Obrigkeiten haben darüber zu wachen, daß dieses Verkaufes wegen keine Uebertretung der Vorschriften statt finde [5]).

[1]) Verordg. vom 3. October 1755.

[2]) Jagdverord. für Mähren vom 30. April 1715. Subv. in Böhmen vom 13. Februar 1717, Jagdpat. für Böhmen vom 15. Febr. 1726 und vom 16. August 1732. Patent v. 4. Febr. 1741, Subv. in J. O. vom 16. Mai 1756. Verord. v. 16. August 1775, Hofd. 11. März 1766, v. 13. Febr. 1777, v. 4. Jän. 1780. Subv. in Böhmen vom 14. December 1780 und 15. Jänner 1784, Hofd. vom 19. Juni 1786, Subv. in Steiermark vom 1. August 1787.

[3]) Hofkzld. vom 14. Sept. 1789, vom 17. Oktober 1789, M. S.

Subverordn. vom 28. Nov. 1806, vom 15. Mai 1807, a. h. Entschl. v. 17. Juli 1821, v. 5. Nov. 1829, M. S. Subv. vom 29. April 1831, N. O. Regrsv. v. 28. Februar 1826.

4) Subv. in Böhmen vom 13. Februar 1717, in Innerösterr. vom 16. Mai 1756. Hofd. vom 7. März 1791.

5) Pat. vom 4. Februar 1741, Verordn. vom 16. August 1775, vom 18. Februar 1777, Hofkanzleid. vom 2. April 1807, M. S. Subv. vom 29. April 1831.

§. 113.

2. Verbot des Gewehrtragens. Niemand darf in einem fremden Jagdbezirke, außer auf der Straße, oder dem Fußsteige, bei der Durchreise sich mit einem Gewehre betreten lassen [1]).

Unter dem Gewehre werden Flinten, Windbüchsen a), Pürströhre, und überhaupt alles andere gezogene Gewehr, auch sogenannte Püffer oder Terzerol verstanden, deren Tragen selbst den Schäfern, Feld- und Gartenhütern strenge untersagt ist [2]) b), c).

Der Uebertreter dieses Verbotes solle eingezogen, und bestraft werden [3]). Auch ist ihm das Gewehr abzunehmen [4]).

Der Verbot des Gewehrtragens ist im Allgemeinen wirksam. Bei Niemanden findet eine Ausnahme statt, er möge ein Officier, Student, Bürger oder Bauer sein [5]). Selbst bei fremden Jägern, besonders den dienstlosen nicht, die zur Vermeidung jedes Verdachtes von dem bei sich habenden Feuergewehre den Hahn abschrauben sollen [6]).

1) Jagdgeneralien vom 18. März 1675, Hofd. vom 19. Juni 1786. Jagdnormale vom 28. Februar 1786. §. 18.

2) Jagdord. für Mähren v. 30. April 1715, für Nied. Oesterr. v. 27. Juli 1728, v. 23. August 1743.

3) Hofresc. v. 22. Sept. 1753, Wildschützenpatent v. 13. Febr. 1754, §. 7, Verord. vom 11. April 1760, Jagdnorm. v. 28. Febr. 1786 §. 18.

4) Generalien v. 13. Oct. 1552, v. 12. Oct. 1565, v. 17. August 1566, vom 20. März 1669, Verordn. v. 4. Jänner 1780.

5) Generalien v. 13. Oct. 1552, v. 12. Oct. 1565, v. 17. August

1566, vom 20. März 1569, vom 18. März 1675, vom 30. März 1701.

6) Hofd. vom 22. Sept. 1753. Pat. 17. Novbr. 1753. Verordg. vom 13. Febr. 1754. §. 7.

a) Durch die Verordg. vom 19. Febr. 1766, das N. O. Reg. Circular vom 11. August 1795 und das Hofd. vom 30. Sept. 1802, wurde das Verfertigen der Windbüchsen für Leute minderer Gattung, und die Bauernschaft bei einer Strafe von 24 Rchsthlr. verboten.

b) Den Privaten überhaupt ist das Scheiben- und andere Schießen ohne obrigkeitliche Erlaubniß untersagt. Raubschützenpatent vom 31. Mai 1754. Auch solle denjenigen, welche bei Hochzeiten auf das Wild schießen, das Gewehr abgenommen werden. V. 16. August 1775.

c) In der Provinz Tyrol ist das Tragen der Scheibenstutzen jenen gestattet, welche entweder einrollirte Standesschützen sind, oder überhaupt die l. f. Schießstätte besuchen, und welche zu den Zuzugs-Schützen-Kompagnien gehören. (Decret der Central-Organ.-Hofcom. vom 17. Aug. 1816.)

§. 114.

3. **Verbot des Betretens der Wälder und Felder mit Fang- oder Hetzhunden.** Niemand darf in einer fremden Wildbahn, außer auf der Straße, oder am Fußsteige, bei der Durchreise sich mit einem Fang- oder Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft werden[1]). Unter einem Fang- und Hetzhunde wird derjenige verstanden, der nicht nur zum Aufspüren des Wildes, sondern auch zum Fangen oder Hetzen desselben abgerichtet ist. Deshalb wurde den Schafhütern verboten, junge, halbgewachsene Windspiele auf das Feld und in den Wald mitzunehmen (§. 107). Hunde, welche in einem Felde oder Walde jagen, können von den Jägern des Jagdinhabers ohne weiters erschossen werden[2]).

[1])[2]) Jagdnormale 28. Febr. 1786. §. 17, 18.

§. 115.

4. **Durch die Aufsicht über die herumziehenden Jäger.** Zur Verhinderung des Herumvagirens dienstloser

Jäger sollen die Behörden darauf sehen, daß die Jäger nicht bestimmungslos herumziehen. Dienstlosen Jägern darf kein Unterstand ohne Anzeige gegeben werden, und insbesondere ist das Einschleichen fremder Jägerbursche sorgfältig hintanzuhalten[1].

Die grüne Kleidung zu tragen, haben nur die l. f. und andere herrschaftliche gerechte Jäger das Befugniß. Andern Personen, besonders den Haltern ist dieß verbothen. Nur den Bauern im V. O. W. W. und O. M. B. der Provinz Niederösterreich wurde die grüne Kleidung zugestanden[2].

[1]) Hofresc. vom 22. Sept. 1753, 13. Sept. 1754, 5. April 1754. M. S. Gub. V. v. 29. April 1831.

[2]) Jagdordg. vom 18. März 1675, 27. Juni 1728, 23. August 1743.

§. 116.

5. Durch Beschränkung des Wildpretverkaufes. Der Verkauf junger Hasen ist nur vom 1. März bis letzten Mai erlaubt, vor dem Eintritte des Monates März aber bei Confiscation im Lande allgemein untersagt, weil durch Verkauf der unzeitigen Hasen dem Nachwachse des Wildes Schaden geschieht, den Wilddiebereien freier Vorschub geleistet wird, auch der Genuß derselben der menschlichen Gesundheit nicht gedeihlich sein kann.[1]) a).

[1]) Böhm. Gub. V. 3. Mai 1816.

a) Der Verkauf des Wildpretes ist früher beschränkt gewesen. Die Obrigkeiten waren angewiesen, auf das in den Städten erkauft werdende Wildpret aufmerksam zu sein. Nach Wien und Linz durfte kein Wild ohne Schußzettel eingeführt werden. Dieser Paß war bei den Zollämtern vorzuzeigen. Derselbe mußte die Gattung des Wildprets, und woher es komme, enthalten. Jagdordg. vom 18. Mai 1675, für Mähren, 30. April 1715, für N. Oestr. 17. Juni 1728 u. 23. August 1743. Verordg. für Wien vom 28. März 1759, für Linz 28. Juni 1791. Nach den nämlichen Verordnungen durften auch die Weißgärber keine Decken oder Häute ohne Attest in Verarbeitung nehmen. Von allen diesen Bestimmungen ist es gegenwärtig abgekommen.

Drittes Hauptstück.

Das Recht zur Nothwehre und Selbstpfändung.

§. 117.

Es treten oft Fälle ein, in welchen es dem Jagdberechtigten an allem Beweise mangeln möchte, die Beschädigung darzuthun. Und zwar deßhalb, weil jene die Aufsicht führenden Jäger gewöhnlich im einzelnen streifen, und der betretene Beschädiger im Läugnungsfalle nicht immer durch Zeugen überwiesen werden kann. Darum ist den Jagdberechtigten, und ihren Jagdbeamten das Mittel der Pfändung eingeräumt. Sie können nämlich jenen, der in einer Handlung betreten wird, das Wild zu stören, zu vertreiben, die Eier, Jungen, das Wild zu beschädigen, entweder das in Handen habende Gewehr, auch sonstige Instrument, den Hund, oder auch beim Mangel dessen selbst ein Kleidungsstück abnehmen. Doch wird der gepfändete Gegenstand nicht ihr Eigenthum. Nur ein Beweissicherstellungsmittel solle es sein. Das verpfändete Gut ist der competenten Behörde zu übergeben. Tritt die wirkliche Konfiscation des Gewehres nach dem Gesetze als Strafmittel ein, so muß das Erkenntniß hierwegen vorausgehen.

Die Wilddieberei ist mit Recht unter jene Verbrechen zu zählen, welche die öffentliche Sicherheit am meisten gefährden. Der Wildschütze mit einem Gewehre versehen, läßt sich nicht leicht solches von dem ihn betretenden Jäger entreissen. Nur zu oft macht er von dem Instrumente einen nachtheiligen Gebrauch und das Leben des Jägers ist um so mehr der Gefahr ausgesetzt, als selten Zeugen vorhanden sind, welche über den an dem Jäger verübten Mord eine nähere Auskunft zu geben, vermögen.

Darum wurde den Jägern, ihrer Selbsterhaltung wegen, gestattet, im Falle, wenn in einer Wildbahn ein bewaffneter Wildschütze auf ihr Zurufen sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellet, auf denselben zu schießen [1]). Doch sollen die Jäger hiebei mit Mäßigung und Bescheidenheit vorgehen, nur um die

drohende Lebensgefahr abzuwenden [2]). Es muß also bewiesen, oder aus den Umständen der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Jäger sich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um sein Leben zu schützen [3]). Gerechte Nothwehr allein berechtigt ihn, auf den Wildschützen zu schießen. Ist der Letztere nicht bewaffnet gewesen, oder erfolgte an ihn kein Zuruf, sich zu ergeben, oder hat er sich nicht zur Wehre gestellt, oder war das Schießen auf ihn zur Selbsterhaltung des Jägers nicht nothwendig, so mangelt die wesentliche Bedingung, unter welcher allein dem Jäger der Schuß zugestanden worden. Er bleibt also verantwortlich, und seine That, wird nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen, oder als eine schwere Polizeiübertretung bestraft.

[1]) Jagdnormale vom 28. Febr. 1786. §. 25. [2]) Pat. 22. Novbr. 1754.
[3]) St. G. B. I. Th. §. 127.

Viertes Hauptstück.

Besondere polizeiliche Anordnungen.

§. 118.

Die Jagd kann nur dann bestehen, wenn hiedurch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Bis jetzt wurde bloß jener gesetzlichen Vorschriften erwähnet, welche die Rechte der Grundeigenthümer und der Jagdberechtigten zum Gegenstande haben. Allein auch das allgemeine Wohl erfodert Maßregeln, die theils auf Sittlichkeit beruhen, theils zur Abwendung jeder Gefahr gegen die Gesundheit und körperliche Sicherheit nothwendig werden.

Die Lust zur Jagd läßt keinen andern Gedanken, als die Sucht nach Eroberung des Wildes aufkommen. Daraus entsteht Unvorsichtigkeit der Jäger, der Jagdliebhaber, und zahllose Unglücksfälle sind die Folge dessen. Daher ist Vorsicht bei der Jagd hinsichtlich des Gebrauches der Waffen unerläßlich,

und nothwendig, für eine sichere Aufbewahrung der Gewehre Sorge zu tragen.

Die dießfalls erflossenen gesetzlichen Bestimmungen haben:

1. Vorschriften, die Heiligung der Sonn- und Feiertage, so wie
2. Abwendung der Gefahren gegen die Gesundheit betreffend, auch
3. Vorsichtsmaßregeln zum Behufe der Jagd und
4. Vorsichtsmasregeln nach der Jagd zum Gegenstande.

Erster Abschnitt.

Vorschriften die Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffend.

§. 119.

An Sonn- und Feiertagen ist es verboten, Jagden oder Treibjagden zu halten, weil hiedurch von Vielen der Gottesdienst vernachläßigt, besonders aber die Jugend vom Besuche der Predigten, Christenlehren und der Sonntagsschulen abgehalten wird [1]). Schulfähige Kinder sollen schon auf keinen Fall zum Treiben gestellt, und von den Herrschaften angenommen werden [2]).

[1]) Hofdec. vom 15. Decbr. 1808, 27. August 1812.

[2]) V. v. Jahre 1806,

Zweiter Abschnitt.

Abwendung der Gefahren gegen die Gesundheit.

§. 120.

Da der Genuß der jungen, unzeitigen Hasen der menschlichen Gesundheit schädlich ist, so wurde der Verkauf der jungen Hasen nur vom 1. März bis letzten Mai gestattet, außerdem aber bei Confiscationsstrafe verboten [1]).

[1]) Gub. V. in Böhmen vom 3. Mai 1816.

Dritter Abschnitt.

Vorsichtsmaßregeln zum Behufe der Jagd.

§. 121.

Schon in den frühesten Zeiten mußte in jenem Falle, wenn Gruben zum Fangen des Wildes gelegt wurden, immer früher die Anzeige an das Kreisamt gemacht werden [1]. Auch gegenwärtig haben die Jagdeigenthümer, zur Verhütung des Schadens, dabei solche Zeichen aufzustecken, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können [2] a). Das Legen der Selbstschüsse, wodurch Unwissende beschädigt werden, ist ebenfalls strenge verboten [3]. Sowohl die Unterlassung des erstern, als auch die heimliche Anbringung von Selbstgeschoßen wird als eine schwere Polizeiübertretung bestraft [4].

Wird eine ordentliche Jagd gehalten, so werden oft Feuerhaufen nöthig. Allein das nächste, beste, frische Holz dazu nehmen, ist waldschädlich, weßhalb man nur dürres Holz verwenden solle [5]. Diese Feuerhaufen sind auch von den Waldungen entfernt anzubringen. Ueberhaupt darf man zur Verhütung der Waldbrände während den Sommermonaten in und an den Wäldern kein Feuer machen. Und die Leute haben sich auch nicht eher aus dem Walde zu entfernen, bis das Feuer ausgelöscht ist [6].

Wer in der Nachbarschaft eines Feldes, wo die Ernte entweder noch stehet, oder die geschnittene Fechsung noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, solle bestraft werden [7] (§. 128).

Auch die Unvorsichtigkeit der Jäger und Schützen bei der Jagd kann nicht ungeahndet bleiben. Ist aus Versehen eine Handlung unternommen worden, wodurch die Tödtung oder schwere Verwundung eines Menschen erfolgte, so wurde eine schwere Polizeiübertretung begangen [8] (§. 127).

[1] Jagdordg. für Mähren 30. April 1715.

[2] Jagdnormale 28. Febr. 1786. §. 6.

3) Verordg. vom 16. Febr. 1753.
4) St. G. B. II. Theil §. 183.
5) Ob u. N. Oe. Waldordnung 15. Febr. 1766.
6) Waldordg. f. Böhmen 5. April 1754.
7) St. G. B. II. Th. §. 203.
8) A. R. O. §. 89, 128.

a) Die Wolfsgruben sind überdieß an entfernten, von den Menschen und dem Viehe, nur selten besuchten Orten anzulegen, auch die Fuchseisen nicht zu nahe am Wege anzubringen, allenfalls beim Tage mit einem Schuber so einzustellen, daß sie selbst dann nicht zuschlagen können, wenn ein Mensch oder zahmes Thier solche betritt.

b) Diese Vorschrift bezwecket auch die Sicherung der Forste gegen Beschädigungen durch Feuer. Darum erfordert es die Vorsicht, daß bei trockener Witterung, starkem Winde und auf trockenem, mit vielen feuerfangenden Materialien bedeckten Boden (z. B. Nadelholz mit dürren Nadeln, Laubholzwald mit dürrem Laube und Geniste, reifes Getreid), nicht Papierpropfen geladen; auch die Tabakspfeifen mit guten Deckeln versehen werden.

c) Wohl dürften noch folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten sein, damit jede für Menschen mögliche Gefahr vermieden werde. Und zwar: solle der Schütze sein Feuergewehr vorsichtig führen, in gutem sichern Stand erhalten, nicht überladen, und den Hahn- oder Pfannendeckel beim Abgange vom Stande einstellen. Es sollen ferner junge, hitzige, unvorsichtige Menschen, die bloß nach dem Wilde, und nicht nach den sie umgebenden Menschen sehen, zur Jagd keineswegs zugelassen werden. Bei Treibjagden sind die Schützen in einer geraden Linie, so, daß einer den andern sehen kann, aufzustellen, mit der Weisung, nicht in dieser Linie, sondern nur vor- und rückwärts zu schießen. Es solle auch bei selben das Schießen mit Kugeln ganz unterbleiben, und mit Schrott wenigstens 120 oder 200 Schritte von der Treiberlinie entfernt geschossen werden. Die mit den Treibern gehenden Schützen haben nicht in die Treiber- und Schützenlinie, sondern nur rückwärts zu feuern. Bei dem Buschiren auf Hasen, Schnepfen, Hühner, muß jeder Schütze die Linie halten.

Vierter Abschnitt.

Vorsichtsmaßregeln nach der Jagd.

§. 122.

Die geladenen Gewehre sind bei der Nachhausekunft von der Jagd unter scharfer Ahndung entweder auszuschießen, oder es ist deren Ladung auszuziehen. Oder, falls zur Vorsicht die Beibehaltung eines geladenen Gewehres nothwendig wäre, hat solches dergestalt verwahrt zu werden, damit überhaupt und besonders für die Kinder alle Gefahr beseitigt, und Niemand durch Unbehutsamkeit und Nachläßigkeit beschädiget werde [1]). Wer diese Sorgfalt zu Hause vernachläßigt, ist, wenn Jemand dadurch zu Schaden kommt, mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welches nach Maß der größern Nachläßigkeit noch verschärft, und wenn Jemand schwer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden solle, zu bestrafen [2]).

[1]) Verdg. 8. Septbr. 1797.
[2]) St. G. B. II. Th. §. 127.

Fünftes Hauptstück.

Jagdvergehen, Jagd- und Wildfrevel, auch dessen Bestrafung.

§. 123.

Schon in den frühesten Zeiten war die österr. Staatsverwaltung darauf bedacht, durch Gebote und Androhung von Strafen den Jagdfrevel in seinen mannigfaltigen Arten zu verhindern.

Die verbotenen Handlungen, welche bei Ausübung der Jagdgerechtsame eintreten, oder gegen selbe begangen werden können, sind nach ihrer Beschaffenheit:

A. bloße Jagdvergehen wider Jagdgesetze, oder

B. schwere Polizeiübertretungen, oder

C. Verbrechen.

Dritte Unterabtheilung.

Von Vergehen, schweren Polizeiübertretungen und Verbrechen.

§. 124.

A. Jagdvergehen. Dieses wird zugerechnet, wenn:

a) ein Jagdgesetz, eine polizeiliche Maßregel übertreten, oder

b) eine Rechtsverletzung begangen worden, welche nur im geringern Grade strafbar ist, und die, zur Begründung einer schweren Polizeiübertretung, erforderliche Gefährlichkeit nicht erreichet. Auch diese mindern Vergehen können der daraus oft hervorgehenden üblen Folgen, selbst Verbrechen wegen, nicht ungeahndet bleiben.

Die erlaubten Strafmittel bestehen:

1. in Arrest, dessen Dauer die geringste Strafe, mit welcher die schweren polizeilichen Uebertretungen bedroht werden, nicht übersteigen darf;

2. in Züchtigung, bei dem männlichen Geschlechte mit dem Stocke, bei dem weiblichen, und Jünglingen unter 18 Jahren mit Ruthen, aber erst nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung. Dieses Strafmittel ist nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, Bauern- und Kleinhäuslerssöhnen, auch denjenigen Volksklassen anzuwenden, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben [1];

3. in Geldstrafen, die jedoch bei dem unterthänigen Bauernvolke nicht eintreten dürfen, daher in eine Arreststrafe oder öffentliche Arbeit zu verwandeln sind. In diesem Falle ist für jeden Gulden des vom Gesetze bestimmten Betrages ein Tag Gefängniß, oder öffentliche Arbeit zu bemessen [2]. Die eingehenden Geldstrafen, in so fern sie aus der Uebertretung eines Jagdgesetzes a) hervorgehen, gehören dem Jagdinhaber, jene für eine Jagd auf Saaten, angebauten Grundstücken oder in den Weingärten vor der Weinlese den Grundeigenthümern (§. 101), und für sonstige Vergehen dem Ortsarmenfond [3].

4. in Konfiscation, Gewehrabnahme. Weder der Jagdinhaber, noch der Jäger, darf sich das Gewehr zueignen, sondern es ist zu veräußern. Der dafür eingegangene Betrag gehört in Böhmen, Mähren, Schlesien, Innerösterreich der Kontributionskasse[4]), in den übrigen Provinzen jedoch dem Armenfond[5]).

Die Strafen sind entweder durch das Gesetz bestimmt, oder nicht. In letzterm Falle hat die erkennende Behörde sich nach den Vorschriften des St. G. B. II. Th. zu benehmen, aber in der Bemessung den mindesten Grad des Strafmittels nicht zu überschreiten.

Die Untersuchung der Jagdvergehen ist den politischen Behörden (§. 9.) überlassen, das ist jener Obrigkeit, der die Aufsicht auf Ordnung und Sicherheit in jeder Provinz nach den verschiedenen Landesverfassungen eingeräumt ist[6]). Sie erheben den Thatbestand, vernehmen die Beschädigten, untersuchen den Thäter, und schöpfen das Erkenntniß, wider welches dem letztern der Recurs an den höhern Richter zustehet.

[1]) St. G. B. II. Th. §. 16. Hofd. 19. Sept. 1818.

[2]) Jagdnormale 28. Febr. 1786 §. 24. Hofd. 12. Mai 1770 u. Polizeiordg. auch V. für Böhmen 23. Nov. 1789.

[3]) Jagdnormale 28. Febr. 1786 §. 24. St. G. B. II. Th. §. 9.

[4]) Sub. V. f. Böhm. 13. Febr. 1717. für Innerösterr. 16. Mai 1766.

[5]) St. G. B. II. Th. §. 9.

[6]) Hofd. 27. April 1787.

§. 125.

B. Schwere Polizey-Uebertretungen, worunter man solche Handlungen versteht, durch welche aus Versehen oder auch aus Absicht, jedoch unbeträchtlich, entweder Rechte verletzet, oder solche Anordnungen und Vorkehrungen, deren Beobachtung nothwendig ist, um Verbrechen oder andern großen Nachtheilen vorzubeugen, übertreten werden[1]).

Die Verhandlung, Aburtheilung wurde den Strafbehörden zugewiesen. Es sind die politischen, eigentlich Polizei- oder Ortsobrigkeiten. Deren Wirkungskreis befindet sich in dem

Strafges. -Buche II. Th. vorgezeichnet; und sie verfahren nach den Bestimmungen des darin enthaltenen 2. Abschnittes.

[1]) St. G. B. Einführungspat. §. II.

§. 126.

C. Verbrechen, gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet [1]).

Der Kriminalcodex enthält die Gränzlinie zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen genau bezeichnet. Es darf auch als ein Verbrechen nur dasjenige behandelt werden, was in dem Strafges.-Buche ausdrücklich dafür erklärt worden [2]).

Die Untersuchung und Aburtheilung ist den Kriminalbehörden (§. 9.) überlassen, welche nach den Bestimmungen des I. Theils des Strafges.-B. 2. Abschnittes verfahren.

[1]) St. G. B, Einführungspat. §. II. [2]) a. a. O. §. VI.

Zweite Unterabtheilung.

Vergehen geringerer Art.

§. 127.

Die sämmtlichen Rechtsverletzungen, auch Uebertretungen der Gebote und Verbote in Jagdsachen theilen sich übrigens: I. in geringere ohne nachtheiligen Folgen, und II. in solche, welche an und für sich gefährlich sind, oder woraus gewöhnlich Gefahren hervorgehen.

Die geringern Vergehen können von Jagdinhabern, oder von Grundeigenthümern, oder von andern Personen verübt werden.

Von Jagdinhabern:

1. durch übermäßige Hegung des Wildes. Wer sich dessen schuldig machet, begehet einen Jagdfrevel, weil hie-

durch nebst der Beschädigung des Grundeigenthümers auch dem allgemeinen Wohle (Landeskultur, Waldordnung) ein Nachtheil zugefügt wird (§§. 97. 98). Das Kreisamt kann bei Normirung des Wildstandes, im Falle, als der Jagdinhaber mit der Verminderung des Wildes zögern sollte, demselben durch Geldstrafe einen Zwang auferlegen.

2. Jagen zur verbotenen Zeit (§. 101). Auch ein Vergehen gegen die Landescultur und zugleich eine Beschädigung der Grundeigenthümer. Wer in der Zeit der geschlossenen Jagd jaget, ist schuldig, eine Strafe von 25 Dukaten zu erlegen. Die Jagdinhaber bleiben in diesem Falle für die Handlungen ihrer Jäger verantwortlich. Die Letztern werden auch mit dreitägigen Arrest bestraft a). Ist der Jagdinhaber zugleich Obrigkeit, dann entscheidet das Kreisamt, außerdem die Ortsobrigkeit b). Der Strafbetrag kommt jenem zu, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen, also auch mehrern Grundbesitzern.

Von Grundeigenthümern:

1. durch vernachlässigte Verwahrung der Hunde (§. 107). Wenn Hunde in Wäldern oder Feldern ohne Leitung einer Person jagen, können sie von den Jägern erschossen werden b); und

2. Durch Aufstellung gespitzter Planken und Zäune, wodurch sich das Wild im Uebersetzen beschädigen dürfte (§. 108). Die Ortsobrigkeit kann dem Grundbesitzer über die Beschwerde des Jagdinhabers oder Jägers die Hinwegnahme des zugespitzten Holzes verordnen, und bei erfolgender Weigerung nicht nur gegen ihn Geld- oder körperliche Strafen anwenden, sondern auch den Zaun auf seine Kosten abnehmen lassen.

Von andern Personen:

1. durch Unterlassen der Verwahrung der Hunde (§. 107);

2. durch Vertreiben des Wildes (§. 107), in welchem Falle die Ortsobrigkeit allerdings die deßhalb Beschuldigten, nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen berechtigt ist c) d).

a) Nach dem Jagdnormale solle der Arrest bei dem Ortsrichter ausgestanden werden, was besonders dann einzutreten hat, wenn die verbotene Jagd mit Wissen der Obrigkeit geschehen, die zugleich die Ortsobrigkeit ausübet.

b) Wird aber das Jagen der Hunde von Jemanden geleitet, dann wird ein Diebstahl versucht.

c) Ist der Jagdinhaber zugleich Grundobrigkeit, und wird durch die Uebertretung nicht geradezu eine polizeyliche Maßregel verletzt, sondern mehr erstern in privatrechtlicher Hinsicht eine Beschädigung zugefügt, dann kann von der Herrschaft nach dem Unterthans-Patente verfahren werden.

d) Es können noch andere Beschädigungen, als in diesen und den fernern Paragraphen enthalten sind, zwischen den Jagdberechtigten und den Grundeigenthümern sich ereignen. Diese werden nur in privatrechtlicher Hinsicht beurtheilt, und gehören vor den Civilrichter; wie das Holzfällen des Jagdinhabers im fremden Walde, jedoch ohne sich das Holz zuzueignen, die Vertilgung der Erzeugnisse des Bodens durch den Waldbesitzer.

Erste Unterabtheilung.

Gefährlichere Handlungen.

§. 128.

Diese theilen sich:

A. in solche, welche ohne böse Absicht verübt wurden, und nur aus Nachlässigkeit, Saumseligkeit hervorgehen; dann

B. in solche, deren Triebfeder nur böser Vorsatz gewesen.

Zu den Handlungen ad A gehöret:

1. das Unterlassen der Vorsicht bei Verwahren wilder Thiere. Schwarzwild kann nur in geschlossenen Thiergärten geheget werden (§. 99). Jeder, der ein Schwarzwild im Freien trifft, darf es erlegen, auch das Thier sich zueignen (§. 137). Der Jagdinhaber und Jäger kann sich nicht dagegen widersetzen, und zwar bei einer Strafe von 25 Ducaten, die

hinsichtlich des Jägers, wenn er zu zahlen unvermögend wäre, auch in Arrest zu verwandeln ist. Erfolgte durch ein solches Thier die Beschädigung einer Person, oder auch durch ein anderes gehegtes Thier, zu einer Zeit, wo diese Wildarten gewöhnlich bösartig sind, und war dieß dem Eigenthümer oder Jäger bekannt, dann bleibt auch ein oder der andere nicht nur für die Beschädigung in civilrechtlicher Hinsicht (Ersatz der Kurkosten u. dgl.) verantwortlich [1]), sondern er wird auch außerdem als schwerer Polizei-Uebertreter mit Gelde von 5 fl. bis 50 fl. bestraft [2]).

2. Das Unterlassen der Warnungszeichen bei Wolfsgruben, Legen der Fangeisen, Schlingen (§. 121). Da im Falle, als gar keine oder nicht für Jeden erkennbare Zeichen aufgesteckt werden, eine Beschädigung der Menschen eintreten kann, so bleibt die Unterlassung derselben strafbar. Wurde aber hiedurch Jemand beschädigt, so verfällt der Schuldige in die Strafe der schweren Polizeiübertretung, nämlich entweder von 5 bis 500 fl., oder Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten [3]) a).

3. Das Unterlassen der Vorsicht beim Gebrauche des Gewehres. Wenn aus Unvorsichtigkeit der Jäger und Schützen bei der Jagd die Tödtung oder schwere Verwundung eines Menschen erfolget, so kann der Thäter als schwerer Polizeiübertreter nach dem Maße seiner Schuld mit einfachem oder strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten, auch nach Umständen mit angemessener Verschärfung bestraft werden [4]).

4. Das Unterlassen der Vorsicht gegen Feuersgefahr. Wer bei Jagden Feuer in der Nähe eines Heu- oder Getreidschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte stehet, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, aufmachet, in einem Walde errichtete Feuerhaufen verwahrloset, oder, ohne sie ausgelöscht zu haben, verläßt, ist jedesmal mit Arrest und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde von einer Woche, nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung zu bestrafen [5]).

Ad B. Unter die gefährlichen Handlungen, welche in Jagdsachen mit Vorsatz verübt werden können, gehört:

1. Entwendung des Wildes, auch
2. des Holzes,
3. Beschädigung der Fangwerkzeuge und Einfriedungsplanken, so wie
4. Zueignung gefundenen Wildes b) c).

[1]) Allg. b. G. B. §. 1310. [2]) St. G. B. II. Th. §§. 142 — 145. [3]) a. n. O. §. 183. [4]) a. n. O. §§. 89, 128. [5]) a. n. O. §. 203.

a) So wird auch die absichtliche Beschädigung der Warnungszeichen geahndet.

b) Noch, aber seltner, ereignet sich die Verrückung der Jagdgränzen.

c) Auch jener, der dem Wilde einen schädlichen Fraß beibringet, bleibt schon in Beziehung auf die Gesundheit der Menschen, welche das Fleisch verzehren, strafbar. Patent vom 13. Febr. 1754.

Erster Abschnitt.

Entwendung des Wildes, Wilddiebstahl.

§. 129.

Der Wilddiebstahl ist eine Handlung, wodurch Jemand den Jagdbezirk eines Andern betritt, in selben Wild von welcher Gattung immer erschießet, fanget, oder sonst auf eine Art erleget, und sich zueignet. Der Wilddiebstahl gehört unter jene Rechtsverletzungen, welche die öffentliche Sicherheit im höchsten Grade gefährden. In der ungemäßigten Lust zur Jagd entwickeln sich stufenweise die größten Verbrechen. Der Raubschütze wird zuletzt auch Räuber, Mörder. So fand sich die österreichische Regierung dringend aufgefordert, durch alle zu Gebote stehenden Mittel den Wilddiebereien zu entgegnen, und in dem Verlaufe von drei Jahrhunderten folgte eine gesetzliche Anordnung der andern, auch schwere Strafen gegen den Wildfrevel aussprechend.

Der dießfälligen Gesetze Bestimmung ist entweder:

A. dem Raubschützenwesen vorzubeugen,

Wildentfremdungen zu verhindern; oder:

B. versuchte und verübte Diebstähle zu bestrafen.

Unter die erstern gehöret:

1. der Mißbrauch der Unterthanen mit dem Gewehre (§. 112). Denn durch Zulassen dieses Unfuges werden sie zu Wilddiebereien ermuntert. Es ist gewöhnlich der erste Schritt, der dazu führet. Darum wurde verordnet, daß den Unterthanen, welche außer ihren Wohnungen mit Gewehre herumgehen, damit Ausschweifungen treiben, das Gewehr abgenommen, und im zweiten Betretungsfalle eine körperliche Strafe angewendet werden solle. Aber auch nächst den Wohnungen muß dieses geschehen; denn würde der Betretene frei im Felde oder im Walde mit einem Gewehre streifen, dann tritt gegen ihn der Verdacht eines wirklichen Raubschützen ein. Es läßt sich also unter dem Worte Ausschweifung nur die Uebertretung einer polizeilichen Maßregel, wie das Schießen nächst den Scheunen und Häusern, oder bei einer Hochzeit u. dgl. begreifen.

2. Das Führen der Kolben von Haltern und Schafknechten (§. 108) wird, vorausgesetzt, wenn damit noch kein Thier erlegt worden, mit 14tägigen Arrest, das zweitemal aber mit Absetzen vom Dienste bestraft. Selbst Obrigkeiten, wenn sie das Tragen dieser Kolben nicht ahnden, sollen 12 Reichsthaler als Strafe erlegen.

§. 130.

Der Wilddiebstahl kann übrigens sowohl von Fremden, als auch von den Grundeigenthümern verübt werden, weil letzteren wohl ein Recht auf den Boden, keineswegs aber auf das Wild als Zugehör der Jagdgerechtsame zustehet.

Es machen sich aber keines Diebstahles schuldig:

a) Jene, welche reißende Thiere erlegen, worunter auch Schwarzwild (§§. 99 und 137), tolle Füchse gehören.

b) Jene, welche sich nur Insecten junge Vögel, Vogeleier auch andere zur eigentlichen Jagd oder Fischerei nicht gerige Thierarten zueignen a).

Nicht die vollendete That allein wird an den Thäter als Dieben (Raubschützen) bestraft. Schon der Versuch solle geahndet werden, so bald eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen worden, die Vollbringung aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist [1].

Ein Versuch fällt zur Last, wenn

1. Jemand in einem fremden Jagdbezirke, außer der Straße, oder dem Wege mit einem Gewehre (§. 113) oder mit einem Fang- und Hetzhund (§. 114) betreten wird, ohne Unterschied, ob es der Grundeigenthümer oder ein Fremder seie, oder auch selbst der benachbarte Jagdinhaber in der Absicht, um das in seinem Bezirke angeschossene Wild ohne vorausgegangene Bewilligung des Besitzers (§. 72) aufzuspüren b).
2. wenn Halter und Hüter mit Kolben versehen, von ihrer Heerde entfernt, auf den Feldern streifend betreten werden (§. 108, 112) c).
3. wenn zum Fangen aller Arten Wildes vierfüßiger und geflügelter Thiere Fallbäume, Falleisen, Schlingen, Zäune, Besen und Maschen aufgerichtet, so wie Selbstgeschoß gelegt, ja die Planken der Grundeigenthümer offenbar dazu eingerichtet werden (§. 108) d).
4. wenn ein Schuß auf ein Wild fruchtlos erfolgte, und wäre dieß wirklich vom benachbarten Jagdinhaber oder Jäger in seinem Bezirke über die Gränze in fremde Wildbahn geschehen e).

Ein Versuch dieser Art wird wohl immer als schwere Polizei-Uebertretung betrachtet werden müssen, weil nicht so leicht zu erheben möglich bleibt, was für ein Thier, und in welchem Werthe zu erlegen, beabsichtigt wurde, daher es an den gesetzlichen Maßstab mangelt, der zur Gränzlinie zwischen ei-

nem Verbrechen und einer schweren Polizei-Uebertretung aufgestellt worden. Etwas anders ist es, wenn als erwiesen vorliegt, daß auf ein bestimmtes Wild der Schuß, obgleich fruchtlos, erfolgte, oder, wenn wohl gar das Wild durch Schuß, Wurf getödtet, mit Werkzeugen eingefangen, aber die Besitznahme allenfalls, durch den hinzugetretenen Jäger, verhindert wurde f).

[1]) Strafgesetzb. I. Thl. §. 7 II. Thl. §. 6.

a) Es kann wohl hiedurch ein anderes Verboth übertreten werden, weil das Vertilgen der Singvögel zu gewissen Zeiten untersagt ist (§. 101).

b) Das Betreten muß entweder auf Rainen, oder auf Feldern und Wiesen erfolgen. Denn; wer in der Nähe der Häuser und Scheunen ohne Absicht ein Wild zu erlegen, schießet, begehet keinen Jagdfrevel (Strafgesetzb. §. 209). Der Betretene hat einmal den Verdacht gegen sich, aber er kann sich davon reinigen, wenn er nämlich beweiset, daß er gerade im Begriffe gewesen, sein Gewehr zur Reparatur zu tragen, und des Nachsehens auf seinen Feldern wegen den Umweg mache, oder kein Pulver bei sich trage. Nicht so leicht dürfte dieser Beweis bleiben, wenn das Betreten im Walde erfolget. Uebrigens entscheidet vorzüglich der gute Ruf des Betretenen; denn ist von ihm ein unbefugtes Jagen niemals geschehen, so kann sich auch mit einem mindern Beweise begnüget werden. Dagegen streitet gegen den bekannten Raubschützen schon das bloße Betreten mit dem Gewehre.

c) Das Führen der Kolben ist schon an sich verboten. Entfernt sich jedoch der Halter von seiner Heerde und streifet in den Feldern herum, dann ist dessen Absicht, Wild zu erlegen, offenbar.

d) Der Thäter kann sich nicht entschuldigen, daß er auf Raubthiere aufgerichtet habe; denn dieß muß er in polizeilicher Hinsicht anzeigen.

e) In diesem, und dem weitern Falle kann die That noch nicht als vollendet gehalten werden, weil dazu die Besitzesergreifung des gestohlenen Gutes gehört.

f) Schon nach den ältesten Gesetzen wurde der außer dem Wege mit einem Gewehre Betretene als Raubschütz behandelt. Pat. v. 18. Febr. 1754 und 9. August 1758.

§. 131.

Der Wilddiebstahl ist übrigens erst für vollendet zu halten, wenn nebst dem Erlegen, und Fangen des Wildes, auch die Zueignung (Besitzergreifung) erfolgte [1]).

Aber nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Diebstahles schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht die Uebelthat eingeleitet, vorsetzlich veranlaßt, zu ihrer Ausführung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen, auch, wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe, und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Verlust einverstanden, oder ihm nach verübter That Hilfe geleistet hat, auch sonst von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn, und Vortheil ziehet [2]). Also auch Jener, der das Gewehr dazu gegeben, verschafft, das Wild zugetrieben, dessen Stand verrathen, es im Walde oder zu Hause erwürget, verträgt, oder in anderm Wege das Wild selbst oder dessen Werth mit dem Raubschützen vertheilet.

[1]) St. G. B. I. Thl. §. 151. [2]) a. a. O. §§. 5 und 6, Wildschützenpatent vom 1. Sept. 1770.

§. 132.

Der Wilddiebstahl wird übrigens zum Verbrechen:

I. aus der Eigenschaft des Thäters ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn er a) schon zweimal Diebstahls wegen bestraft worden, oder b) den Diebstahl mittelst Hunde und Fangwerkzeugen verübte, und sich nebstbei mit Gewehr, oder andern, der persönlichen Sicherheit, gefährlichen Werkzeugen versehen, oder c) die That mit Gewehr ausgeführt, und im Falle der Betretung sich damit vertheidigt hat.

II. aus der Beschaffenheit der That, wenn:

1) der Diebstahl mehr als 5 fl. beträgt, und zugleich an Wild entweder in einfriedeten Waldungen a) oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden; und

2) wenn bei einer an Wild, in uneingefriedeten Waldungen verübten Entfremdung der Betrag des in einen, oder mehrern Angriffen entwendeten Gutes 25 fl. übersteigt. Alle Diebstähle, welche nicht diese Erfordernisse haben, gehören zu den schweren Polizei-Uebertretungen b).

Als Verbrechen, wird der Diebstahl im Allgemeinen mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft, auch nach Beschaffenheit der Umstände von 5—10 Jahren; als schwere Polizei-Uebertretung aber mit einfachem Arrest von einer Woche bis drei Monaten, allenfalls mit Verschärfung [1]) c).

[1]) Strafgesetzb. I. Thl. §§. 151 — 160; II. Thl. §. 210, Hofd. vom 7. Febr. 1818.

a) Eingefriedet ist eine Waldung, wenn sie zur Sicherheit und Bezeichnung des Wildes eingeschlossen ist, allenfalls durch Graben, Planken, Zäune, Mauern.

b) Unter dem Worte Wild, wird auch jagdbares, wildes, zweifüßiges Geflügel verstanden.

c) Früher wurden wirklich erkannte Wildschützen, wie auch alle, welche außer den gewöhnlichen Wegen und Straßen in einer Wildbahn mit Feuer und andern zur Gegenwehre befindlichen Gewehren betreten worden sind, auf der Festung Temeswar lebenslänglich eingesperrt. Pat. vom 9. August 1758, vom 11. April 1760. Doch das Patent v. 1. Sept. 1770, milderte die früher bestandenen Strafen, stellte einen Unterschied zwischen dem Diebstahle an hohen und niedern Wild auf. Bei dem Diebstahle am Wilde der höhern Wildbahn durfte höchstens eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren, und des niedern Wildes Arrest von drei Monaten angewendet werden. Das Josephinische Strafgesetzbuch erklärte im §. 30 alle Wildstähle als ein politisches Verbrechen. Doch der gegenwärtig wirksame Strafcodex bestimmte genauer die Gränzlinie zwischen einem Verbrechen und einer schweren Polizei-Uebertretung.

§. 133.

Allen Obrigkeiten liegt die Pflicht ob, die Wilddiebe (Raubschützen) auszuforschen, einzuziehen, und den Strafgerichten zu übergeben. Bei gegründetem Argwohn, daß ein Wild unerlaubterweise gefällt worden, können die Jagdinhaber sich an die Ortsobrigkeit, oder an den Richter verwenden, damit die Hausuntersuchung vorgenommen werde; aber solche selbst, oder durch die Jäger vorzunehmen, ist nicht gestattet. Besonders an den Gränzen solle den Raubschützen nachgespäht werden [2]. Uebrigens sind die Verordnungen gegen die Wilddiebe öfters zu republiciren, auch den Forst- und Waidjungen bekannt, und in den Gemeinden kund zu machen, so wie an den Wirths- und öffentlichen Schankshäusern aufzuhängen [3]. Selbst das Landvolk solle über das Sündhafte des Wilddiebstahles auf geeigneten Wege belehrt werden [4].

Wer einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 fl. zur Belohnung, der Einbringer desselben aber 25 fl. als Taglia, und der Jagdinhaber solle diesen Betrag bezahlen [5] a) b).

[1]) Jagdnorm. v. 28. Febr. 1786, §§. 26, 27. [2]) Hofd. für Oberösterr. vom 22. Nov. 1754. [3]) V. 13. Mai 1761, v. 21. Juli 1766. [4]) N. O. Regsv. vom 28. Febr. 1826. [5]) Jagdnormale §. 24.

a) Schon früher war dem Anzeiger eine Remuneration von 30 fl. zugesichert. (Wildschützenpatent v. 23. Dec. 1752.

b) Wenn Herrschaften und Gemeinden sich nicht im Stande befinden, den zu häufig herumschwärmenden Raubschützen Einhalt zu thun, dann können sie auch Militärassistenz begehren. Verord. 19. Juni 1741.

Zweiter Abschnitt.

Entwendung des Holzes.

§. 134.

Wenn ein Jagdinhaber oder Jäger im dienstbaren Walde zu seinen Jagdanstalten Holz fället, und sich zueignet, ohne dazu berechtigt zu sein, so ist er ebenfalls des Diebstahles schuldig. Die That wird ein Verbrechen, wenn der Werth des ent-

wendeten Gutes 25 fl. beträgt, oder bei einem Diebstahle in eingefriedeten Waldungen nur 5 fl. Außerdem ist es eine schwere Polizei-Uebertretung. Die Strafe des Verbrechens ist schwerer Kerker zwischen sechs Monaten und zehn Jahren, der schweren Polizei-Uebertretung aber einfacher oder strenger Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten [1]).

[1]) Strafgesetzb. I. Thl. §§. 161 — 163, II. Thl. §. 210.

Dritter Abschnitt.

Beschädigung der Fangwerkzeuge, der Einfriedungsplanken.

§. 135.

Wenn bei einem Streite zwischen Jagdberechtigten über den Jagdbezirk, oder zwischen ihnen, und den Grundeigenthümern, ein Theil mit Uebergehung der Obrigkeit den Besitz des, dem andern, zustehenden Jagdrechtes störet, die Fangwerkzeuge, Einfriedungsplanken zernichtet, dann tritt der Fall einer öffentlichen Gewaltthätigkeit ein, und der Thäter wird als Verbrecher mit Kerker von ein bis fünf Jahren bestraft. Erfolget die letzterwähnte Beschädigung von andern Personen, und liegt Bosheit zum Grunde, so ist die That ebenfalls ein Verbrechen, wenn sie die beim Diebstahl im §. 153 enthaltene Eigenschaft hat; sonst eine schwere Polizei-Uebertretung [1]).

[1]) Strafgesetzb. §§. 72 — 74.

Vierter Abschnitt.

Zueignen gefundenen Wildes

§. 136.

Wer ein verendetes Wild sich zueignet (§. 110) ist des Betruges schuldig, und wird, im Falle dasselbe mehr als 25 fl. werth ist, als Verbrecher mit Kerker bis zu einem Jahre, auch bis 5 und 10 Jahren, bei geringern Werth aber als schwerer Polizei-Uebertreter mit einfachen oder strengen Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft [1]).

[1]) Strafgesetzb. I. Thl. §§. 179 — 182, II. Thl. §. 211, Patent vom 13. Februar 1754.

Sechstes Hauptstück.

Von Vertilgung der Raubthiere.

§. 137.

Unter die Raubthiere (§. 16) zählet man im österreichischen Staate vorzüglich die Bären, Wölfe, Luchse. Es werden zu selben auch noch andere Thiere gerechnet, wie Fuchs, Marder, Iltis, wilde Katzen, Adler, welche vorzüglich die junge Brut des Geflügelwildes, auch Hasen, ja selbst die Hausthiere in ihren Wohnungen anfallen.

Schädliche Raubthiere zu schießen, oder sonst auf eine andere Art zu erlegen, ist Jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt [1]) a), gleichwie bei einem vorzunehmenden Wolfsbesuche aller Beistand mit Hand- und Zugfrohne geleistet werden solle.

Jedem Dominium wird gestattet, in seinen Waldungen auf abseitigen Wegen Fangeisen aufzustellen, mit der Vorsicht jedoch, daß solche zur Abwendung aller für die vorübergehenden Menschen möglichen Gefahr mit erkennbaren Warnungszeichen versehen werden [2]).

Vor der allgemeinen Jagd solle Niemand die Wölfe bei den Aetz und Luderstellen schießen oder verjagen, auch in dieser Zeit Niemand den Wald mit Gehen, Reiten, Fahren betreten. Die Jägerpartei solle ferner zur Wolfsjagd nicht mehrern Personen ansagen lassen, als nöthig ist [3]).

[1]) Jagdnor. vom 28. Februar 1786, §. 3, Salzb. erzbisch. Mandat. Jagdord. vom 18. April 1614, vom 15. Mai 1630, vom 14. Mai 1644.

[2]) Hofd. vom 17. Jänner 1797.

[3]) Jagdord. v. 23. August 1743.

a) Doch kann unter dem Vorwande, den Raubthieren nachzustellen, Niemanden gestattet werden, sich mit einem Gewehre in den Wald zu begeben. Denn, Jeder solle bei einer Spur die Anzeige den Jägern oder Jagdinhabern machen (§. 12).

§. 138.

Es werden auch für die Erlegung einiger schädlichen Thiere Prämien verabfolgt. In Galizien betragen sie für einen Wolf oder Bären einen Dukaten, der mit 4 fl. 30 kr. Conv. M. ausbezahlt wird [1]). In den übrigen Provinzen beträgt die Belohnung für eine Bärin 40 fl. CM. einen Bären 30 fl. CM. einen jungen Bären unter einem Jahre 20 fl., für einen Wolf oder Luchs männlichen Geschlechts 20 fl., einen Wolf oder Luchs weiblichen Geschlechts 25 fl., einen jungen Wolf oder Luchs unter einem Jahre 10 fl. CM. [2]) a) b).

Auf diese Belohnung kann jeder Einwohner des Landes, mithin jede Jägerpartei Anspruch machen [3]).

Mit dem Einschreiten um die Anweisung der Prämien durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt an die Landesstelle muß der authentische, mit der eigenen Ueberzeugung der eintretenden Localbehörden, sich begründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres, beigebracht werden. Das Kreisamt solle derlei Beweise strenge prüfen, und nur, wenn dieselben voll und gültig befunden werden, auf Anweisung der Prämien antragen, außerdem aber derlei nicht documentirte Einschreiten den Landbehörden zurückweisen [4]).

In Galizien erhielten die Kreisämter die Weisung darüber zu wachen, daß in Beziehung auf die, für die Vertilgung der Raubthiere, bewilligten Prämien keine Bevortheilungen des höchsten Aerariums unterlaufen [5]). Ja es erfolgten hierüber im Jahre 1794 bestimmtere Vorschriften, nach deren Inhalt:

1) ein Jeder, der die Belohnung fordert, sich mit dem Zeugnisse der Grund oder städtischen Obrigkeit oder des Ortspfarrers darüber, daß er das Thier, inner der obrigkeitlichen Gränzen, wirklich erlegt habe, mit Beisetzung des Ortes, wo, und des Tages, an welchen das Raubthier erlegt worden ist, ausweisen; auch

2) die noch frische Haut des erlegten Thieres zum Kreisamte

gebracht, und daselbst nebst dem oben erwähnten Zeugnisse vorgezeigt werden solle. Auch ist

3) für ein eingebrachtes lebendiges Raubthier die bemessene Belohnung nur dann zu verabfolgen, wenn solches beim Amte getödtet wird.

4) Das Fleisch sammt der Haut des Thieres bleibt demjenigen, der selbes erlegt hat. Nur solle jedesmal die Schnauze beim Kreisamte abgehauen, zurückbehalten, und mit dem Kreisämtlichen Insiegel bezeichnet werden, so wie auch der Kreisamtsvorsteher und die Kreiskassa ein richtiges Verzeichniß über die erfolgten Belohnungen zu führen, dieses bei jeder Kassascontrirung gegeneinander zu halten, und mittelst Abzählung der Schnauzen zu bewähren haben. Dieses Verzeichniß ist von dem Kreisamte, wie auch von der Kreiskassa zu bestätigen, und an die Landesstelle einzubefördern. Die Schnauzen selbst aber sind jedesmal sogleich nach dieser Verhandlung zu vertilgen.

[1]) Hofd. v. 17. Jänner 1797, Hofkammerd. v. 20. April 1821.

[2]) Hofkzd. v. 17. Sept. 1830.

[3]) Hofd. v. 17. Jänner 1797.

[4]) Hofkzd. v. 24. Mai 1794.

[5]) Hofd. v. 17. Jänner 1797.

a) In den gebirgigen Theilen der österreichischen Länder zeigen sich von Zeit zu Zeit diese Arten von Raubthieren. Man findet solche vorzüglich in Pohlen. Nicht selten sind sie auch in Kärnthen. In der letztern Provinz haben die Wölfe zuweilen den Aufenthalt auf der Kohr = und Saualpe, und die Bären, auch Luchse auf dem, Kärnthen von Krain scheidenden, Felsgebirge der Petzä, Seeberg, Obier, Loibl, Seleniț und Kopi. Nur allein im Klagenfurter Kreise sind seit dem Jahre 1823, in welchen die Prämienvertheilung in ihre Wirksamkeit getreten, bis zum Jahre 1828: 5 männliche, 7 weibliche, 3 junge Bären, 2 junge Luchse, 27 männliche, 25 weibliche und 23 junge Wölfe erlegt worden, wofür an Prämien zusammen 2,030 fl. CM. verabfolgt wurden. Selbst in Nied. Oesterr. auf der Herrschaft Stixenstein und Gutenstein werden oft, besonders im strengen Winter, Luchse und Wölfe erlegt.

b) In Galizien wurde verordnet, daß die Raubthiere besonders im Monate Juni und Juli aufzusuchen seien, weil in dieser Zeit deren Jungen noch schwach, und in ihren Lagern und Höhlen versammelt sich befinden. Verordn. 23. August 1783.

Siebentes Hauptstück.

Von den Jägern.

§. 139.

Die Jäger haben ohne obrigkeitlicher Bewilligung Niemanden in die Lehre zu nehmen [1]). Es solle auch kein Jäger ohne dieser Erlaubniß aufgenommen werden. Die Obrigkeit ist verpflichtet, bei Ertheilung derselben auf die Erfordernisse und Fähigkeit des Freizusprechenden zu sehen [2]). Unausgelernte Jäger darf Niemand in Forstdienste oder als Büchsenspanner aufnehmen [3]) a).

Den Jägern wurde eine besondere Auszeichnung zugestanden. Schon nach den ältesten Jagdordnungen darf sich Niemand anderer, als ein gelernter Jäger in grüner Farbe kleiden. Nur den Bauern, in V. O. M. B. und V. O. W. W. wird die grüne Kleidung erlaubt b). Auch solle Niemand bei Strafe von 4 Rthlr. ein Pulverhorn tragen, der nicht ein gelernter Jäger ist [4]).

Wer einen ungelernten Jäger die Jägerlivree tragen läßt, ist im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl, in wiederholten Fällen aber von 300 bis 500 fl. zu belegen, und dieser Betrag kommt zu dem Armenfonde des Orts abzuführen. Der Diener aber, er mag wirklich in einem Dienste stehen oder nicht, der eine solche Livree trägt, ist das erstemal mit einem 8 bis 14tägigen, nach Umständen durch Fasten oder körperliche Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen [5]).

Uebrigens sollen die, in Diensten von Privatpersonen, stehenden Jäger nicht mit solchen Livreeverzierungen versehen werden,

welche der Uniform des Generalquartiermeisterstabs, oder einer Militäruniform [6]), oder in der Stickerei der Staatsuniform ähnlich sind [7]).

[1]) Hofrese. v. 22. Sept. 1753, v. 13. Febr. 1754.

[2]) Mähr. Jagdordn. v. 30. April 1715, §. 15, v. 22. Sept. 1753.

[3]) Hofd. v. 7. März 1804.

[4]) Jagdordn. vom 18. März 1675, vom 27. Juni 1728, vom 23. August 1743.

[5]) a. h. Entschl. vom 7. März 1804.

[6]) Hofkzd. vom 5. März 1803.

[7]) Hofkzd. für N. Oe. v. 30. Mai 1816.

a) Die angestellten Jäger sollen auch geprüft sein, und die Forstpolizei wird die dießfalls bestehenden Gesetze erörtern. Uebrigens genüget es nicht, wenn der Jäger das Gewehr zu führen weiß, er muß auch die Naturgeschichte des Wildes kennen. Denn diese lehret ihm erst den Bau der innern und äußern Theile des Wildes, die Eintheilung und Benenung derselben, dessen Nahrung und Fortpflanzung, Eigenthümlichkeiten im Leben, Benehmen, Geschlechts- und Altersverschiedenheiten, auch seine Spuren oder Fährten.

b) Auch in Innerösterreich, Tirol, ist die grüne Farbe Landestracht.

c) Die Verzierungen des Generalquartiermeister-Stabs bestehen in schwarzen Kragen und Aufschlägen auf grünen Röcken, weißen Beinkleiden, goldenen Hutschlingen, mit schwarzen Cocarden, durchaus grünen Federbüschen, goldnen Kuppeln mit dunkelgrünen oder blauen Streifen und goldenen port d'Epees. Nied. O. Regrsv. vom 3. Febr. 1819.

Sachregister.

Die angeführten Zahlen enthalten die Paragraphe.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

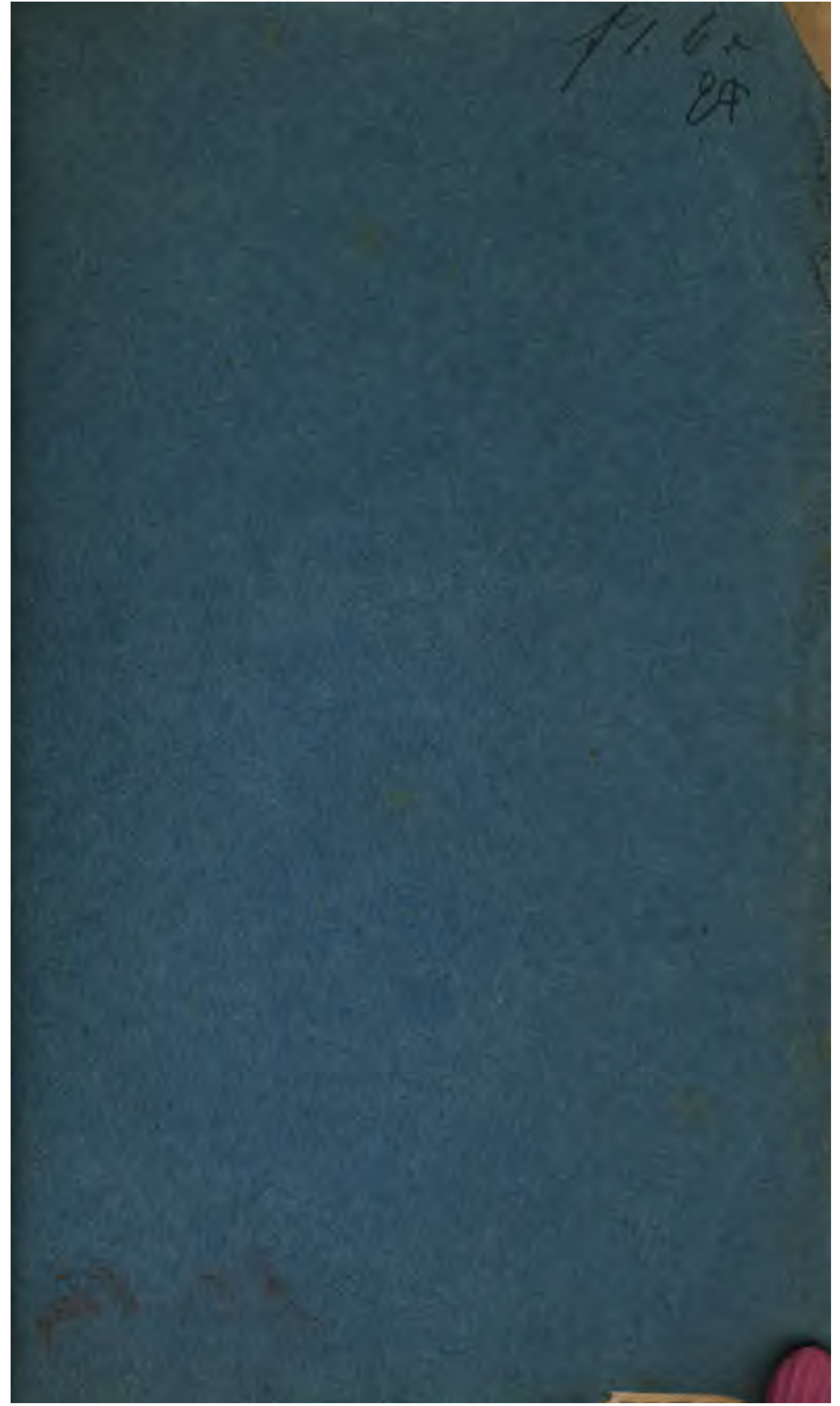
T.

U.

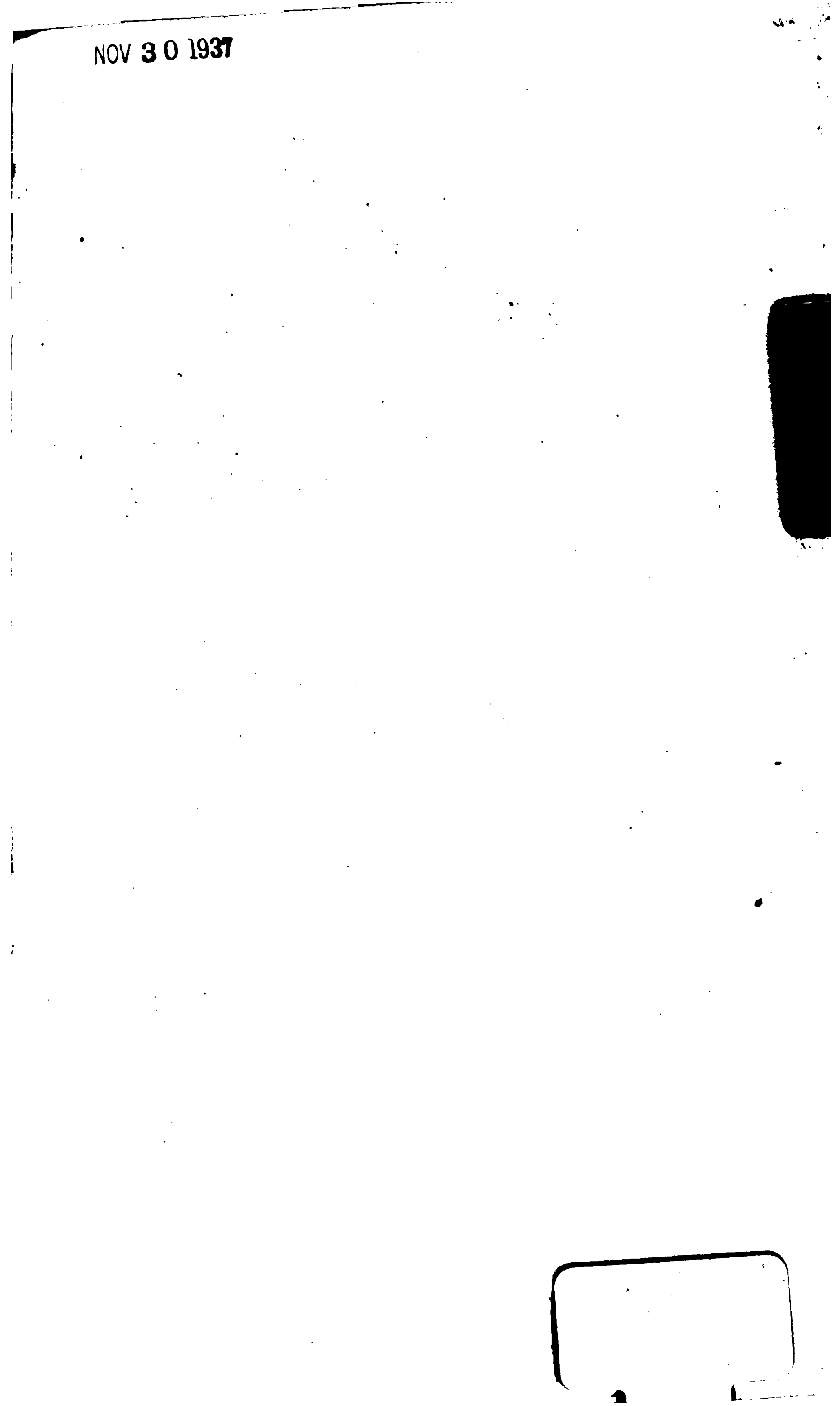
V.

W.

Z.



Wien, 1834.
Gedruckt bey J. P. Sollinger.


NOV 30 1937